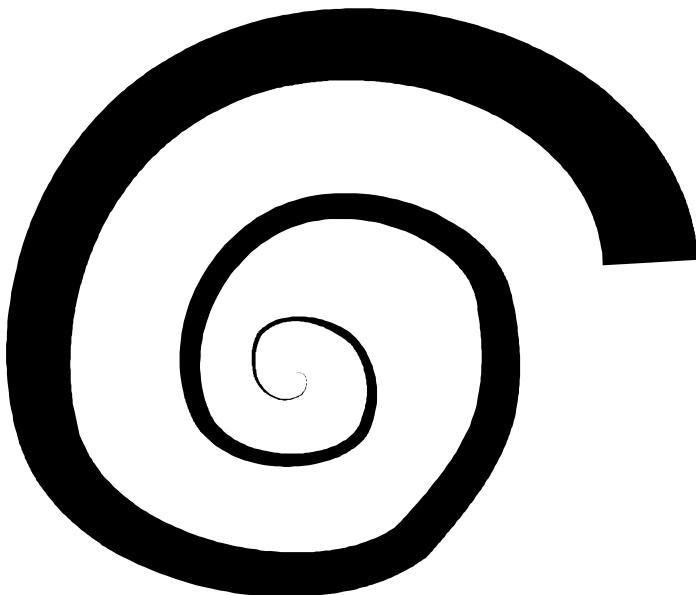


**STAATLICHER UND KIRCHLICHER**  
**RELIGIONSSUNTERRICHT**  
**AN DEN ÖFFENTLICHEN SCHULEN DER**  
**DEUTSCHSCHWEIZER KANTONE**



**ANDREA BELLIGER**  
Lehrstuhl für Kirchenrecht/Staatskirchenrecht  
An der Universitären Hochschule Luzern (UHL)

**BEAT SPITZER**  
Zentralschweizerischer Beratungsdienst für Schulfragen (ZBS)

**THOMAS GLUR-SCHÜPFER**  
Beauftragter Religion, Abteilung Schulentwicklung  
des Kantons Luzern (EKD)

**Juni 1999**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung.....</b>	<b>2</b>
<b>2. Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>6</b>
<b>3. Einzelne Kantone</b>	
Kanton Appenzell-Ausserrhoden.....	7
Kanton Appenzell-Innerhoden.....	8
Kanton Aargau.....	10
Kanton Basel-Land.....	12
Kanton Basel-Stadt.....	14
Kanton Bern.....	17
Kanton Freiburg.....	19
Kanton Glarus.....	22
Kanton Graubünden.....	24
Kanton Luzern.....	26
Kanton Nidwalden.....	29
Kanton Obwalden.....	31
Kanton St. Gallen.....	32
Kanton Schaffhausen.....	34
Kanton Schwyz.....	37
Kanton Solothurn.....	38
Kanton Thurgau.....	40
Kanton Uri.....	42
Kanton Wallis.....	44
Kanton Zug.....	47
Kanton Zürich.....	49
<b>4. Übersicht (Tabellen).....</b>	<b>53</b>
<b>5. Literatur zum Thema.....</b>	<b>70</b>

# 1. Einleitung

## 1. Ausgangspunkt

Die Schulhoheit ist in der Schweiz mit der Entstehung des modernen Bundesstaates den einzelnen Kantonen zugewiesen worden. Dies führte neben verschiedenen Schulsystemen auch zu sehr unterschiedlichen Regelungen des Religionsunterrichts und der kirchlichen Unterrichtstätigkeit.

*Schulischer Religionsunterricht* (SRU) wird erteilt

- a) durch die staatlichen Schulen ohne Mitverantwortung der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften,
- b) mit Mitverantwortung der öffentlich-rechtlichen anerkannten Religionsgemeinschaften oder
- c) in der Verantwortung der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften in Zusammenarbeit mit dem Staat.

*Kirchlicher, konfessioneller Religionsunterricht* (KRU) wird erteilt

- a) ohne Zusammenarbeit mit dem Staat,
- b) in Zusammenarbeit mit dem Staat, in den Räumen der Schule ausserhalb der Wochenstundentafel,
- c) in den Räumen der Schule innerhalb der Wochenstundentafel und
- d) je nach Kanton mit mehr oder weniger Mitsprachemöglichkeiten des Staates in Fragen des kirchlichen, konfessionellen Religionsunterrichts.

Dieses Nebeneinander verschiedener Modelle des schulischen Religions- und Bibelunterrichts an der Volksschule wird oft als undurchsichtig und schwer verständlich wahrgenommen.

Von kirchlicher, politischer und wissenschaftlicher Seite sind deshalb in letzter Zeit Bemühungen unternommen worden, diese Situation zu klären, Perspektiven für die Zukunft aufzuzeigen und Konzepte zu entwerfen.

## 2. Bestrebungen in der Innerschweiz

So haben z.B. die römisch-katholische, die evangelisch-reformierte und die christkatholische Kirche im *Kanton Luzern* gemeinsame Anstrengungen unternommen, dem Bibelunterricht an der Volksschule neue Impulse zu verleihen. Im April 1995 lancierten sie das gemeinsame Projekt “Ökumenischer Bibelunterricht” in der Bestrebung den heutigen Bibelunterricht in Richtung einer *religiösen Grundbildung* weiterzuentwickeln. Bald wurde deutlich, dass die religiöse Grundbildung so entwickelt werden muss, dass alle Kinder daran teilnehmen können. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Kinder und der Lehrpersonen muss garantiert sein. In den Schulklassen finden Kinder mit verschiedenen ethischen und religiösen Werthaltungen zusammen. Sie sind unterschiedlich sozialisiert und gehören verschiedenen Religionsgemeinschaften oder Gruppierungen an. Deshalb soll eine religiöse Bildung für alle mit dem Namen “Religiöse Grundbildung” in der Volksschule gefördert werden. Die Integration verschiedener ethischer und religiöser Werthaltungen kann für die Kinder, Lehrpersonen und im Blick auf eine ganzheitliche Schulbildung eine Chance sein. Die Lehrpersonen, die Religiöse Grundbildung erteilen, sollen in ihrer Aufgabe durch einen neuen Lehrplan und entsprechende Lehrmittel unterstützt werden.

Neben der Religiösen Grundbildung gibt es den kirchlichen, konfessionellen Religionsunterricht. Im Unterschied zu der Religiösen Grundbildung für alle an der Volksschule wird der kirchliche, konfessionelle Religionsunterricht der verschiedenen Religionsgemein-

schaften seine Aufgabe auch in der Zukunft in der Vertiefung konfessioneller Glaubens- und Lebensformen (Beheimatung, kirchliche Sozialisation) haben.

Die gemeinsame Kommission der römisch-katholischen, der evangelisch-reformierten und der christkatholischen Kirche im Kanton Luzern hat deshalb nach Absprache mit dem Erziehungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern den Antrag an die Innerschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (IEDK) gestellt, einen Lehrplan "Religiöse Grundbildung" an der Primarschule ausarbeiten zu lassen. Die IEDK hat den Antrag im August 1997 behandelt und den Zentralschweizerischen Beratungsdienst für Schulfragen (ZBS) beauftragt, unter Einbezug der Erziehungsdepartemente und der Kirchen eine Übersicht über die rechtliche und tatsächliche Situation des Religions- und Bibelunterrichts an der Volksschule in den Kantonen der IEDK (LU, UR, SZ, NW, OW, ZG, VS) zu erstellen. Ferner wurde er beauftragt, zuhanden der IEDK Vorabklärungen für ein Grobkonzept für die religiöse Grundbildung an der Primarschule zu treffen.

### **3. Religionsunterricht als Fragestellung in Lehre und Forschung**

Unabhängig von dieser Initiative wurde an der Universitären Hochschule Luzern (UHL) im Wintersemester 1998/1999 ein interdisziplinäres Hauptseminar in den Bereichen Kirchenrecht/Staatskirchenrecht und Religionspädagogik/Katechetik durchgeführt, das sich ebenfalls dem Thema Religionsunterricht widmete. Dabei sollten die aktuelle rechtliche und tatsächliche Situation des schulischen Religionsunterrichts untersucht und mögliche rechtliche wie religionspädagogische Perspektiven aufgezeigt werden. Da die letzte systematische Erhebung zum Thema Religionsunterricht, die 1982 von der Interdiözesanen Katechischen Kommission IKK durchgeführt und deren Resultate in einer Zusammenstellung im selben Jahr publiziert wurden, nicht mehr dem aktuellen Stand entsprach und keine aktuellen Grundlagen zur rechtlichen wie tatsächlichen Situation des Religionsunterrichts an der Volksschule vorlagen, erschien es im Blick auf dieses Seminar angebracht, eine neue Studie zu diesen Fragen an die Hand zu nehmen. Eine systematische Zusammenstellung und Auflistung der entsprechenden Modelle, der rechtlichen Vorgaben aber auch des gegenwärtigen Standes der Bemühungen um Reform und ökumenische Kooperation schien als Hilfsmittel für Wissenschaft und Praxis dringend nötig.

### **4. Synergienutzung im Rahmen eines gemeinsamen Forschungsprojektes**

Aufgrund der gemeinsamen Interessen und im Sinne der Synergienutzung haben sich die Vertreter der Schulentwicklung des EKD Luzern (Thomas Glur-Schüpfer), des ZBS (Beat Spitzer) und des Lehrstuhls für Kirchenrecht/Staatskirchenrecht der Universitären Hochschule Luzern (UHL) (Andréa Belliger) zusammengetan, um die Aufgabe als *gemeinsames* Forschungsprojekt anzugehen.

Im Frühjahr 1998 wurde ein Fragebogen erarbeitet und an sämtliche Erziehungsdepartemente, an alle römisch-katholischen und evangelisch-reformierten Landeskirchen, alle christkatholischen und öffentlich-rechtlich anerkannten jüdischen Gemeinden der Deutschschweiz<sup>1</sup> verschickt.

Im Rahmen dieser grossangelegten Umfrage wurden den betroffenen Landeskirchen, Religionsgemeinschaften und politischen Gremien folgende offenen Fragen gestellt:

---

<sup>1</sup> Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden, Aargau, Basel-Land, Kanton Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Thurgau, Uri, Wallis, Zug, Zürich.

Tab. 4.1

<b>Umfrage in den deutschschweizer Kantonen bezüglich rechtlicher und tatsächlicher Situation des Religions- und Bibelunterrichts an der Volksschule</b>	
<b>1. Überprüfung der rechtlichen Situation</b>	
1.1**	Bitte prüfen Sie den beigelegten Situationsbeschrieb "Die rechtliche Stellung der Fächer Bibelunterricht und Religionsunterricht 1982" aus der Sicht Ihres Kantons. Wir bitten Sie, die Situation Ihres Kantons zu aktualisieren, zu korrigieren und zu ergänzen (Entwicklungen, Fach Lebenskunde, religiöse Aspekte des M&U-Lehrplans und Ähnliches).
1.2**	Welche Gesetzestexte und Verordnungen haben aktuell Geltung in Ihrem Kanton? Wir bitten Sie, uns die entsprechenden Texte zusammenzustellen (Inkl. Passagen über Finanzierung, Sonderregelungen).
1.3**	Bitte legen Sie uns die aktuellen Wochenstundentafeln bezüglich Religion und Bibel für die Primars- und Orientierungsstufe bei.
1.4*	Wie ist die Kompetenzverteilung in Ihrer Landeskirche geregelt? (Welche Organe haben welche Kompetenzen bezüglich der Fächer Bibel- und Religionsunterricht?) Römisch-katholische Kirche: Kirchgemeinde - Landeskirche / Pfarrei - Diözese Reformierte Kirche: Kirchgemeinde - Kantonalkirche Christkatholische Kirche: Kirchgemeinde - Landeskirche
<b>2. Fragen zum Bibelunterricht und Religionsunterricht</b> (Bitte beantworten Sie die nachfolgenden Fragen, soweit sie nicht direkt aus den beigelegten Dokumenten ersichtlich sind.)	
2.1	Wer trägt die Verantwortung für die Erteilung des Bibel- und Religionsunterrichts?
2.2	Wer bestimmt den Inhalt des Bibel- und Religionsunterrichts?
2.3	Wer bezahlt die Lehrpersonen und/oder Katecheten und Katechetinnen?
2.4	Wer erteilt in der Primarschule/Orientierungsstufe den Bibel- und Religionsunterricht? (z.B. Katecheten, Katechetinnen, Lehrpersonen...)
2.5	Welche Probleme organisatorischer Art zeigen sich?
2.6	Wer ist Ansprechperson für Ihre Landeskirche bei der Erziehungsdirektion Ihres Kantons?
2.7	Sind in Ihrem Kanton aktuell Bestrebungen im Gange, die bestehenden Regelungen zu erneuern, der Situation anzupassen oder zu revidieren? (Bitte allfällige Konzeptpapiere beilegen.)
2.8*	Wie gestalten Sie die Zusammenarbeit mit den anderen Landeskirchen und anderen Kirchen im Bereich Bibel- und Religionsunterricht?
3.	Besondere Probleme
4.	Bemerkungen und Anregungen
*	nur durch die Landeskirchen zu beantworten
**	nur durch die Erziehungsdepartemente zu beantworten

Die eingegangenen Antworten zur aktuellen rechtlichen und tatsächlichen Situation des Religions- und Bibelunterrichts an der Volksschule in den Kantonen der Deutschschweiz wurden gesichtet und unter Mitwirkung des Instituts für Kommunikationsforschung Meggen (IKF) ausgewertet und zu einem kleinen Kompendium zusammengestellt. Im Anschluss daran wurden die Zusammenstellungen zur Kontrolle an die entsprechenden Stellen zurückgesandt und die Korrekturvorschläge vom Forschungsteam zu einer Endfassung verarbeitet.

Das Kompendium, wie es nun vorliegt, ist zweiteilig aufgebaut. Einer Übersicht über die jeweiligen Kantone (Kp. 3) folgt eine tabellarische Zusammenstellung, die einen Quervergleich der einzelnen Kantone zu bestimmten Themen bietet (Kp. 4).

## 5. Resultate

Die Dokumentation versteht sich selbstredend als Momentaufnahme und als Grundlage für weiterführende Arbeiten. In einigen Kantonen sind Revisionsarbeiten und Gesetzesänderungen im Gange. Das Kompendium soll in erster Linie Katechetinnen und Katecheten, Pastoralistentinnen und Pastoralistenten, Religionslehrerinnen und -lehrern und Eltern, aber auch allen, die mit der Thematik des Religionsunterrichts z.B. auf politischer Ebene befasst sind, helfen, sich einen schnellen und übersichtlichen Einblick in die sehr vielfältige rechtliche, aber auch tatsächliche Situation des Religionsunterrichts in den deutschschweizer Kantonen zu verschaffen.

Eine abschliessende Gesamtbeurteilung der Situation des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen der Deutschschweiz muss ob der Vielfältigkeit der kantonalen Regelungen sehr vage bleiben.

- Die eingegangenen Daten der zwanzig Kantone zeigen, dass in allen deutschschweizer Kantonen schulischer und/oder kirchlicher, konfessioneller Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen stattfindet.
- Schulischer Religionsunterricht wird in neun Kantonen durch die staatlichen Schulen ohne Mitverantwortung der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften erteilt (AR, AG, BE, BL, GL, SH, TG, UR, ZG).
- In sechs Kantonen wird der schulische Religionsunterricht mit einer Mitverantwortung der öffentlich-rechtlichen anerkannten Religionsgemeinschaften oder in der Verantwortung der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften in Zusammenarbeit mit dem Staat erteilt (AI, LU, NW, OW, VS, ZH).
- In fünf Kantonen wird kein schulischer Religionsunterricht erteilt (BS, GR, SG, SO, SZ).
- In vierzehn Kantonen findet *kein* schulischer Religionsunterricht in den Jahrgangsstufen sieben bis neun statt (Sekundarstufe I).
- In siebzehn Kantonen findet der kirchliche, konfessionelle Religionsunterricht in den Räumen der öffentlichen Schulen statt.
- In drei Kantonen wird er grossmehrheitlich ausserhalb der öffentlichen Schulen erteilt (AR, BE, ZH).
- Der schulische Religionsunterricht wird in der Regel als eine Jahreslektion angeboten oder ist eingebunden in einen Themenbereich, der in den verschiedenen Kantonen unterschiedlich benannt wird.
- Zwölf Kantone räumen den Landeskirchen das Recht ein zwei Lektionen kirchlichen, konfessionellen Religionsunterricht ganz oder teilweise zu beanspruchen.
- In zwei Kantonen wird für Schulgottesdienste zusätzliche Zeit innerhalb der Wochentafel zur Verfügung gestellt (OW, VS).
- In vierzehn Kantonen bestimmt der Staat ganz oder in Zusammenarbeit mit den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften die Inhalte des schulischen Religionsunterrichts.
- Im Kanton Obwalden bestimmen die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen den Inhalt des schulischen Religionsunterrichts. Die Inhalte des kirchlichen, konfessionellen Religionsunterrichts werden von den Religionsgemeinschaften bestimmt.
- Nur im Kanton Wallis ist eine Zusammenarbeit des Staates mit der römisch-katholischen Kirche für die Inhalte des katholischen Religionsunterrichts institutionalisiert.
- In drei Kantonen wird erwähnt, dass das Personal der Landeskirchen den schulischen Religionsunterricht erteilt (LU, NW, ZH).
- In fünf Kantonen können Lehrpersonen kirchlichen, konfessionellen Religionsunterricht erteilen (AI, LU, SG, UR, VS).

- Im Kanton Uri brauchen alle im schulischen und kirchlichen, konfessionellen Religionsunterricht Tätigen eine Lehrbewilligung des Kantons.
- Der schulische Religionsunterricht wird grossmehrheitlich vom Staat bezahlt.
- In drei Kantonen beteiligt sich der Staat in unterschiedlicher Weise an der Finanzierung des kirchlichen, konfessionellen Religionsunterrichts (LU, UR, VS).
- Der schulische Religionsunterricht ist unter Wahrung der Glaubens- und Gewissensfreiheit und in der Einbindung in einen Themenbereich obligatorisch für alle Kinder (BE, TG).
- Vom schulischen und kirchlichen, konfessionellen Religionsunterricht können die Erziehungsberechtigten ihre Kinder in der Regel mit Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit abmelden.
- Achtzehn Kantone und/oder kantonale Landeskirchen geben an, dass sie am Entwickeln von neuen Konzepten in ihrem Kanton sind. Zwei Kantone machen dazu keine Angaben (AI, SZ).

Die kantonalen Verschiedenheiten und die zumeist gute und mehr oder weniger enge Zusammenarbeit der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften und der Kantone machen deutlich, dass es sinnvoll wäre, wenn die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften und die Kantone der Deutschschweiz gemeinsam Richtlinien und Rahmenlehrpläne für den schulischen und den kirchlichen, konfessionellen Religionsunterricht der Volksschulen ausarbeiten würden.

## 2. Abkürzungsverzeichnis

as	=	ausserschulisch
BG	=	Bildungsgesetz
BV	=	Bildungsverordnung
C	=	christkatholisch
E	=	evangelisch-reformiert
ED	=	Erziehungsdepartement
EVG	=	Entwurf Volksschulgesetz
G	=	geltendes Gesetz
K	=	römisch-katholisch
KoKoRu	=	konfessionell-kooperativer Religionsunterricht
KOLARU	=	Kommission der drei Landeskirchen für Religionsunterricht
KRU	=	kirchlicher, konfessioneller Religionsunterricht (durchgeführt von den Kirchen)
LB	=	Lebenskunde/Berufsvorbereitung
MU	=	Fachbereich Mensch und Umwelt
NMU	=	Fachbereich Natur - Mensch - Umwelt
OS	=	Orientierungsschule
PH	=	Projekthalbtage
RB	=	religiöse Bildung
RS	=	Realschule
SchG	=	Schulgesetz
SG	=	Schulgottesdienst
SRU	=	schulischer Religionsunterricht (durchgeführt von der Schule)
SS	=	Sekundarschule
VG	=	Volksschulgesetz
WF	=	Wahlfach

### **3. Einzelne Kantone**

#### **Kanton Appenzell-Ausserrhoden**

##### **1. Rechtliche Situation**

###### **1.1 Gesetze und Verordnungen**

*Volksschulgesetz Art. 19: Biblische Geschichten und Religion*

- 1 Der Unterricht in biblischer Geschichte wird von den Lehrern erteilt, soweit er in den Lehrplänen vorgesehen ist. Aufgrund einer schriftlichen Erklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt ist ein Kind vom Besuch des Unterrichts in biblischer Geschichte zu befreien.
- 2 Der Religionsunterricht ist Sache der Kirchen.

Faktisch gilt der bestehende Artikel 19 des Schulgesetzes. Das Schulgesetz ist jedoch zur Zeit in Revision und wird voraussichtlich im Jahre 2000 in Kraft treten. Dieses Gesetz wird keine Aussagen zu “Biblische Geschichte” mehr enthalten.

###### **1.2 Wochenstundentafel**

	<b>SRU</b>		<b>KRU</b>
1. Klasse	7-7½	Lektionen Mensch und Umwelt / Deutsch	-
2. Klasse	8-8½	Lektionen Mensch und Umwelt / Deutsch	-
3. Klasse	10-10½	Lektionen Mensch und Umwelt / Deutsch	-
4. Klasse	10	Lektionen Mensch und Umwelt / Deutsch	-
5. Klasse	10	Lektionen Mensch und Umwelt / Deutsch	-
6. Klasse	10	Lektionen Mensch und Umwelt / Deutsch	-
7. Klasse	2	Lektionen Lebenskunde und Berufswahlvorbereitung	-
8. Klasse	2	Lektionen Lebenskunde und Berufswahlvorbereitung	-
9. Klasse	1	Lektion Lebenskunde und Berufswahlvorbereitung	-

##### **2. Aktuelle Situation**

###### **2.1 Staat**

Im Rahmen des schulischen Unterrichts sind “Biblische Geschichten” nicht als separates Fach aufgeführt, sondern sie werden im Fachbereich Lebenskunde (Unter- und Mittelstufe) als Lebensbewältigungsgeschichten aufgenommen. Der Unterricht wird von der Klassenlehrperson, der vom Staat besoldet wird, erteilt.

###### **2.2 Römisch-katholische Kirche**

Der kirchliche Religionsunterricht ist nicht im schulischen Stundenplan integriert. Die Kirche erteilt den Religionsunterricht auf allen Stufen ausserhalb der Unterrichtszeit. Sie trägt die Verantwortung, bestimmt den Inhalt und bezahlt die Lehrpersonen. An der Primarschule unterrichten vor allem Katechetinnen und Katecheten.

###### **2.3 Evangelisch-reformierte Kirche**

Die Kompetenz zur Erteilung des kirchlichen Religionsunterrichts liegt weitgehend bei den Kirchengemeinden. Es besteht im Moment kein Lehrplan. Zur Zeit wird eine neue Kirchenverfassung und Kirchenordnung erarbeitet. Ein Lehrplan soll ebenfalls entstehen.

In Zusammenarbeit mit dem Katechetischem Institut St. Gallen und der Arbeitsstelle für Kirchlichen Unterricht im Kanton Appenzell werden Fortbildungskurse für Katechetinnen

und Katecheten angeboten. Im Bereich Aus- und Fortbildung von Unterrichtenden sind Bestrebungen zu einer ostschweizerischen Zusammenarbeit im Gange.

## Quellen

Erziehungs- und Kulturdirektion  
Schulberatung und Schulentwicklung  
9102 Herisau 2  
Tel.: 071 353 61 11/Fax: 071 353 64 97

Evang.-ref. Kirchenrat beider Appenzell  
Dorfplatz 1  
Postfach 248  
9043 Trogen  
Tel.: 071 3400455 /Fax: 071 3400456

Verband röm.-kath. Kirchgemeinden  
des Kantons Appenzell Ausserrhoden  
Frau N. Germann-Savio  
Waldeggstrasse 6C  
9100 Herisau  
Tel.: 071 352 36 74

## Kanton Appenzell-Innerrhoden

### 1. Rechtliche Situation

#### 1.1 Gesetze und Verordnungen

*Schulgesetz vom 28. April 1984 Nr. 421 (neue Fassung):*

*Art. 17* Die Lehrpläne bestimmen die obligatorischen und fakultativen Unterrichtsfächer und Lehrziele. Sie enthalten verbindliche Stundentafeln mit Anzahl und Dauer der Lektionen. Sie werden für alle Schulen nach Anhören der Lehrerschaft resp. der kirchlichen Instanzen für Biblische Geschichte von der Landesschulkommission festgesetzt.

*Art. 18* 1 Die Kirchgemeinden tragen die Kosten des Religionsunterrichtes.

2 Die Lehrziele für den Religionsunterricht werden im Rahmen von Art. 17 dieses Gesetzes durch die zuständigen kirchlichen Instanzen festgesetzt.

3 Die Religionslehrkräfte werden von den zuständigen kirchlichen Instanzen gewählt; sie gelten nicht als Lehrkräfte in Sinne dieses Gesetzes.

#### 1.2 Wochenstundentafel

	<b>SRU</b>	<b>KRU</b>
1. Klasse	1 Lektion Biblische Geschichte	-
2. Klasse	1 Lektion Biblische Geschichte	1 Lektion Religionsunterricht
3. Klasse	1 Lektion Biblische Geschichte	1 Lektion Religionsunterricht
4. Klasse	1 Lektion Biblische Geschichte	1 Lektion Religionsunterricht
5. Klasse	1 Lektion Biblische Geschichte	1 Lektion Religionsunterricht
6. Klasse	1 Lektion Biblische Geschichte	1 Lektion Religionsunterricht

	<b>SRU</b>	<b>KRU</b>
7. Klasse	<u>Realschule:</u> 1 Lektion Bibel-/Lebenskunde <u>Sekundarschule:</u> 1 Lektion Lebenskunde	<u>Realschule:</u> 1 Lektion Religionsunterricht <u>Sekundarschule:</u> 1 Lektion Religionsunterricht
8. Klasse	<u>Realschule:</u> 1 Lektion Bibel-/Lebenskunde <u>Sekundarschule:</u> 1 Lektion Lebenskunde	<u>Realschule:</u> 1 Lektion Religionsunterricht <u>Sekundarschule:</u> 1 Lektion Religionsunterricht
9. Klasse	<u>Realschule:</u> 1 Lektion Bibel-/Lebenskunde <u>Sekundarschule:</u> 1 Lektion Lebenskunde	<u>Realschule:</u> 1 Lektion Religionsunterricht <u>Sekundarschule:</u> 1 Lektion Religionsunterricht

## 2. Aktuelle Situation

### 2.1 Staat

Die Bibelkunde gilt als Teil des schulischen Unterrichts und wird von den Klassenlehrkräften erteilt und vom Staat besoldet. Der Religionsunterricht wird in der Regel durch Katechetinnen und Katechen der entsprechenden Landeskirche erteilt. Vereinzelt übernehmen Lehrpersonen mit entsprechender Lehrberechtigung diesen Auftrag im Dienst der Kirchen. Diese werden dann für diese Lektionen von der Kirche besoldet.

Die gültige Stundentafel wurde auf das Schuljahr 1997/98 provisorisch in Kraft gesetzt. Zur Zeit besteht keine Absicht, etwas an diesen Regelungen zu ändern.

### 2.2 Römisch-katholische Kirche

Die Kompetenzen bzgl. Lehrplan und Inhalt des Religionsunterrichts liegen bei der Diözese, die Anstellung von Lehrpersonen für den konfessionellen Religionsunterricht wird durch die Kirchengemeinde geregelt. In der Primarschule wird der Religionsunterricht durch Katechetinnen und Katechen erteilt.

Die Zusammenarbeit unter den Landeskirchen beschränkt sich auf gelegentliche Gespräche zwischen den Verantwortlichen.

### 2.3 Evangelisch-reformierte Kirche

vgl. Appenzell-Ausserrhoden

## Quellen

Erziehungsdepartement Kanton Appenzell Innerrhoden  
Schulinspektorat  
Hauptgasse 51  
9050 Appenzell  
Tel.: 071 788 93 61/Fax: 071 788 93 69

Verein Katholischer Kirchengemeinden Innerrhodens  
Herr Franz Sutter  
Berg  
9057 Weissbad  
Tel.: 071 799 11 35

Evang.-ref. Kirchenrat beider Appenzell  
Dorfplatz 1  
Postfach 248  
9043 Trogen  
Tel.: 071 3400455 /Fax: 071 3400456

# Kanton Aargau

## 1. Rechtliche Situation

### 1.1 Gesetze und Verordnungen

*Schulgesetz vom 17. März 1981:*

§13 Der Lehrplan enthält die Fächergruppen: Sprachen; Realien; Mathematik; Religionsunterricht; Lebenskunde mit Handarbeit und Hauswirtschaft; musiche und sportliche Fächer. Die einzelnen Unterrichtsfächer, die Zahl der Unterrichtslektionen und ihre Dauer sowie die Lernziele und die Stoffauswahl werden nach Anhören des Erziehungsrates durch den Regierungsrat festgelegt.

§38 Abs. 2 (...) Auf schriftliches Begehren des Inhabers der elterlichen Gewalt ist ein Schüler vom Religionsunterricht zu dispensieren.

§72 Zur Erteilung des kirchlichen Religionsunterrichtes sind den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften für zwei Wochenstunden pro Abteilung innerhalb der Unterrichtszeit unentgeltlich geeignete Schulräume zur Verfügung zu stellen.

### 1.2. Wochenstundentafel

	<b>SRU</b>	<b>KRU</b>
1. Klasse	1 Lektion Religionsunterricht	2 Lektionen Religionsunterricht möglich
2. Klasse	1 Lektion Religionsunterricht	2 Lektionen Religionsunterricht möglich
3. Klasse	1 Lektion Religionsunterricht	2 Lektionen Religionsunterricht möglich
4. Klasse	1 Lektion Religionsunterricht	2 Lektionen Religionsunterricht möglich
5. Klasse	1 Lektion Religionsunterricht	2 Lektionen Religionsunterricht möglich
6. Klasse	1 Lektion Religionsunterricht	2 Lektionen Religionsunterricht möglich
7. Klasse	1 Lektion Religionsunterricht	2 Lektionen Religionsunterricht möglich
8. Klasse	1 Lektion Religionsunterricht	2 Lektionen Religionsunterricht möglich
9. Klasse	1 Lektion Religionsunterricht Wahlfach	2 Lektionen Religionsunterricht möglich

## 2. Aktuelle Situation

### 2.1 Staat

Im Schulgesetz werden zwei Arten von Religionsunterricht erwähnt, die beide ihr eigenes Profil, eigene Lehrpläne sowie einen rechtlich getrennten Status haben:

*Schulischer Religionsunterricht* (SRU) gehört zu den obligatorischen Unterrichtsfächern. Er wird in der Regel von der Klassenlehrperson (Ausnahme Bezirksschule) der ganzen Klasse erteilt; der SRU ist der inter- bzw. überkonfessionell, multikulturell, multireligiös. Studierende an den Lehrerinnen- und Lehrerbildungsstätten erhalten obligatorisch eine fachdidaktische Ausbildung dafür. Der SRU untersteht der Aufsicht der Schulpflege.

*Kirchlicher Religionsunterricht* (KRU) wird von den Landeskirchen getragen. Zur Erteilung dieses Unterrichts haben die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften das Recht, innerhalb der Unterrichtszeit für zwei Stunden pro Woche (pro Abteilung) Unterrichtsräumlichkeiten der Schule zu benutzen (§ 72 SchulG).

Der SRU ist ein obligatorisches Unterrichtsfach für alle Schülerinnen und Schüler. Er hat interkonfessionellen Charakter und richtet sich an die ganze Klasse. Auf schriftliches Begehren des Inhabers der elterlichen Gewalt, ist ein Schüler/eine Schülerin durch die Schulpflege vom Besuch dieses Unterrichts zu dispensieren. Mit Ausnahme der Bezirksschule wird dieser Unterricht von der Klassenlehrperson erteilt. Auf Gesuch kann das Erziehungsdepartement eine Lehrperson vom Erteilen dieses Unterrichts dispensieren. Die Schulpflege sorgt auf dem Wege des Fächerabtausches dafür, dass dieser Unterricht erteilt

wird. An der Bezirksschule erteilen Fachlehrpersonen den Religionsunterricht. Auch dieser Unterricht hat interkonfessionellen Charakter und richtet sich an alle Schülerinnen. Der Inhalt des SRU ist im Lehrplan festgehalten. Die Lehrperson wird durch den Kanton bezahlt. Bestrebungen, die rechtlichen Regelungen zu erneuern, sind, was den SRU betrifft, z.Z. nicht vorhanden. Im Zusammenhang mit der Ueberarbeitung von Lehrplänen wird über eine Umbenennung des Faches diskutiert.

## **2.2 Römisch-katholische Kirche**

Im Rahmen der in § 72 SchulG vorgesehenen zwei Stunden pro Woche (pro Abteilung) hat die römisch-katholische Kirche das Recht innerhalb der Unterrichtszeit den römisch-katholischen KRU zu erteilen. Sie verantwortet und gestaltet diesen Unterricht nach eigenem Gutdünken und mit kircheneigenen Mitteln und Lehrpersonen.

## **2.3 Evangelisch-reformierte Kirche**

Verantwortung für den KRU trägt die evangelisch-reformierte Kirche, konkret die Kirchgemeinde. Die Lehrpersonen des KRU sind kirchlich Beauftragte (z.B. Katechetin, Pfarreerin), die von der Kirchgemeinde bezahlt werden. Die reformierte Aargauer Landeskirche kennt seit 1996 das erneuerte Modell "Pädagogisches Handeln der Kirche" für die konfessionell-religiöse Sozialisation. Das Modell ist entwicklungs- und situationsbezogen konzipiert. Vier Motive (Zulassung zum Abendmahl, Lehrbefragung, Übertritt in die Erwachsenenwelt, Taufbestätigung) werden mit dem Unterricht und gottesdienstlichen Feiern verschiedenen Lebensaltern der Kinder und Jugendlichen zugeordnet. Es ist eine Form "konfirmierenden Handelns" vorgesehen, das die Kinder und Jugendlichen begleitet.

Die *evangelisch-reformierte Landeskirche* betont, dass die sich SRU und KRU in ihrem Neben-, Mit- und manchmal auch Gegeneinander ideal ergänzen; die Übereinstimmung wird in regelmässigen Gesprächen unter den Verantwortlichen verifiziert und differenziert. Die Revision des kirchlichen Religionsunterrichts der evangelisch-reformierten und römisch-katholischen Landeskirche ist teilweise abgeschlossen.

## **2.4 Christkatholische Kirche**

Die Verantwortung für die Erteilung des Religionsunterrichts liegt beim Pfarrer, in Zusammenarbeit mit der Kirchenpflege. Der Inhalt des Religionsunterrichts wird von der Katechetischen Kommission der christkatholischen Kirche als Konzept erarbeitet und von der Nationalsynode genehmigt. Die Lehrpersonen werden durch die Kirchgemeinden bezahlt, wenn der Pfarrer Unterricht erteilt, ist dies in seinem Pfarrerlohn inbegriffen, KatechetInnen werden entsprechend ihrer Wochenstundenzahl besoldet. An der Primarschule unterrichten eine Katechetin und der Pfarrer. Die Organisation des Religionsunterrichts ist wegen der grossen Distanzen recht schwierig.

Primäres Anliegen des Bibel- und Religionsunterrichts ist nicht die Vermittlung von Wissensstoff, sondern das Hineinwachsen der Kinder in die Gemeinschaft der Kirche. Wegen der Diasporasituation in den meisten Kirchgemeinden ist dieses Ziel nur zu erreichen, wenn die Eltern mittragen, d.h. selbst engagiert sind. In der Praxis ist der kirchliche Unterricht oft schwierig zu organisieren, wenn jedes Kind aus einer anderen politischen Gemeinde kommt.

## **Quellen**

Erziehungsdepartement des Kantons Aargau  
Chef Abteilung Volksschule  
Obere Vorstadt 3  
5001 Aarau  
Tel.: 062 835 21 01/Fax: 062 835 22 69

Erziehungsdepartement des Kantons Aargau  
Fachstelle schulischer Religionsunterricht  
Hebelweg 4  
5000 Aarau

Evang.-ref. Landeskirche des Kantons Aargau  
Fachstelle kirchlicher Unterricht  
Augustin Keller-Strasse 1  
Postfach  
5001 Aarau  
Tel.: 062 838 00 22/Fax: 062 838 09 69

Katechetische Arbeitsstelle der röm.-kath. Landeskirche  
des Kantons Aargau  
Hohlgasse 30  
5000 Aarau  
Tel.: 062 836 10 63

Evang.-ref. Landeskirche des Kantons Aargau  
Fachstelle Jugendfragen  
Augustin Keller-Strasse 1  
Postfach  
5001 Aarau  
Tel.: 062 838 00 22/Fax: 062 838 09 69

Christkatholische Kirchgemeinde Aarau  
Adelbändli 2  
5000 Aarau  
Tel./Fax: 062 822 22 74

## Kanton Basel-Land

### **1. Rechtliche Situation**

#### **1.1 Gesetze und Verordnungen**

*Schulgesetz vom 26. April 1979:*

§ 25 Biblische Geschichte, Religionsunterricht

- 1 Der Unterricht in Biblischer Geschichte wird durch die Lehrer erteilt. Er ist so zu gestalten, dass Kinder verschiedener Konfessionen daran teilnehmen können.
- 2 Der Religionsunterricht wird durch die Beauftragten der Landeskirchen oder anderer religiöser Gemeinschaften erteilt. Die Religionslehrer haben für ihre Belange im Lehrerkonvent Sitz und Stimme.
- 3 Die für den Religionsunterricht erforderlichen Räume stehen im Schulhaus zur Verfügung.

#### **1.2 Wochenstundentafel**

SRU	KRU
1. Klasse	1 Lektion Biblische Geschichte
2. Klasse	1 Lektion Biblische Geschichte
3. Klasse	1 Lektion Biblische Geschichte
4. Klasse	1 Lektion Biblische Geschichte
5. Klasse	1 Lektion Biblische Geschichte
6. Klasse	-
7. Klasse	-
8. Klasse	-
9. Klasse	-

### **2. Aktuelle Situation**

#### **2.1 Staat**

Der Kanton Basel-Landschaft steht zur Zeit in der Projektphase eines neuen Bildungsgesetzes. Die Vernehmlassung im Sommer 1998 hat eine Verzögerung bewirkt. Es sind noch keine neuen Gesetzes- und Verordnungstexte vorhanden.

Für die Schuljahre 1-5 existiert das Unterrichtsfach Biblische Geschichte. Für die Erteilung sind ausschliesslich die Lehrpersonen an der Volksschule zuständig. "Biblische Geschichte" ist Teil der Stundentafel und Teil der Stundenverpflichtung für Primarlehrpersonen. Der Unterricht kann im Ausnahmefall mit anderen Lehrpersonen abgetauscht werden.

Für die Schuljahre 6-9 ist keine Biblische Geschichte in der Stundentafel vorgesehen. Am Lehrer- und Lehrerinnenseminar wird Fachdidaktik "Biblische Geschichte" durch Theologen und Theologinnen erteilt. Damit erwerben sich die angehenden Lehrpersonen die Lehrfähigkeit in Biblischer Geschichte. Die Landeskirchen haben bei der Wahl des Ausbildners/der Ausbildnerin der Primarlehrpersonen für das schulische Fach Biblische Geschichte das Vorschlagsrecht. Die Lehrpläne für das Fach "Biblische Geschichte" werden vom Erziehungsrat verabschiedet. Die zusätzlich abgegebenen Handreichungen zu den Stufenlehrplänen sind fakultativ und enthalten u.a. Vorschläge möglicher Inhalte zu den im Stufenlehrplan formulierten Grobzielen.

Das Fach "Biblische Geschichte" wird vom Schulträger (Gemeinde) wie alle anderen Fächer finanziert. Der konfessionelle Religionsunterricht hingegen liegt in der Verantwortung der Landeskirchen. Die Landeskirchen sind in der Regel mit einem Sitz im Erziehungsrat vertreten.

## **2.2 Römisch-katholische Kirche**

Die inhaltliche wie finanzielle Verantwortung für den kirchlichen Religionsunterricht trägt die römisch-katholische Kirche.

In Absprache mit den schulischen Verantwortlichen für das Fach "Biblische Geschichte" wird der Inhalt des Religionsunterrichts durch die Kirche bestimmt. Auf Primarschulstufe unterrichten Katecheten und Katechetinnen.

Als Stoffgrundlage / Lehrplan wurde der "katechetische Rahmenlehrplan für den kirchlichen Religionsunterricht an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft" ökumenisch erarbeitet. Diese Anleitung für den konfessionellen und ökumenischen Religionsunterricht wurde Ende 1998 präzisiert und wird den Religionslehrern und Religionslehrerinnen in der meist schon ökumenisch durchgeföhrten Aus- und Weiterbildung vorgestellt. Einige Kirchengemeinden führen bereits einen ökumenischen Religionsunterricht durch.

## **2.3 Evangelisch-reformierte Kirche**

Für den kirchlichen Religionsunterricht liegen die Kompetenzen bei den Kirchengemeinden, dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin und dem Verantwortlichen für Religionsunterricht im Rahmen der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Kirche Basel-Landschaft.

Der Inhalt des Religionsunterrichts im Sinne eines katechetischen Rahmenplans und Empfehlung von Lehrmitteln wird festgelegt durch die Kantonalkirche, den Kirchenrat und die Unterrichtskommission. Die Lehrpersonen werden durch die Kirchengemeinden bezahlt.

Kirchliche Lehrkräfte (PfarrerInnen, KatechetInnen) erteilen den kirchlichen Religionsunterricht auf allen Stufen.

Zur Zeit werden verschiedene Möglichkeiten für den Religionsunterricht an der Sekundarstufe I erhoben und neue Modelle untersucht. Eine konzeptionelle Ausarbeitung des Oberstufen-Religionsunterrichts erfolgt 1998/99.

## **2.4 Christkatholische Kirche**

Die Verantwortung für die Erteilung des Religionsunterrichts trägt der Pfarrer, der Inhalt wird durch den Lehrplan der christkatholischen Kirche bestimmt. Die Lehrpersonen werden durch den Kirchenrat bezahlt. In der Primarschule erteilen KatechetInnen und Pfarrer den Unterricht. Aufgrund der Diasporasituation findet einmal monatlich ein Blockunterricht statt.

## Quellen

Erziehungs- und Kulturdirektion Kanton Basel-Landschaft  
Schulinspektorat  
Munzacherstr. 25c/Postfach 616  
4410 Liestal  
Tel.: 061 925 50 98/Fax: 061 925 69 69

Evang.-ref. Kirche Basel-Landschaft  
Kirchenrat / Sekretariat  
Kirchhof / Postfach  
4410 Liestal  
Tel.: 061 9268181/Fax: 061 9268189

Katechetische Arbeitsstelle Basel-Landschaft  
Loogstrasse 24  
4142 Münchenstein  
Tel.: 061 411 81 83/Fax: 061 411 81 87

Christkatholisches Pfarramt Kaiseraugst  
Pfr. Erwin A. Gut  
Kirchgasse 9  
4303 Kaiseraugst  
Tel.: 061 811 10 49

## Kanton Basel-Stadt

### 1. Rechtliche Situation

#### 1.1 Gesetze und Verordnungen

*Schulgesetz § 77:* Die Erteilung des Religionsunterrichts in den Schulen ist Sache der religiösen Gemeinschaften. Die staatlichen Behörden stellen den religiösen Gemeinschaften vom ersten bis zum neunten Schuljahr im Rahmen des normalen Schulpensums wöchentlich zwei Stunden zur Verfügung und überlassen ihnen unentgeltlich die notwendigen Schullokalitäten. Die Regelung im einzelnen erfolgt durch eine Ordnung, die vom Erziehungsrat im Einvernehmen mit den religiösen Gemeinschaften erlassen wird und der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt. Den Lehrkräften der öffentlichen Schulen ist es gestattet, im Auftrage der religiösen Gemeinschaften Religionsunterricht zu erteilen.

*Ordnung für den Religionsunterricht (Mai 1973):*

*Verfahren für die Festsetzung der Religionsstunden:* § 1. Die zuständigen Organe der Kirchen vereinbaren die Unterrichtszeiten der Religionsstunden im Rahmen des normalen Schulpensums jeweils spätestens vier Monate vor Beginn des neuen Schuljahres mit den Rektoren der Schulen (bei den Primarschulen mit den Schulhausvorstehern).

*Richtlinien 7. bis 9. Schuljahr:* § 2. Für das 7. Schuljahr ist eine Randstunde vormittags, wenn möglich zwischen Dienstag und Freitag, freizuhalten. Für das 8. Schuljahr ist eine Doppelstunde zu Beginn des Vormittags, am Dienstag oder Donnerstag, nach Absprache mit den Kirchen, freizuhalten. Für das 9. Schuljahr ist eine Doppelstunde am Dienstag ab 16 Uhr freizuhalten.

*Sonderregelung für das 10. bis 12. Schuljahr:* § 3. Für das 10. bis 12. Schuljahr ist die Konferenz der Rektoren der oberen Schulen (KROS) ermächtigt, mit den Kirchen die Ansetzung einer Wochenstunde abzusprechen.

*Anmeldung für den Religionsunterricht:* § 4. Schüler unter 16 Jahren, die den Kirchen angehören, gelten für den Religionsunterricht als angemeldet. Abmeldungen sind von den Eltern an den Religionslehrer zu richten. Schüler über 16 Jahre können sich selbstständig anmelden und abmelden.

*Zuteilung der Religionslehrer:* § 5. Die Kirchen teilen den Rektoren rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres die Namen der Religionslehrer sowie allfälliger Inspektoren mit.

*Pflichten der Religionslehrer:* § 6. Für die Religionslehrer gelten sinngemäß die Pflichten, die in den Bestimmungen über die Amtsführung der Lehrer festgelegt sind.

*Pflichten und Rechte der Rektoren:* § 7. Die Rektoren bzw. die Schulhausvorsteher sorgen für die Information der Schüler über Ort und Zeit des Religionsunterrichts, soweit dieser im Schulhaus stattfindet. Sie halten die Schülerlisten den Religionslehrern zur Einsicht offen. Sie gewährleisten die ungehinderte Benützung der zugewiesenen Unterrichtsräume und Lehrerzimmer. Bei Störungen des Unterrichtsbetriebes ergreift der Rektor die erforderlichen Massnahmen und orientiert den zuständigen Leiter des Religionsunterrichtes.

*Lehrkräfte staatlicher Schulen als Religionslehrer:* § 8. Die Rektoren der Sekundarschule, der Realschule und der oberen Schulen können den ihnen unterstellten Lehrkräften die Erteilung von Religionsunterricht im Auftrag der Kirchen innerhalb ihrer Pflichtstundenzahl erlauben. Im übrigen gilt § 77 Abs. 4 des Schulgesetzes.

*Rechnungsstellung:* § 9. Der Staat stellt den Kirchen für die innerhalb der gesetzlichen Pflichtstundenzahl erteilten Religionsstunden jährlich Rechnung auf der Grundlage der den betreffenden Lehrkräften ausbezahlten Besoldung.

*Meinungsverschiedenheiten über den Vollzug:* § 10. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Verantwortlichen für den kirchlichen Unterricht und den Schulleitungen über den Vollzug dieser Ordnung entscheiden Erziehungsdepartement und Kirchen in gegenseitiger Absprache. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Regierungsrat.

## 1.2 Wochenstundentafel

	SRU	KRU
1. Klasse	-	1 Lektion
2. Klasse	-	2 Lektionen
3. Klasse	-	2 Lektionen
4. Klasse	-	2 Lektionen
5. Klasse	-	2 Lektionen
6. Klasse	-	2 Lektionen
7. Klasse	-	4 Projekthalbtage (in der Kirchengemeinde/ Pfarrei)
8. Klasse	-	2 bzw. 1 Lektion(en)
9. Klasse	-	2 bzw. 1 Lektion(en)

## 2. Aktuelle Situation

### 2.1 Staat

Da seit 1910 Staat und Kirche getrennt sind, liegt die Verantwortung zur Erteilung des Religionsunterrichts in den Schulen vollständig (inhaltlich wie finanziell) bei den Kirchen. Es gibt kein Schulfach wie z.B. "Biblische Geschichte". Der Staat stellt den Kirchen aber zwei Stunden und die notwendigen Räumlichkeiten im Rahmen der Wochenstundentafel zur Verfügung. Wird der Religionsunterricht im Auftrag der Kirchen von Lehrkräften der öffentlichen Schulen erteilt, wird dies den Kirchen in Rechnung gestellt.

Der Staat und interessierte Religionsgemeinschaften sind gegenwärtig am Entwickeln von neuen Ideen zum Religionsunterricht. Ueberlegungen werden angestellt zu einem ökumenischer Unterricht in der Orientierungsschule und interkonfessionellen Unterrichtsangeboten an der Volksschule.

### 2.2 Römisch-katholische Kirche

Den Inhalt des konfessionellen Religionsunterrichts bestimmt die katholische Kirche, die Inhalte des ökumenischen Religionsunterrichts die Ökumenische Unterrichtskommission (1.-4. Schuljahr mehrheitlich ökumenisch, 5./6. Schuljahr ökumenisch). Die Lehrpersonen werden von der Kirche bezahlt. An der Primarschule unterrichten mehrheitlich kirchliche Lehrpersonen, vereinzelt aber auch Lehrpersonen der öffentlichen Schule, welche die entsprechende Ausbildung am Pädagogischen Institut Basel-Stadt besucht haben. An der Orientierungsschule unterrichten nur kirchliche Lehrpersonen.

Infolge der Kirchenaustritte schwindet die Finanzkraft der beiden Kirchen. Dadurch ist die Aufrechterhaltung des Religionsunterrichts in der gegenwärtigen Form für beide Kirchen nur noch ein paar Jahre gesichert. Wie es dann weitergehen könnte, wird zur Zeit in einem laufenden Projekt Religionsunterricht 2002 überlegt.

### **2.3 Evangelisch-reformierte Kirche**

Für den Religionsunterricht an der Schule vom 1.-6. Schuljahr liegen die Kompetenzen bei der Kantonalkirche, dem Kirchenrat bzw. der Leitungskommission für den Unterricht.

An der Primarschule erteilen hauptamtliche und nebenamtliche Katecheten und katechetinnen und staatliche Lehrpersonen Religionsunterricht.

Der Religionsunterricht der staatlichen Lehrpersonen bechränkt sich auf die eigene Klasse. Es besteht eine Ökumenische Unterrichtskommission (OeUK). Sie setzt sich aus je sechs VertreterInnen der evangelisch-reformierten Kirche und der römisch-katholischen Kirche Basel Stadt und einer Vertretung der christkatholischen Kirche zusammen.

Sie vertritt die kirchlichen Belange im Blick auf den Religionsunterricht gegenüber den Schulbehörden, veranlasst die Ausarbeitung gemeinsamer Unterlagen und didaktischer Hilfen und plant gemeinsame Bildungsanlässe.

Ab dem 7. Schuljahr bis zur Konfirmation findet der kirchliche Unterricht in den Kirchgemeinden statt, die auch dafür verantwortlich sind. Zusätzliche Angebote an den Schulen wie z.B. Oberstufe-Kolloquien liegen in der Verantwortung des Kirchenrats bzw. der Leitungskommission für den Unterricht. Ausführendes Organ von Leitungskommission und Kirchenrat ist das Rektorat für den Religionsunterricht. Der Inhalt des Bibel-und Religionsunterrichts wird durch die Leitungskommission für den Unterricht bestimmt. Die Kantonalkirche bezahlt die Lehrpersonen (gilt auch für schulische Religionslehrpersonen, die im Auftrag der Kirche Religionsunterricht in der eigenen Klasse unterrichten).

Die abnehmende Zahl der Kirchenmitglieder schafft Probleme bei der flächendeckenden Versorgung aller Schulklassen (Finanzierungsproblem). Die ökumenische Zusammenarbeit verlangt von den Landeskirchen vermehrte Absprachen in Personal-, Besoldungs-, Bildungs- und Lehrplanfragen.

## **Quellen**

Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt  
Ressort Schulen  
Münsterplatz 2  
Postfach  
4001 Basel  
Tel.: 061 267 64 41/Fax: 061 267 62 91

Rektorat für Religionsunterricht der  
röm.-kath. Kirche Basel-Stadt  
Leonhardsstrasse 45  
4051 Basel  
Tel.: 061 205 92 60/Fax: 061 271 53 24

Evang.-ref. Kirche Basel Stadt  
Rektorat für den Religionsunterricht  
Schönenbuchstrasse 9  
4055 Basel  
Tel.: 061 307 90 10/Fax: 061 301 52 65

# Kanton Bern

## 1. Rechtliche Situation

### 1.1 Gesetze und Verordnungen

*Volksschulgesetz vom 19. März 1992:*

*Art. 10 Der obligatorische Unterricht an der Volksschule umfasst Inhalte aus den Bereichen*

- a) Mensch/Gesellschaft/Religion/Ethik (...)

*Zum kirchlichen Unterricht Art. 16:*

1 Im Abschlussjahr des kirchlichen Unterrichts ist der Stundenplan so zu gestalten, dass für diesen Unterricht zwei Lektionen pro Woche während der ordentlichen Schulzeit frei bleiben. Die obligatorische Lektionenzahl pro Woche gemäss Lehrplan darf für die einzelnen Schülerinnen und Schüler jedoch nicht überschritten werden.

2 Zwischen den örtlichen Kirchen- und Schulbehörden kann unter Bezug der Lehrerschaft eine andere Ordnung getroffen werden, wobei die von der Schule freizuhaltende Unterrichtszeit gemäss Absatz 1 insgesamt nicht überschritten werden darf. Wenn keine Einigung erreicht wird, entscheidet die Erziehungsdirektion endgültig.

3 Die Gemeinden stellen den anerkannten Landeskirchen für deren kirchlichen Unterricht nötigenfalls Schulräume zur Verfügung. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Erziehungsdirektion endgültig.

4 Auf Gesuch der zuständigen kirchlichen Instanzen gibt die Schulkommission den Schülerinnen und Schülern im Rahmen des kirchlichen Unterrichts an der Primarstufe insgesamt bis zu zwei Tagen, an der Sekundarstufe I insgesamt bis zu drei Tagen frei. Die auf der Primarstufe unbeanspruchten Tage sind nicht übertragbar. Auf die schulorganisatorischen Verhältnisse ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

### 1.2 Wochenstundentafel

	SRU	KRU
1. Klasse	6 Lektionen Natur - Mensch - Mitwelt	-
2. Klasse	6 Lektionen Natur - Mensch - Mitwelt	-
3. Klasse	7 Lektionen Natur - Mensch - Mitwelt	-
4. Klasse	7 Lektionen Natur - Mensch - Mitwelt	-
5. Klasse	7 Lektionen Natur - Mensch - Mitwelt	-
6. Klasse	7 Lektionen Natur - Mensch - Mitwelt	-
7. Klasse	9 Lektionen Natur - Mensch - Mitwelt	-
8. Klasse	9 Lektionen Natur - Mensch - Mitwelt	-
9. Klasse	8 Lektionen Natur - Mensch - Mitwelt	2

## 2. Aktuelle Situation

### 2.1 Staat

Die Verantwortung für die Erteilung des Religionsunterrichts an der Volksschule im Kanton Bern trägt der Staat. Die Volksschule im Kanton Bern befindet sich seit einigen Jahren in einer tiefgreifenden Umstrukturierung, die auch den Bereich Religion / Lebenskunde umfasst. Bis zur Einführung des neuen Lehrplans für die Volksschule im Jahre 1996 wurde Religion / Lebenskunde als selbständiges Schulfach unterrichtet. Neu werden religiöse und ethische Fragestellungen im Fach "Natur-Mensch-Mitwelt" behandelt. Die Inhalte werden durch den Lehrplan verbindlich festgelegt. Der Religionsunterricht ist konfessionell neutral und wird durch Lehrpersonen der Volksschule unterrichtet. Die LehrerInnen werden durch

den Staat bezahlt. Die Kirchen haben keine Entscheidungsbefugnisse in diesem Fachbereich.

## **2.2 Römisch-katholische Kirche**

Der kirchliche Religionsunterricht findet ausserhalb der Schulzeit statt. Der katholische Religionsunterricht wird mehrheitlich von Katechetinnen und Katecheten erteilt, die bei der Katechetischen Arbeitsstelle eine zweijährige religionspädagogische Ausbildung abgeschlossen haben. Verantwortlich für die katechetische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Parrei ist der Pfarrer, die Gemeinleiterin oder der Gemeindeleiter. Die Katechetische Arbeitsstelle hat beratende und begleitende Funktion und führt Aus- und Fortbildungen durch. Der deutschschweizerische katechetische Rahmenplan bildet die Lehrplangrundlage.

Es bestehen gute Kontakte zur evangelisch-reformierten Landeskirche und deren Amt für Kirchliche Unterweisung (AKUR). Es werden regelmässig gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen angeboten. Der römisch-katholischen und evangelisch-reformierten Landeskirche ist es ein Anliegen, dass sich der religionspädagogische Auftrag der Schule mit demjenigen der Kirchen sinnvoll ergänzt. So stellt beispielsweise die ökumenisch geführte Medienstelle MBR in der Berner Schulwarte den Lehrpersonen für ihren schulischen Auftrag im Fachbereich Natur - Mensch - Mitwelt die Medien kostenlos zur Verfügung.

## **2.3 Evangelisch-reformierte Kirche**

Das Volksschulgesetz des Kantons Bern sichert den SchülerInnen in der 9. Klasse zwei Lektionen für den konfessionellen Unterricht im Rahmen des Stundenplanes zu. Der konfessionelle Unterricht, der durch die Kirchen verantwortet wird, tangiert aber das Fach Natur-Mensch-Mitwelt, resp. das Teilgebiet Religion/Lebenskunde nicht.

Seit 1993 wird eine neue Form des kirchlichen Unterrichts mit dem Namen "Kirchliche Unterweisung" (KUW) in allen Kirchgemeinden eingeführt. Die bis anhin als Konfirmandenunterricht auf die letzten Schuljahre konzentrierte Unterweisung wird auf alle Schuljahre verteilt. Bei diesem neuen Unterrichtsmodell, das seit 1989 in einer Versuchsphase getestet wird, geht es nicht um Vermittlung von kirchlichen Dogmen, sondern darum, Kinder und Jugendliche in das Leben ihrer Gemeinde einzuführen und sie mit den wichtigen Inhalten des christlichen Glaubens bekannt zu machen.

Die Zusammenarbeit mit den anderen Landeskirchen funktioniert zum Beispiel in der Zusammenarbeit mit der katholischen Katechetischen Arbeitsstelle in Bern.

## **2.4 Christkatholische Kirche**

Der christkatholische Religionsunterricht wird innerkirchlich organisiert. Die Kompetenzen für den Religionsunterricht liegen bei den *Kirchgemeinden*, die dem Pfarrer delegiert werden. Wo Katechetinnen und Katecheten angestellt sind, wird die Aufteilung und Organisation durch die Betroffenen direkt geregelt. Die Verantwortung für die Erteilung des christkatholischen Unterrichts, der ausserschulisch organisiert wird, trägt der Pfarrer. Der Inhalt des Unterrichts wird durch den Rahmenplan der christkatholischen Kirche Schweiz festgelegt. Die Pfarrer sind im Kanton Bern Staatsangestellte, Katecheten und Katechetinnen werden von den Gemeinden besoldet.

Im Kanton Bern besteht keine ökumenische Zusammenarbeit im Religionsunterricht, einzlig das Material anderer Kirchen wird benutzt.

## Quellen

Erziehungsdirektion des Kantons Bern  
Präsident der Kommission für Lehrplan- und Lehrmittelfragen  
Sulgeneggstrasse 70  
3005 Bern  
Tel.: 031 633 85 11/Fax: 031 633 83 55

Katechetische Arbeitsstelle (katholisch)  
Mittelstrasse 6a  
3012 Bern  
Tel.: 031 302 39 32 /Fax: 031 3028332

Evangelisch-reformierte Kirchen Bern-Jura  
Amt für kirchliche Unterweisung und Religionspädagogik  
Chaletweg 11  
3604 Thun  
Tel.: 033 336 35 04

Christkatholische Kirchenkommission  
des Kantons Bern  
Rabbentalstrasse 55  
3013 Bern  
Tel.: 031 332 12 18/Fax: 031 332 12 10

## Kanton Freiburg: Deutschfreiburg

### 1. Rechtliche Situation

#### 1.1 Gesetze und Verordnungen

##### *Schulgesetz vom 23. Mai 1985:*

**Art. 2.** Sie [die Schule] beruht auf dem christlichen Bild des Menschen und der Achtung seiner Grundrechte.

**Art. 3.** Die Schule trägt dazu bei, dass: ...

e) die geistige und religiöse Entfaltung des Kindes unter Achtung der Glaubens- und Gewissensfreiheit gefördert wird.

**Art. 27.** Während der obligatorischen Schulzeit umfasst der wöchentliche Stundenplan eine bestimmte Zeit, die den anerkannten Kirchen für ihren Religionsunterricht zur Verfügung steht. Die anerkannten Kirchen haben das Recht, zu diesem Zweck die Schulräumlichkeiten zu benützen. Der Staat kann sich in der Art und Weise, die durch Vereinbarung festgelegt wird, an der Vergütung des Religionsunterrichts beteiligen.

2 Während der Primarschulzeit wird den Schülern Bibelunterricht erteilt, dessen Inhalt von den anerkannten Kirchen festgelegt wird.

3 Die Eltern können ohne Angabe von Gründen schriftlich erklären, dass ihre Kinder den Religionsunterricht und den Bibelunterricht nicht besuchen.

5 Die durch die Sondergesetzgebung anderen Religionsgemeinschaften gewährten Vorechte bleiben vorbehalten.

##### *Ausführungsreglement zum Schulgesetz vom 16. Dezember 1986:*

**Art. 37.** Das Departement setzt den Anteil des Religionsunterrichts am wöchentlichen Stundenplan nach Rücksprache mit den anerkannten Kirchen fest.

**Art. 38.** Die Erklärung der Eltern, wonach ihr Kind dem Religionsunterricht oder dem Bibelunterricht fernbleibt oder wonach es beide Fächer nicht besucht, ist an den Primarschulinspektor oder an den Schuldirektor der Orientierungsschule zu richten.

#### 1.2 Wochenstundentafel

	<b>SRU</b>	<b>KRU</b>
1. Klasse	1 Lektion Bibelunterricht	1 Lektion Religionsunterricht
2. Klasse	1 Lektion Bibelunterricht	1 Lektion Religionsunterricht
3. Klasse	1 Lektion Bibelunterricht	1 Lektion Religionsunterricht

4. Klasse	1 Lektion Bibelunterricht	1 Lektion Religionsunterricht
5. Klasse	1 Lektion Bibelunterricht	1 Lektion Religionsunterricht
6. Klasse	1 Lektion Bibelunterricht	1 Lektion Religionsunterricht
7. Klasse	<u>Realschule:</u> 2 Lektionen Lebenskunde <u>Sekundarschule:</u> 2 Lektionen Lebenskunde	<u>Realschule:</u> 1 Lektion Religionsunterricht <u>Sekundarschule:</u> 1 Lektion Religionsunterricht
8. Klasse	<u>Realschule:</u> 1 Lektion Lebenskunde <u>Sekundarschule:</u> 1 Lektion Lebenskunde	<u>Realschule:</u> 1 Lektion Religionsunterricht <u>Sekundarschule:</u> 1 Lektion Religionsunterricht
9. Klasse	<u>Realschule:</u> 2 Lektion Lebenskunde <u>Sekundarschule:</u> 1 Lektion Lebenskunde	<u>Realschule:</u> 1 Lektion Religionsunterricht <u>Sekundarschule:</u> 1 Lektion Religionsunterricht

## 2. Aktuelle Situation

### 2.1 Staat

Laut dem Schulgesetz trägt die Schule u.a. auch dazu bei, die geistige und religiöse Entfaltung des Kindes zu fördern. Religiöse Bildung im Rahmen der Schule hat heute auf die Tatsache Rücksicht zu nehmen, dass sich in den Schulklassen Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlicher religiöser Sozialisation und oft auch unterschiedlicher Religionszugehörigkeiten befinden. Der Auftrag hat angesichts der weltanschaulichen Vielfalt damit eher an Bedeutung gewonnen. Die zur Zeit vorherrschenden Probleme im Religionsunterricht, namentlich die Frage der religiösen Grundbildung für alle und des konfessionellen Religionsunterrichtes der Religionsgemeinschaften bedürfen zwingend einer Klärung. Ebenfalls gehören Fragen der Dispensmöglichkeit, der Lehrerbildung sowie der Integration der mit Religion betrauten Lehrpersonen in die schulische Gemeinschaft dazu.

### 2.2 Römisch-katholische Kirche

Die römisch-katholische Kirche des Kantons Freiburg ist erst seit dem 1. Januar 1998 landeskirchlich organisiert. Von daher befinden sich noch einige Bereiche - u.a. der Religionsunterricht - in einer Übergangsphase.

Die *Katechetische Kommission* ist eine Fachkommission, die konkret inhaltlich alle Religionsunterricht- und Bibelunterricht-relevanten Fragen und Probleme behandelt und je nach Fall in ihrem eigenen Namen oder zu Handen des Bischofsvikars Lösungen ausarbeitet oder vorschlägt, Empfehlungen abgibt oder Entscheidungen fällt. Die *Katechetische Arbeitsstelle* ist einerseits das ausführende Organ der Kommission. Andererseits liegt bei ihr die Verantwortung zur Durchführung von Ausbildungskursen der neuen KatechetInnen sowie des obligatorischen Fortbildungsprogrammes für alle Personen im katechetischen Dienst.

Der *Bibelunterricht* untersteht finanziell und personell der staatlichen Verantwortung. Zu unterscheiden ist zwischen der Primar- und Orientierungs- bzw. Sekundarstufe: Auf der *Primarstufe* ist der Bibelunterricht in der Stundentafel (1 Wochenstunde) aufgeführt. - Die reformierte und die römisch-katholische Kirche sind einerseits bei der Ausarbeitung der Lehr- und Stoffpläne, andererseits bei der *Ausbildung* der angehenden Primarlehrpersonen (Bibeldidaktik) involviert und engagiert.

Der *Religionsunterricht* ist personell auf beiden Schulstufen der kirchlichen Verantwortung unterstellt; Raum und Zeit (1 Wochenstunde) werden vom Staat zur Verfügung gestellt. Ansonsten unterscheiden sich die Stufen und die Regionen relativ stark:

Auf der *Primarstufe* wird in den Gebieten *mit katholischer Bevölkerungsmehrheit* der Religionsunterricht (zeitlich und räumlich) in der Regel im Schulhaus erteilt. Die Religions-

lehrperson, finanziert von der Pfarrei, kommt als Fachlehrperson in die Klasse. Anstellende Instanz ist also der administrative Rat auf Pfarreibene (Kirchenpflege bzw. Pfarreirat).

Auf der *Primarstufe* in Regionen mit katholischer Bevölkerungsminderheit wird der Religionsunterricht entweder ausserschulisch erteilt oder die katholischen Kinder folgen dem reformierten Religionsunterricht, den häufig die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer im Auftrag der reformierten Kirche erteilt.

Auf der *Sekundarstufe* wird der Religionsunterricht (im Unterschied zur Primarstufe) vom Staat finanziert. Neben KatechetInnen geben mancherorts auch die KlassenlehrerInnen den Religionsunterricht. Für jedes OS-Zentrum ist eine verantwortliche Person bestimmt, die Fachlehrerrunden einberuft und bei allfälligen Neubesetzungen die Kontakte knüpft zwischen BewerberInnen und OS-Direktion.

Für den *Bibelunterricht* beruft das Erziehungsdepartement Lehrplan-Kommissionen ein, in denen bis jetzt jeweils die Kirchen vertreten waren.

Für den *Religionsunterricht* bestimmen die Katechetische Kommission und die Arbeitsstelle über Lehrinhalte und -mittel; dies in Kontakt und nach Absprache mit dem Bischofsvikariat und mit den anderen Deutschschweizer Katechetischen Arbeitsstellen sowie mit der Interdiözesanen Katechetischen Kommission (IKK).

Der *Bibelunterricht* wird vom Staat finanziert. Der *Religionsunterricht* wird auf der Primarstufe von den Pfarreien, auf der Sekundarstufe vom Staat finanziert.

Probleme ergeben sich bei der Integration der KatechetInnen in die jeweiligen Lehrkörper, Dispensationsregelungen und bei Platzmangel in Schulhäusern.

Der Reformdruck ist stark. Von katholischer Seite ist der Wunsch nach einer Verbesserung der Situation sehr gross, wobei jene Lösungen ganz klar und eindeutig unterstützt werden, die einen Verbleib des Religionsunterricht in der Schule erlauben.

Die Zusammenarbeit (Festlegen ökumenischer Delegationen; Organisation ökumenischer Veranstaltungen; Ausarbeitung von Projekten und Stellungnahmen etc.) zwischen reformierter und römisch-katholischer Kirche wird v.a. durch die *Ökumenische Katechetische Kommission* koordiniert.

### **2.3 Evangelisch-reformierte Kirche**

Neben dem staatlich-schulischen Bibelunterricht ist die reformierte Kirche mit einer Wochenstunde konfessionellem Unterricht in der Schulstruktur integriert. Daneben gibt es gemeindliche Formen der Kinder- und Jugendarbeit. Dort, wo die Reformierten eine starke Minderheit sind, kommen oft keine funktionsfähigen (klassenübergreifenden!) Unterrichtsgruppen zustande. Dort macht man darum vermehrt Unterrichts-Blöcke am schulfreien Samstag. In der reformierten Mehrheitsgegend (Murtenbiet) erteilen reformierte Lehrpersonen den kirchlichen Unterricht in ihrer Klasse.

Die KORU (Kommission für Religionsunterricht) ist zuständig für die Bearbeitung von Fragen des kirchlichen Unterrichts, der Zusammenarbeit mit Staat, Schulen und Schwesternkirchen, der Ausarbeitung von Lehrplänen, der Empfehlung von Lehrmitteln, neuer Unterrichtsformen und der Aus- und Weiterbildung der Unterrichtenden. Der Kirchgemeinderat ist verantwortlich für die Durchführung des Unterrichts; Wahl, Einsetzung, Aus- und Weiterbildung der Unterrichtenden; äussere Rahmenbedingungen (Räume, Materialien).

Im Herbst 1998 beschloss die Synode, den Gemeinden „zu empfehlen, auf einen Prozess der Neuorientierung einzutreten“. Ab Frühjahr 1999 wird dieses Ziel auf drei Ebenen angestrebt:

- Katechetenausbildung bzw. -umschulung zusammen mit den reformierten Kirchen Bern-Jura

- Umsetzungsphase I: Diagnose des gesamten ‚pädagogischen Feldes‘ in den gemeinden Ausarbeitung eines reformierten Freiburger Modells des kirchlichen Unterrichts (Curriculum, ‚KUW-FR‘)

### **Quellen**

Direktion für Erziehung und Kulturelle Angelegenheiten des Kantons Freiburg (DEKA)  
Spitalgasse 1  
1701 Freiburg  
Tel. 026 / 305 12 30, Fax: 026 / 305 12 14

Katechetische Arbeitsstelle (katholisch)  
Herr Dr. Alexander Schroeter  
Chemin Pra Novy 4  
1786 Sugiez  
Tel./Fax: 026 / 673 24 37  
E-mail: schroeter@smile.ch

Arbeitsstelle für reformierten Religionsunterricht  
Herr Pfarrer Hans-Ulrich Jäggli  
Route Henri-Pestalozzi 6  
1700 Freiburg  
Tel./Fax: 026 / 481 22 70  
E-mail: [hujjaeggli@bluewin.ch](mailto:hujjaeggli@bluewin.ch)

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg  
Synodalrat  
Geschäftsstelle  
Deutsche Kirchgasse 9  
3280 Murten  
Tel./Fax: 026 / 670 45 40

KORU - Kommission für Religionsunterricht  
Frau Pfarrerin Susanna Meyer  
Freiburgstrasse 1  
3178 Bösingen  
Tel./Fax: 031 / 747 01 20

## Kanton Glarus

### 1. Rechtliche Situation

#### 1.1 Gesetze und Verordnungen

*Gesetz über das Schulwesen vom 1. Mai 1983* (eine Revision des Gesetzes über das Schulwesen ist im Gang)

*Art. 25 1* Der Unterricht in Biblischer Geschichte ist Aufgabe der Lehrer. Er ist so zu gestalten, dass die Schüler der verschiedenen Konfessionen, ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit daran teilnehmen können.

*2* Der Religionsunterricht wird von Lehrbeauftragten der anerkannten Konfessionen erteilt. Für die Erteilung des Religionsunterrichts während der normalen Schulzeit ist die Zustimmung des Schulrates erforderlich. Die Schulräume sind unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

#### 1.2 Wochenstundentafel

	SRU	KRU
1. Klasse	1 Lektion Biblische Geschichte	1 Lektion
2. Klasse	1 Lektion Biblische Geschichte	1 Lektion
3. Klasse	1 Lektion Biblische Geschichte	1 Lektion
4. Klasse	1 Lektion Biblische Geschichte	1 Lektion
5. Klasse	1 Lektion Biblische Geschichte	1 Lektion
6. Klasse	1 Lektion Biblische Geschichte	1 Lektion
7. Klasse	-	1-2 Lektionen
8. Klasse	-	1-2 Lektionen
9. Klasse	-	1-2 Lektionen

## **2. Aktuelle Situation**

### **2.1 Staat**

Der Kanton Glarus kennt das Modell des konfessionell neutralen, christlichen Religionsunterrichts in alleiniger Verantwortung der Schule ohne Mitwirkung der Kirchen. Das Fach Biblische Geschichte wird in den Schuljahren eins bis sechs von den Lehrpersonen erteilt. Konfessioneller Religionsunterricht ist auf Primarschulstufe möglich, auf Oberschulstufe im Stundenplan vorgesehen, steht aber in der Verantwortung der jeweiligen Kirche.

### **2.2 Römisch-katholische Kirche**

Landeskirche und Kirchengemeinden sind gemäss Schulgesetz berechtigt Religionsunterricht zu erteilen. Für den Religionsunterricht trägt der Pfarrer die Verantwortung. Den Unterricht erteilen Pfarrer, Pastoralassistenten, Pastoralassistentinnen, haupt- oder nebenamtliche Katechetinnen und Katecheten. Diese werden von den betreffenden Kirchengemeinden bezahlt.

### **2.3 Evangelisch-reformierte Kirche**

Der kantonale Kirchenrat ist zuständig für das Unterrichtswesen, d.h. auch für Inhalt und Lehrplangestaltung. Die Verantwortung für die Erteilung des Religionsunterrichts trägt die jeweilige Kirchengemeinde und die Lehrperson. Die Lehrperson wird von der Kirchengemeinde bezahlt.

Gemäss Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche Glarus (Art. 68 und 70, 1991) soll der kirchliche Religionsunterricht während fünf Jahren zwischen dem 2. und 8. Schuljahr erteilt werden. Der Unterricht soll pro Unterrichtsjahr insgesamt 40 Lektionen umfassen. Er soll wenn möglich innerhalb des Stundenplanes der Schule erteilt werden. Der Unterricht wird von einem Pfarrer, einer Pfarrerin oder einer anderen, speziell ausgebildeten Person erteilt. Der Unterrichtsstoff wird in einem Lehrplan festgelegt. Kirchengemeinden, die Teile des Unterrichtspensums in anderer Form und ausserhalb des schulischen Rahmens erfüllen wollen, haben dem kantonalen Kirchenrat vorgängig ein Konzept zur Genehmigung vorzulegen.

Bis zum Ende des Schuljahres 1998/99 wird eine Experimentierphase im Religionsunterricht in sogenannten Projektgemeinden eingerichtet, die neue Erfahrungen im Bereich des pädagogischen Handelns und der Gottesdienste für Kinder und Jugendliche ermöglichen soll. Die Ergebnisse der Experimentierphase sollen zusammen mit den Erfahrungen mit der geltenden Ordnung ausgewertet und anschliessend der Synode unterbreitet werden. Der Schlussbericht soll als Grundlage neuer Bestimmungen über den Auftrag der Unterweisung und die Gottesdienste für Kinder und Jugendliche dienen, welche auf das Schuljahr 2000/2001 in Kraft gesetzt werden sollen.

Die Zusammenarbeit mit anderen Landeskirchen zeigt sich bei der Ausbildung von Glarner KatechetInnen am katechetischen Institut St. Gallen und bei Fortbildungstagungen für Unterrichtende im Kanton Glarus, die durch die Bündner Kirche veranstaltet werden.

## **Quellen**

Erziehungsdirektion des Kantons Glarus  
Gerichtshausstrasse 25  
8750 Glarus  
Tel.: 055 646 65 26

Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Glarus  
Wiesli 7  
8750 Glarus  
Tel.: 055 640 26 09/Fax: 055 640 67 02

Katholischer Kirchenrat des Landes Glarus  
Dr. R. Bossi  
Unt. Höhe  
8750 Glarus  
Tel.: 055 640 21 15

# Kanton Graubünden

## 1. Rechtliche Situation

### 1.1 Gesetze und Verordnungen

#### *Gesetz der Volksschulen des Kantons Graubünden*

Art. 4 Die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen erteilen den ihnen angehörenden Schülern der Volksschule auf eigene Kosten Religionsunterricht. Die Schulräume stehen ihnen dafür unentgeltlich zur Verfügung. Der Religionsunterricht zählt zu den obligatorischen Unterrichtsfächern der Schule. Vorbehalten bleibt eine schriftliche Abmeldung durch die Eltern unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit gemäss Art. 49 Abs. 2 und 3 der Bundesverfassung.

Der Religionsunterricht wird ebenfalls in der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz als obligatorisches Unterrichtsfach aufgeführt (Art. 15 Primarschule, Art. 16 Kleinlassen; Art. 16bis Realschule; Art. 19 Sekundarschule)

### 1.2 Wochenstundentafel

	SRU	KRU
1. Klasse	-	2 Lektionen
2. Klasse	-	2 Lektionen
3. Klasse	-	2 Lektionen
4. Klasse	-	2 Lektionen
5. Klasse	-	2 Lektionen
6. Klasse	-	2 Lektionen
7. Klasse	-	2 Lektionen
8. Klasse	-	2 Lektionen
9. Klasse	-	2 Lektionen

## 2. Aktuelle Situation

### 2.1 Staat

In allen Pflichtschuljahren figuriert konfessioneller Religionsunterricht in den Stundentafeln des Lehrplanes. Auf Real- und Sekundarschulstufe innerhalb des Fachbereichs Mensch und Umwelt mit zwei Lektionen. In begründeten Fällen ist in Übereinkunft mit dem evangelischen Kirchenrat und/oder dem Ordinariat eine zeitlich befristete Ausnahmeregelung und eine Reduktion des Religionssunterrichtes auf eine Wochenlektion möglich. Die öffentlichen Schulbehörden und das Erziehungsdepartement sind über die vereinbarten Ausnahmeregelungen schriftlich zu orientieren. Die Wochenstundentafel betrifft die deutschsprachigen Schulen. Die romanisch- und italienischsprachigen Schulen haben eine analoge Dotation.

Die Kirchen tragen die Verantwortung für die Erteilung des Religionsunterrichts. Die entsprechende Kirchengemeinde ist für die Durchführung des Religionsunterrichts verantwortlich und bezahlt das Lehrpersonal.

### 2.2 Römisch-katholische Kirche

Die Kantonalkirche sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Ordnungen des Religionsunterrichts. Die Verantwortung für die Erteilung des Religionsunterrichts trägt der Kirchgemeindevorstand. Für die Inhalte des Religionsunterrichts ist der zuständige Pfarrer vor Ort bzw. auf kantonaler Ebene der Generalvikar verantwortlich. Der kantonale Lehrplan wird von der landeskirchlichen Kommission für Religionsunterricht in Zusammenarbeit mit dem bischöflichen Ordinariat erlassen. Die Kommission für Religionsunterricht ist eine

Arbeitsgruppe des landeskirchlichen Parlamentes (Corpus catholicum). Sie befasst sich mit strukturellen und personellen Fragen des Religionsunterrichts im Kanton Graubünden und steht dem Katechetischen Zentrum beratend zur Seite.

Das katechetische Zentrum in Graubünden ist eine Arbeitsstelle der katholischen Landeskirche und ist für die Aus- und Fortbildung, Beratung und Begleitung von Katechetinnen und Katecheten verantwortlich. Zum Katechetischen Zentrum gehört eine Medienstelle, die von Lehrpersonen beider Konfessionen benutzt wird.

Von den rund 300 Unterrichtenden sind ca. 20% Priester, Diakone, Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen und 80% nebenamtliche Katechetinnen und Katecheten (davon 90% Frauen). Die Lehrpersonen werden von den Kirchengemeinden angestellt und bezahlt.

Die Sakramentenvorbereitung geschieht weitgehend im Rahmen des schulischen Religionsunterrichts. Im Oberstufenreligionsunterricht werden vermehrt alternative Formen (ausserschulisch; Block; Projektunterricht) in ökumenischer Zusammenarbeit angestrebt.

### **2.3 Evangelisch-reformierte Kirche**

Die Kantonalkirche sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Ordnungen der Kirche. Darunter fallen die Aufgaben der Kirchengemeindevorstände. Zu diesen Aufgaben gehört unter anderem die Überwachung des Religionsunterrichtes an Ort und Stelle. Die Verantwortung für die Erteilung des Religionsunterrichts trägt der Kirchengemeindevorstand. Der kantonale Stoffplan wird von der Synode (Pfarrerschaft) gutgeheissen. Die Lehrpersonen werden durch die Kirchengemeinde bezahlt. An der Primarschule unterrichten zur Hälfte nebenamtliche Katecheten und Katechetinnen und zur Hälfte Pfarrer und Pfarrerinnen. An der Oberstufe unterrichten vor allem Pfarrerinnen und Pfarrer.

Es sind Erneuerungen im Gange, die auf einen konfessionell kooperativen Religionsunterricht abzielen. An einigen Orten wird ökumenisch unterrichtet. Zwischen den Kirchen besteht eine Zusammenarbeit im Bereich der Weiterbildung und bei einer vom Katechetischen Zentrum geführten Mediothek.

## **Quellen**

Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden  
Amt für Volksschule und Kindergarten  
Quaderstrasse 17  
7000 Chur  
Tel.: 081 257 21 21/Fax: 081 257 21 51

Evangelisch-reformierte Landeskirche  
Graubünden  
Loestasse 60  
7000 Chur  
Tel.: 081 257 11 00/Fax: 081 257 11 01

Katholische Landeskirche  
Katechetisches Zentrum GR  
Plessurquai 53  
7000 Chur  
Tel.: 081 2527585 /Fax: 081 2501490

# Kanton Luzern

## 1. Rechtliche Situation

### 1.1 Gesetze und Verordnungen

*Geltende gesetzliche Grundlagen vom 28. Oktober 1953:*

§10 Die Erteilung des Religionsunterrichtes ist Sache der betreffenden Konfession. Lehrer können diesen Unterricht erteilen, wenn sie sich hierfür bereit erklären. Die Inhaber der elterlichen Gewalt bestimmen, ob und welchen Religionsunterricht ihre Kinder oder Mündel zu besuchen haben. Die Gemeinden stellen die Schullokale zur Verfügung. Im Stundenplan ist die nötige Zeit einzuräumen. Der Religionsunterricht ist in der Regel am Schulsitz und im Rahmen des Stundenplans zu erteilen.

*Entwurf des Gesetzes über die Volksschulbildung (tritt voraussichtlich am 1.8.1999 in Kraft):*

§3 Ziel der Bildung ist die dauernde, gezielte und systematische Förderung... der ethisch und religiös begründeten Werthaltungen...

§4 Die Volksschule...

b. richtet sich – ausgehend von der christlichen, abendländischen und demokratischen Überlieferung – nach den Grundsätzen und Werten wie Freiheit, Gerechtigkeit, Toleranz, Solidarität und Chancengleichheit...

c. fördert die Achtung und Verantwortung gegenüber sich selbst, den Mitmenschen und der Welt... und das Verständnis für Religionen und Kulturen...

§32 Absatz 3 Der Religionsunterricht wird auch als Bekenntnisunterricht in der Regel im Rahmen der Unterrichtszeiten erteilt, wofür die Schulleitung Zeit und Räume zur Verfügung stellt.

### 1.2 Wochenstundentafel

	SRU / KRU
1. Klasse	2 Lektionen
2. Klasse	2 Lektionen
3. Klasse	2 Lektionen
4. Klasse	2 Lektionen
5. Klasse	2 Lektionen
6. Klasse	2 Lektionen
7. Klasse	1 Lektion
8. Klasse	1 Lektion
9. Klasse	1 Lektion

## 2. Aktuelle Situation

### 2.1 Staat

Die Kirchengemeinden sind verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Religions- und Bibelunterrichts. Es existiert zur Zeit kein kantonal gültiger Lehrplan. Der interdiözesane Lehrplan (1984) dient als Grundlage. Eine Erprobungsfassung eines Teillehrplanes für den Bereich Biblische Geschichten erzählen und Unterrichtshilfen für die 1.-6. Primarklasse wurden erarbeitet von einer Arbeitsgruppe der Kommission der drei Landeskirchen für Religionsunterricht (KOLARU). Der Kanton Luzern besoldet diejenigen Lehrpersonen, die bereit sind, im Rahmen ihres Pensums an ihrer Abteilung eine bis zwei Lektionen Religionsunterricht zu erteilen. (Die kantonale Wochenstundentafel unterscheidet

nicht zwischen Religions- und Bibelunterricht. Vorgesehen sind zwei Lektionen Religion.) Die anderen Lektionen besolden die zuständigen Kirchgemeinden. Offene Fragen gibt es bezüglich Lehrplan, Aufsichtswesen, Verantwortlichkeiten (Kirchgemeinde-Pfarrei, Diözese-Landeskirche, zwischen den Kirchen, Zusammenarbeit mit Staat), Ausbildungskoordination mit staatlichen Ausbildungsstätten (LehrerInnenbildung) und Neukonzeptionierung in der Orientierungsstufe.

Der Kanton Luzern und die Landeskirchen des Kantons Luzern haben in den letzten Jahren das Projekt "Religiöse Grundbildung" initiiert und die Stelle eines Beauftragten Religion im Amt für Unterricht geschaffen. Im Entwurf des Gesetzes über die Volksschulbildung ist auf die geplante Einführung der Religiösen Grundbildung bereits Rücksicht genommen worden. In Zusammenarbeit mit dem Zentralschweizerischen Beratungsdienst für Schulfragen, dem Amt für Unterricht des Kantons Luzern und den Landeskirchen werden in den nächsten Jahren die zukünftigen Formen des Religionsunterrichts an der Volksschule festgelegt werden.

## **2.2 Römisch-katholische Kirche**

Der Religionsunterricht steht in der Verantwortung der Kirche. Die Kirchgemeinden sind verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Religionsunterrichts. Die Gemeindeleitungen oder die zuständigen Pfarrer sind zuständig für die Inhalte des Religions- und Bibelunterrichts. Für den Religionsunterricht gelten die diözesanen Rahmenlehrpläne. Die Landeskirche hat seit vielen Jahren eine Arbeitsstelle für Religions- und Bibelunterricht eingerichtet. Die Kontrolle, ob Lehrpersonen das Fach Religion unterrichten, kann die Schulpflege bei der Durchsicht der Stundenpläne wahrnehmen. (Die kantonale Wochenstundentafel unterscheidet nicht zwischen Religions- und Bibelunterricht. Vorgesehen sind zwei Lektionen Religion.) Der zuständige Pfarrer oder die zuständige Person der Gemeindeleitung muss sich mit der Schulpflege in Verbindung setzen und den Religionsunterricht organisieren.

Offene Fragen gibt es bezüglich Lehrplanüberarbeitungen, Ausbildung und ausgebildetem Personal für die Orientierungsstufe, Zuordnung des Religionsunterrichts zu den Ergänzungsklassen in der Primarschule, Neukonzeptionierung in der Orientierungsstufe und Kommissionen für Religionsunterricht (Eine Kommission mit Vertretern der Landeskirchen, der Schulpflege, der Schulleitung, der Lehrpersonen und der Eltern sollte sich in jeder Gemeinde um die Religiöse Grundbildung und den konfessionellen Religionsunterricht kümmern.). Das Projekt Religiöse Grundbildung wird von der römisch-katholischen Landeskirche unterstützt. Die KOLARU ist in Zusammenarbeit mit dem Katechetischen Institut Luzern (KIL) am Erarbeiten von Arbeitshilfen für eine religiöse Grundbildung zu den Arbeitsfeldern des Lehrplans Mensch und Umwelt.

## **2.3 Evangelisch-reformierte Kirche**

Die Kantonalkirche ist zuständig für die Lehrpläne und die Lektionendotationen. Die Mindeststundenzahl ist zur Zeit eine Lektion evangelisch-reformierter Religionsunterricht. Die Kirchgemeinden sind zuständig für die Anstellung der Lehrkräfte und deren Besoldung. In der Primarschule wird der Religionsunterricht in der Regel von Katechetinnen und katecheten, vor allem in den Landgemeinden häufig auch von Pfarrerinnen und Pfarrer erteilt. In der 1. ORST sind ebenfalls beide Lösungen denkbar. In der 2. und 3. ORST liegt der Schwerpunkt in der Konfirmationsvorbereitung, die in der Regel von Pfarrerinnen und Pfarrer übernommen wird. Jugendliche, die den evangelisch-reformierten Religionsunterricht der Kantonsschule besuchen, werden vom 2. ORST-Unterricht ihrer Gemeinde dispensiert.

Die Hauptprobleme stellen sich beim Stundenplan. Erstens ist eine Tendenz sichtbar, den Religionsunterricht an den Rand zu drängen (7-8, 16-17 Uhr). Zweitens stehen nicht immer

geeignete Unterrichtsräume zur Verfügung. Drittens müssen die reformierten SchülerInnen, die aus mehreren Klassen kommen, manchmal Zwischenstunden überbrücken oder ein Fach ausfallen lassen (z.B. Turnen, Werken, Bibelunterricht). Im Blick auf die Einführung der Religiösen Grundbildung hat eine Anpassung der evangelisch-reformierten Lehrpläne stattgefunden. Seit dem 13.11.96 ist eine neue Kirchenordnung in Kraft. Zu Art. 55 (Ökumenischer Unterricht) werden neue Weisungen erarbeitet. Die Zusammenarbeit mit den anderen Landeskirchen ist sehr gut. In einzelnen Gemeinden wird der evangelisch-reformierte und der römisch-katholische Religionsunterricht auf einzelnen Klassenstufen als ökumenischer Religionsunterricht (zu unterscheiden von der Religiösen Grundbildung) erteilt (z.B. Meggen). Die evangelisch-reformierte Landeskirche unterstützt das Projekt Religiöse Grundbildung.

## 2.4 Christkatholische Kirche

Der konfessionelle Religionsunterricht wird durch den Gemeindepfarrer, die Katechetinnen und Katecheten erteilt. Die Verantwortung dafür trägt der Pfarrer in Zusammenarbeit mit dem Kirchenrat. Der Inhalt des Religionsunterrichts richtet sich nach dem von der Nationalsynode der Christkatholischen Kirche der Schweiz genehmigten Lehrplan. Katechetinnen, Katecheten und Pfarrer werden durch die Kirchengemeinde entlohnt. Der konfessionelle Religionsunterricht wird nicht in den Schulhäusern, sondern als Blockunterricht im Kirchgemeindehaus erteilt.

Organisatorisch zeigen sich Probleme wegen unterschiedlichen Stundenplänen und sogar unterschiedlichen Ferienzeiten im Kanton. Der schulfreie Samstag ist eine weitere organisatorische Schwierigkeit, da viele Kinder keinen schulfreien Mittwochnachmittag mehr haben. Die christkatholische Landeskirche unterstützt das Projekt Religiöse Grundbildung.

## Quellen

Vorsteher Gruppe Unterricht  
Erziehungs- und Kulturdepartement des Kantons  
Luzern  
Bahnhofstrasse 18  
6002 Luzern,  
Tel.: 041 228 52 121

Römisch-katholische Landeskirche des Kantons  
Luzern  
Ressort Religions- und Bibelunterricht  
Emilie Zehnder-Isenegger  
Synodalrätin, Mariazellweg 3B  
6210 Sursee  
Tel.: 041 921 44 76

Christkatholische Kirchengemeinde Luzern  
Katechetikstelle  
Museggstr. 15  
6004 Luzern  
Tel.: 041 4103300 /Fax: 041 4106937

Amt für Unterricht/Schulentwicklung  
Beauftragter Religion  
Kellerstrasse 10  
6002 Luzern  
Tel.: 041 228 52 92

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Luzern  
Kommission für Unterricht und Bildung  
Hansueli Hauenstein  
Bülgass 7  
6204 Sempach  
Tel.: 041 460 20 10

# Kanton Nidwalden

## 1. Rechtliche Situation

### 1.1 Gesetze und Verordnungen

*Verfassung:*

Art. 39 Der Religionsunterricht ist Schulfach auf allen Schulstufen. Er wird von den öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen erteilt; mit deren Einverständnis können die Schulen den Bibelunterricht durch ihre Lehrkräfte erteilen lassen.

*Bildungsgesetz:*

Art. 28 (...) Lehrpläne und Stundentafeln werden durch die Erziehungskommission erlassen; die zuständigen Instanzen der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen bestimmen den Lehrplan für den Religionsunterricht.

Art. 29 Der Religionsunterricht wird von den Beauftragten der anerkannten Kirchen im Rahmen des Stundenplanes erteilt. Der Unterricht in biblischer Geschichte verbunden mit lebenskundlichen Themen ist, sofern er nicht durch die anerkannten Kirchen erteilt wird, Aufgabe der Lehrer; er ist so zu gestalten, dass die Schüler der verschiedenen Bekenntnisse daran ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit teilnehmen können.

*Bildungsverordnung:*

§19 Die Abmeldung eines Kindes vom Religions- oder Bibelunterricht hat durch die Eltern schriftlich an die zuständige Schulbehörde zu erfolgen.

Unterrichtsreglement vom 17. Januar 1995:

§6 Den öffentlich anerkannten Kirchen wird während der Unterrichtszeit gemäss Bildungsverordnung Zeit für die Durchführung des konfessionellen Religionsunterrichts sowie des Schulgottesdienstes eingeräumt. Die Lehrkräfte für diesen Unterricht werden von den Kirchen angestellt und besoldet.

### 1.2 Wochenstundentafel

	<b>SRU</b>	<b>KRU</b>
1. Klasse	1 Lektion Bibelunterricht	1 Lektion Religionsunterricht
2. Klasse	1 Lektion Bibelunterricht	2 Lktionen Religionsunterricht
3. Klasse	1 Lektion Bibelunterricht	2 Lktionen Religionsunterricht
4. Klasse	1 Lektion Bibelunterricht	2 Lktionen Religionsunterricht
5. Klasse	1 Lektion Bibelunterricht	2 Lktionen Religionsunterricht
6. Klasse	1 Lektion Bibelunterricht	2 Lktionen Religionsunterricht
7. Klasse	-	2 Lktionen Religionsunterricht
8. Klasse	-	2 Lktionen Religionsunterricht
9. Klasse	-	2 Lktionen Religionsunterricht inkl. Schulgottesdienst

## 2. Aktuelle Situation

### 2.1 Staat

Der Unterricht in Biblischer Geschichte/Lebenskunde wird von den Schulgemeinden und der konfessionelle Religionsunterricht von den Kirchgemeinden finanziert. Die Inhalte des Unterrichts in Biblischer Geschichte liegen in der Zuständigkeit der Erziehungskommission, diejenigen des konfessionellen Religionsunterrichts in der Zuständigkeit der Kirchen. Aus Art. 39 der Verfassung lässt sich ableiten, dass die Kirchen den Lehrplan in Biblischer Geschichte zumindest stillschweigend billigen müssen. Im Konfliktfall könnten die Kirchen beanspruchen, den Unterricht selber zu erteilen. Es existiert kein gültiger Lehrplan für den Unterricht in Biblischer Geschichte . In der Praxis richtet man sich nach den Inhalten

der Lehrmittel. Der Unterricht in Biblischer Geschichte wird in der Regel von der Klassenlehrperson erteilt. Für den konfessionellen Religionsunterricht setzen die Kirchen ihr Personal ein. Aufgrund des kleinen Anteils reformierter Kinder lässt sich der konfessionelle Religionsunterricht oft nicht parallel führen. Das gibt stundenplantechnische Probleme. Die KatechetInnen haben ein Interesse daran, dass Religionsunterricht auch während Blockzeiten stattfinden kann. Dabei stellt sich die Frage, wie die Kinder, die keinen oder einen anderen Religionsunterricht besuchen, während der Blockzeiten beaufsichtigt werden. Vereinzelt konnte das in der Stundentafel vorgesehene Zeitgefäß für den Religionsunterricht nicht voll ausgeschöpft werden, weil das Personal fehlte. Die erwähnten Probleme konnten bisher jedoch zufriedenstellend bewältigt werden. Auf kantonaler Ebene sind zur Zeit keine Bestrebungen zur Änderung der bestehenden Regelungen im Gange. Ansprechperson ist der Erziehungsdirektor oder die zuständige Amts- bzw. Schulleitung.

## **2.2 Römisch-katholische Kirche**

Die Verantwortung für die Erteilung des Religionsunterrichts trägt der Ortspfarrer, die Gemeinleiterin bzw. der Gemeinleiter. Der Inhalt wird durch den Katechetischen Rahmenlehrplan festgelegt. Die Unterrichtenden werden durch Kirchgemeinden bezahlt. An der Primarstufe unterrichten Pfarrer, Katechetinnen, Katecheten und in speziellen Fällen auch Lehrpersonen. Probleme ergeben sich bei der Stundenplangestaltung. Es sind keine Erneuerungsbestrebungen im Gange. Es gibt spontane oekumenische Projekte, wie z.B. Schulendtage. Die römisch-katholische Kirche würde einen verbindlichen Lehrplan für den Bibelunterricht sehr begrüßen.

## **2.3 Evangelisch-reformierte Kirche**

In der ersten bis neunten Klasse wird eine Lektion Religionsunterricht pro Woche erteilt. Die Verantwortung für die Erteilung trägt der Pfarrer bzw. die Pfarrerin des Gemeindekreises. Der Inhalt wird durch den Lehrplan für den kirchlichen Religionsunterricht festgelegt. Im Jahre 2001 soll eine endgültige Ausarbeitung dieses provisorisch festgelegten Lehrplans erfolgen. Die Unterrichtenden werden durch die evangelisch-reformierte Kirche bezahlt. An der Primarschule unterrichten Katechetinnen und Katecheten, an der Orientierungsstufe Pfarrerin und Pfarrer. Der ökumenische Religionsunterricht ist im Zunehmen begriffen, aus stundenplantechnischen, didaktischen und inhaltlichen Gründen. Dies betrifft vor allem die erste Klasse (Heimgruppenunterricht in mehreren Gemeinden) und in der Orientierungsstufe (Kennenzlernen von Weltreligionen; Behandlung ethischer Fragen). Der Unterricht im neunten Schuljahr dient speziell der Vorbereitung auf die Konfirmation. Die evangelisch-reformierte Kirche begrüßt einen verbindlichen Lehrplan für den schulischen Bibelunterricht, um ihren Lehrplan für den kirchlichen Religionsunterricht darauf abstimmen zu können.

## **Quellen**

Erziehungsdirektion des Kantons Nidwalden  
Marktgasse 3  
6370 Stans  
Tel.: 041 618 74 01/Fax: 041 618 73 45

Röm.-kath. Landeskirche des Kantons Nidwalden  
Max Albisser, Präsident  
Sonnmatstrasse 9  
6370 Oberdorf  
Tel.: 041 610 46 36

Evang.-ref. Kirche Nidwalden  
Pfr. Ulrich Winkler  
Kernenweg 6  
6052 Hergiswil/NW  
Tel.: 041 630 19 15

# Kanton Obwalden

## 1. Rechtliche Situation

### 1.1 Gesetze und Verordnungen

*Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968, Kirche und Staat:*

*Art. 8* Der Religionsunterricht ist Schulfach auf allen Schulstufen. Er wird von den Religionslehrern der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen erteilt. Mit kirchlichem Einverständnis können die Schulen den Bibelunterricht durch ihre Lehrkräfte erteilen lassen.

*Schulgesetz vom 28. Mai 1978:*

*Art. 15* (...) Die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen erlassen die Lehrpläne für den Bibel- und Religionsunterricht.

*Art. 17* Der Bibelunterricht wird, das kirchliche Einverständnis vorausgesetzt, von den Lehrkräften der Volksschule erteilt.

*Art. 18* Religionsunterricht: In den Stundentafeln wird für den Religionsunterricht die notwendige Zeit eingeräumt. Die für den Religionsunterricht notwendigen Schulräume werden von der Einwohnergemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Kirchengemeinde trägt die Kosten für den Religionsunterricht und besoldet die Religionslehrer. Wo keine selbständige Kirchengemeinde besteht, trägt die Einwohnergemeinde die Kosten zu Lasten der Kirchenrechnung.

*Art. 19* Für die Erteilung des Religionsunterrichtes sorgen die kirchlichen Organe. Die Eltern bestimmen, ob und welchen Religionsunterricht ihre Kinder zu besuchen haben.

### 1.2 Wochenstundentafel

	SRU	KRU
1. Klasse	1 Lektion Bibelunterricht	-
2. Klasse	1 Lektion Bibelunterricht	65 Min. Religionsunterricht
3. Klasse	1 Lektion Bibelunterricht	65 Min. Religionsunterricht
4. Klasse	1 Lektion Bibelunterricht	65 Min. Religionsunterricht
5. Klasse	1 Lektion Bibelunterricht	65 Min. Religionsunterricht
6. Klasse	1 Lektion Bibelunterricht	65 Min. Religionsunterricht
7. Klasse	-	1 Lektion Religionsunterricht
8. Klasse	-	1 Lektion Religionsunterricht
9. Klasse	-	1 Lektion Religionsunterricht + 20 f. Schulgottesdienste

## 2. Aktuelle Situation

### 2.1 Staat

Grundsätzlich haben die Kirchen die Verantwortung für den Religions- und Bibelunterricht. Der Bibelunterricht wird praktisch zu 100% von den Lehrpersonen erteilt. Den Inhalt des Bibel- und Religionsunterrichtes bestimmen die Kirchen. Die Kirchen bezahlen die Lehrpersonen und KatechetInnen. Probleme organisatorischer Art zeigen sich bei der Beaufsichtigung der Kinder anderer Konfessionen während des Religionsunterrichtes. Die Kostentragung wird diskutiert. Ansprechperson ist der Erziehungsdirektor.

### 2.2 Römisch-katholische Kirche

Für die Anstellung und Besoldung der Lehrpersonen, die konfessionellen Religionsunterricht erteilen, sind die Kirchengemeinden zuständig. Die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche stellen zusammen eine Katechetische Arbeits- und Medienstelle

zur Unterstützung, Begleitung und Weiterbildung der Lehrpersonen zur Verfügung. Diese Stelle hat auch Inspektoratsfunktion.

Der Bibelunterricht wird von den Lehrpersonen der Volksschule erteilt. Die Schulen tragen die Verantwortung. Als Lehrplan gilt der (veraltete) katechetische Rahmenlehrplan der Interdiözesanen Katechetischen Kommission. Die Pfarrer beklagen sich, dass der durch die Klassenlehrperson erteilte Bibelunterricht teils mangelhaft durchgeführt, teils für andere Fächer verwendet wird.

Die römisch-katholische Kirche ist überzeugt, dass der Religionsunterricht unbedingt zu einer Grundbildung gehört. Die Ausarbeitung von vereinheitlichten Lehrplänen für Bibel- und Religionsunterricht werden als hilfreich und notwendig erachtet.

## 2.3 Evangelisch-reformierte Kirche

Für den kirchlichen Religionsunterricht trägt rechtlich die Kirchengemeinde und fachlich der Pfarrer die Verantwortung. Die Inhalte werden in Zusammenarbeit aller Religionslehrpersonen sowie der Jugendarbeiterin und des Pfarrers festgelegt. Die Katechetinnen und Katecheten werden durch die Kirchen bezahlt. Vereinzelt finden in der Primarschule mit der römisch-katholischen Kirche gemeinsame Aktionen statt ( gegenseitige Besuche, ökumenische Feiern). Schwierigkeiten organisatorischer Art zeigen sich bei der Koordination des Religionsunterrichts im Stundenplan der einzelnen Gemeinden.

## Quellen

Erziehungsdepartement des Kantons Obwalden  
Brünigstrasse 178  
6060 Sarnen  
Tel.: 041 66 92 22/Fax: 041 66 27 27

Verband Röm.-kath. Kirchengemeinden des Kantons Obwalden  
Sekretariat  
Pilatusstr. 5  
6072 Sachseln

Evang.-ref. Kirchengemeinde Obwalden  
Jane Ottiger-Soldan  
Chelwigenmatt 19  
6055 Alpnach Dorf  
Tel.: 041 670 25 42

## Kanton St. Gallen

### 1. Rechtliche Situation

#### 1.1 Gesetze und Verordnungen

*Verfassung vom 16. November 1890:*

*Art. 3 (...) Der Religionsunterricht wird durch die von den betreffenden Konfessionen zu bestellenden Organe erteilt. Es sind für denselben die öffentlichen Schullokale zur Verfügung zu stellen und ist im Schulplane die hiefür geeignete Zeit offenzulassen.*

*Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983:*

*Art. 16 Der Religionsunterricht ist Sache der kirchlichen Behörden. Die Schulgemeinde stellt die Räumlichkeiten für die Erteilung des Religionsunterrichts unentgeltlich zur Verfügung und nimmt die im Lehrplan vorgesehenen Lektionen in den Stundenplan auf.*

## 1.2 Wochenstundentafel

	<b>SRU</b>	<b>KRU</b>
1. Klasse	-	1 Lektion
2. Klasse	-	2 Lektionen
3. Klasse	-	2 Lektionen
4. Klasse	-	2 Lektionen
5. Klasse	-	2 Lektionen
6. Klasse	-	2 Lektionen
7. Klasse	-	1-2 Lektion(en)
8. Klasse	-	1-2 Lektion(en)
9. Klasse	-	1 Lektion

1. und 2. Oberstufe: 2 oder 1 Stunde (wenn 1 Stunde, dann Kompensation durch eine zusätzliche Lektion "Individuum und Gemeinschaft")

Wenn der Konfirmandenunterricht ausserschulisch erteilt wird, kann für die evangelisch-reformierte Kantonalkirche die Stunde auf der 3. Oberstufe entfallen.

## 2. Aktuelle Situation

### 2.1 Staat

In den Jahren 1993-96 hat der Kanton St. Gallen einen neuen Lehrplan für die Volksschule erarbeitet. Im schulischen Lehrplan von 1996 gehört Religion auf der Unter-, Mittel- und Oberstufe als Teilbereich zum Fachbereich "Mensch und Umwelt". Damit existiert ein konfessioneller Religionsunterricht im Rahmen des schulischen Lehrplanes, der aber in alleiniger Verantwortung der Kirchen ist.

Unter "Angebote der Schule/Kirchen" bieten Lehrteams (evtl. in Zusammenarbeit mit Kirchen) auf der Oberstufe im Rahmen von 80 Lektionen pro Jahr und Klasse weitere Wahlangebote von unterschiedlicher Dauer an (Lektionen pro Woche, Semesterkurs, Blockveranstaltungen, Wochenendveranstaltungen, Halbtagesangebote).

### 2.2 Römisch-katholische Kirche

Die beiden Kantonalkirchen waren von Anfang an beratend in der Lehrplankommission vertreten und haben so an der Erarbeitung mitgewirkt. Zum gleichen Zeitpunkt haben die beiden Kirchenleitungen mit dem Erziehungsrat die Rahmenbedingungen für das Fach Religion neu ausgehandelt (kirchlicher Unterricht bleibt im Lehrplan integriert, leichter Stundenabbau).

Die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche haben eine ökumenische Lehrplankommission eingesetzt. Diese hat einen neuen ökumenischen Lehrplan für den ganzen schulischen, kirchlichen Unterricht erarbeitet. Was früher in Bibel- und Religionsunterricht aufgeteilt war, steht neu unter Religion. Im ökumenisch erarbeiteten Lehrplan sind konfessionelle Fenster für den konfessionell getrennten Religionsunterricht vorgesehen.

Der evangelisch-reformierte Kirchenrat und das Ordinariat haben sich dahin geeinigt, dass im zweiten bis sechsten Schuljahr in der Regel eine Stunde konfessioneller Unterricht erteilt wird. In den übrigen Stunden aller Stufen ist interkonfessioneller Unterricht möglich. Innerhalb dieses Rahmens entscheiden die evangelische Kirchenvorsteuerschaft und der katholische Pfarrer mit seinem Seelsorgeteam, ob und in welchen Klassen konfessionell oder interkonfessionell unterrichtet wird.

Die Verantwortung für den Inhalt des Lehrplans Religion war ganz in den Händen der Kirchenleitungen, welche auch die Erarbeitungskosten übernommen haben.

Oberste Verantwortung für den gesamten Religionsunterricht hat auf katholischer Seite der Bischof. Für die Erteilung des Religionsunterrichts ist der Ortspfarrer zuständig. Dieser stellt seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die eine bischöfliche Beauftragung haben, oder Volksschullehrpersonen, die das Bibelpatent während der Seminarerausbildung erworben haben. Die Kirchengemeinden bezahlen Gehälter und Lehrmittel für den Religionsunterricht an den Volksschulen.

Die Reorganisation auf der Volksschulstufe ist abgeschlossen. Neu geregelt wird zur Zeit die Ausbildung der Primarschullehrpersonen (Pädagogische Fachhochschule) und in diesem Zusammenhang die Ausbildung der Religionslehrpersonen. Die Zusammenarbeit mit der evangelisch-reformierten Kantonalkirche ist sehr gut.

## 2.3 Evangelisch-reformierte Kirche

Die Schule stellt der evangelisch-reformierten Kirche die Räume und gewisse Stunden im Rahmen des Stundenplans für den Religionsunterricht zur Verfügung.

Für den konfessionellen Unterricht tragen die entsprechenden Kirchengemeinden die Verantwortung, für den ökumenischen Unterricht eine gemeinsame ökumenische Unterrichtskommission mit Vertretern aus beiden Kirchen und der Religionslehrpersonen. Der Inhalt des Religionsunterrichts wird durch den ökumenischen kantonalen Lehrplan bestimmt.

An der Unter- und Mittelstufe unterrichten Katechetinnen und Katecheten oder Primarlehrerinnen und Primarlehrer, an der Oberstufe Oberstufenkatechetinnen und Oberstufenkatecheten, Pfarrerinnen und Pfarrer und vereinzelt Oberstufenlehrpersonen. Die Kirchengemeinden bezahlen die Lehrkräfte für den Religionsunterricht.

Im Sommer 1997 trat der neue Lehrplan in Kraft, der auf grosses Interesse stiess und teilweise von den Kantonen Wallis und Graubünden übernommen wurde.

## Quellen

Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St. Gallen  
Tel.: 071 229 31 11/Fax: 071 229 39 90

Bischöfliches Ordinariat St. Gallen  
Diözesankatechet  
Klosterhof 6a  
9000 St. Gallen  
Tel.: 071 227 33 61/Fax: 071 227 33 41

Frieda Hirschi, Pfarrerin  
Kirchenrätin / Ressort Unterricht  
Evang.-ref. Pfarramt  
8872 Weesen  
Tel.: 055 616 16 80

## Kanton Schaffhausen

## 1. Rechtliche Situation

### 1.1 Gesetze und Verordnungen

*Schulgesetz:*

*Art. 22 Lehrfächer, Lehrpläne, Lehrmittel und Studententafeln werden durch Verordnung des Erziehungsrates bestimmt.*

*Weisungen des Erziehungsdepartements:*

An den Klassen der Primarschule wird der Unterricht in Biblischer Geschichte und Lebenskunde in der Regel vom Klassenlehrer/von der Klassenlehrerin erteilt. Der kirchliche Unterricht der Landeskirchen wird durch VertreterInnen der Landeskirchen erteilt. Die Schulbehörden garantieren Raum und Zeit innerhalb des Normalstundenplans.

## 1.2 Wochenstundentafel

	<b>SRU</b>	<b>KRU</b>
1. Klasse	1 Lektion Biblische Geschichte/Lebenskunde	Pfarrei bestimmt
2. Klasse	1 Lektion Biblische Geschichte/Lebenskunde	Pfarrei bestimmt
3. Klasse	1 Lektion Biblische Geschichte/Lebenskunde	Pfarrei bestimmt
4. Klasse	1 Lektion Biblische Geschichte/Lebenskunde	Pfarrei bestimmt
5. Klasse	1 Lektion Biblische Geschichte/Lebenskunde	Pfarrei bestimmt
6. Klasse	1 Lektion Biblische Geschichte/Lebenskunde	Pfarrei bestimmt
7. Klasse	-	1 Lektion Religionsunterricht
8. Klasse	-	1 Lektion Religionsunterricht
9. Klasse	-	1 Lektion Religionsunterricht

Die evangelisch-reformierte Kirche beginnt in der Regel in der dritten Klasse mit dem Religionsunterricht. Verbindlich sind auf der Unterstufe sind 40 Einheiten in drei Jahren, auf der Mittelstufe 60 Einheiten in drei Jahren und auf der Oberstufe 80 Einheiten in drei Jahren.

## 2. Aktuelle Situation

### 2.1 Staat

Die Verantwortung für die Erteilung des Faches “Biblische Geschichte/Lebenskunde” trägt die Lehrperson, der Inhalt wird durch die Lehrpläne bestimmt, die Bezahlung läuft über die Lehrbesoldung. In gewissen Gemeinden können zeitliche und räumliche Engpässe entstehen. Ein neuer Lehrplan ist in Vorbereitung.

### 2.2 Römisch-katholische Kirche

Die römisch-katholische Kirche umfasst 8 Pfarreien, von denen fast jede ihr eigenes System hat. Während auf der Unter- und Mittelstufe eine ähnliche Praxis vorherrscht, divergieren diese auf der Orientierungsstufe erheblich.

Bis 1985 nahmen die katholischen Schüler am kirchlichen Religionsunterricht in der Schule teil, waren aber gleichzeitig vom schulischen, reformiert geprägten Religionsunterricht befreit. Nachdem verschiedene Versuche des kantonalen Erziehungsdepartementes, den kirchlichen Unterricht zugunsten eines ökumenischen Unterrichts im Bereich Lebens- und Religionenkunde am Widerstand der katholischen Seelsorger gescheitert waren, wurde nach 1985 folgender Kompromiss gefunden: die katholische Kirche schickt ihre Schüler in den schulischen Religionsunterricht, der in der Regel vom Klassenlehrer erteilt wird, mit der Auflage, dass dieser Unterricht neben Lebens- und Religionenkunde auch der Vermittlung christlichen Gedankenguts verpflichtet ist. Themen und Lehrmittel wurden gemeinsam vereinbart. Auf der Orientierungstufe übernehmen katholische und reformierte Katecheten und Katechetinnen, falls der Klassenlehrer dies wünscht, diesen Unterricht. Der Staat stellt dem konfessionellen wie ökumenischen Unterricht Raum und Zeit innerhalb des Stundenplans zu Verfügung.

Die römisch-katholische Kirche sieht ein Problem darin, dass sich die Lehrpersonen in letzter Zeit teilweise nicht mehr an das ökumenische Modell hält. Der schulische Religionsunterricht entspricht nicht mehr den Vereinbarungen punkto Stoffprogramm und Lehrmittel.

## **2.3 Evangelisch-reformierte Kirche**

Die Kantonalkirche hat keine Kompetenzen in Bezug auf den Religions- und Bibelunterricht an der Schule. Es bestehen aber Vereinbarungen, damit der kirchliche Dritt- und Fünftklass-Unterricht zum Teil in Schulräumen und in Schulrandstunden stattfinden kann, und dass Konfirmanden einen oder zwei Tage frei bekommen fürs Konfirmandenlager. Die Verantwortung für die Erteilung des Religionsunterrichts liegt bei der Schule, durch die auch der Inhalt bestimmt wird. Die Lehrpersonen werden durch die Schule bezahlt. Im August 1997 ist die Medien- und Materialstelle der reformierten und der römisch-katholischen Landeskirche ins neue Didaktische Zentrum der Schule integriert worden. Hier sollen nun Kontakte, Austausch- und gemeinsame Bildungsmöglichkeiten aufgebaut werden. Ausserdem wird erstrebt, dass der katholische und der reformierte Religionsunterricht in der gleichen Stunde stattfinden kann.

## **2.4 Christkatholische Kirche**

Die Christkatholische Kirche der Schweiz ist zuständig für die Herausgabe von Lehrmitteln für den christkatholischen Religionsunterricht. Die Pfarrer, die Katechtinnen und die Katecheten führen den Unterricht durch. Die konkrete Gestaltung des Unterrichts bleibt ihnen überlassen. Die Katechtinnen und Katecheten arbeiten viel ehrenamtlich (worauf wir in Schaffhausen angewiesen sind). Die Kirchgemeinde oder eventuell die Gesamtkirche kann eine Entschädigung ausrichten. Die Unterrichtskinder müssen aus den verschiedenen politischen Gemeinden zusammengeführt werden und entweder im Kirchgemeindehaus oder bei den Kindern zu Hause unterrichtet werden. Am schwierigsten ist es, einen freien Nachmittag zu finden, an dem alle Kinder den Unterricht besuchen können. Da bleibt meist nur der Mittwoch übrig. Die verschiedenen Schulferienordnungen der Gemeinden erschweren die Planung. Ein weiteres Problem sind die weiten Strecken, die zurückgelegt werden müssen, da Kinder vom ganzen Kanton und Kinder eines grossen Teils des Kantons Thurgau zusammen unterrichtet werden. Das erfordert einen grossen Einsatz der Eltern.

## **Quellen**

Erziehungsdepartement des Kantons Schaffhausen  
Schulinspektorat Primarschule  
Felsenstieg 10  
8200 Schaffhausen  
Tel.: 052 6241296

Römisch-katholische Landeskirche  
des Kantons Schaffhausen  
Dr. K. Helbling  
Römisch-katholisches Spitalpfarramt  
Kantonsspital  
8208 Schaffhausen

Christkatholische Kirchgemeinde  
Schaffhausen  
Pfarramt Beckengässchen 29  
8200 Schaffhausen  
Tel.: 052 6251993

Evangelisch-reformierte Landeskirche  
des Kantons Schaffhausen  
Ressort Erziehung und Unterricht  
Pfrundhausgasse 3  
Postfach 3150  
8201 Schaffhausen  
Tel.: 052 624 48 62/Fax: 052 48 42

# Kanton Schwyz

## 1. Rechtliche Situation

### 1.1 Gesetze und Verordnungen

*Erziehungsrat des Kantons Schwyz, Auszug aus dem Beschluss Nr. 81 vom 21.10.92:*

1. Im Sinne eines Vorentscheids (...) wird die wöchentliche Unterrichtszeit für die Glaubensunterweisung ab Beginn des Schuljahres 1993/94 auf eine Schulstunde zu 60 Minuten (bisher 135 Minuten) für alle Klassen an der Primarstufe festgelegt.

3. Der Lehrplan Glaubensunterweisung vom 1.1. 1980 wird ersatzlos gestrichen. Für die Inhalte des Faches sind die Landeskirchen zuständig.

*Weisungen über die Unterrichtsfächer und den Lehrplan an der Primarschule vom 18.3.1993:*

§1 Im Sinne einer offenen Stundentafel wird der Unterricht fächerübergreifend in vier Blöcken mit folgenden Fachbereichen erteilt: (...) D Glaubensunterweisung: werden von den Landeskirchen definiert.

*Weisungen über die Unterrichtsfächer an der Orientierungsstufe vom 19.2.1997:*

§1 Glaubensunterweisung: Die Schule stellt den Konfessionen eine Lektion im Stundenplan zur Verfügung. Sie koordiniert die Lektion innerhalb der einzelnen Glaubensgemeinschaften. Die Lektion zählt nicht zum Lektionentotal. Die Konfessionen können in Absprache mit den Schulen zusätzlich bis zu 15 Lktionen für religiöse Bildung beanspruchen.

### 1.2 Wochenstundentafel

	SRU	KRU
1. Klasse	-	1 Jahreslektion
2. Klasse	-	2 Jahreslektionen
3. Klasse	-	2 Jahreslektionen
4. Klasse	-	2 Jahreslektionen
5. Klasse	-	2 Jahreslektionen
6. Klasse	-	2 Jahreslektionen
7. Klasse	-	1 Jahreslektion + 15 Lktionen für Religiöse Bildung
8. Klasse	-	1 Jahreslektion + 15 Lktionen für Religiöse Bildung
9. Klasse	-	1 Jahreslektion + 15 Lktionen für Religiöse Bildung

## 2. Aktuelle Situation

### 2.1 Staat

Der Lehrplan Glaubensunterweisung vom 1.1.1980 wurde am 21. Oktober 1992 vom Erziehungsrat des Kantons Schwyz ersatzlos aufgehoben. Die Kantonsbeiträge an die Besoldung der Religionslehrkräfte wurden mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 708 vom 27.4.1993 aufgehoben. Das heisst, die kirchlichen Institutionen erhalten keine Subventionen mehr an die Besoldung der Lehrkräfte, die Glaubensunterweisung erteilen. Mit der Änderung der Kantonsverfassung im Jahre 1992 bezüglich Neuordnung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat wurde verdeutlicht, dass der Religionsunterricht Angelegenheit der kirchlichen Institutionen ist. Die Gestaltung der Stundenpläne erweist sich häufig als schwierig. Erneuerungen sind keine im Gange.

### 2.3 Evangelisch-reformierte Kirche

Die evangelisch-reformierte Kirche hat sich neu als Kantonalkirche formiert. Zur Zeit wird eine Uebersicht über den Religionsunterricht gewonnen. Wahrscheinlich werden auf Grund

der Verschiedenheit im Kanton im Bereich Religion nur Leitlinien herausgegeben, innerhalb derer sich die einzelnen Gemeinden autonom bewegen können. Viele Gemeinden haben bisher mit ihren auf ihre Gegebenheit angepassten Modellen gute Erfahrungen gemacht. Deshalb wird der Wunsch nach einer Vereinheitlichung der Stundenpläne und der Lehrpläne auch nach der Gründung der Kantonalkirche nicht gross sein.

Im Religionsunterricht hält sich Innerschwyz inhaltlich in ihren Modellen eher an Zug / Luzern , während sich Ausserschwyz nach Zürich (und evtl. Aargau) ausrichtet. In einigen Gemeinden wird teilweise ökumenisch unterrichtet. Die Schulen stellen für die Erteilung des Religionsunterrichts eine Lektion im Stundenplan zur Verfügung. Der Unterricht wird von Katechetinnen, Katecheten, Pfarrerinnen und Pfarrer erteilt. Die Bezahlung erfolgt durch die Kirchen. Der Unterricht findet teils in schulischen und teils in kirchlichen Räumen statt. Die Zusammenarbeit mit der Römisch-katholischen Landeskirche ist je nach Ort ein gutes Nebeneinander bzw. ein gutes Miteinander.

## Quellen

Erziehungsdepartement des Kantons Schwyz  
Bahnhofstrasse 15  
Postfach 152  
6431 Schwyz  
Tel.: 041 819 19 15/Fax: 041 819 19 17

Evangelisch-reformierte Kantonalkirche Schwyz  
Dieter Gerster  
Gartenstr. 1  
8853 Lachen  
Tel.: 055 4512065 /Fax: 055 451 20 66

## Kanton Solothurn

### 1. Rechtliche Situation

#### 1.1 Gesetze und Verordnungen

*Empfehlung zum kirchlichen Religionsunterricht während der obligatorischen Schulzeit vom 15.12.1995:*

Die Erteilung des kirchlichen Religionsunterrichtes während der obligatorischen Schulzeit fällt in die Verantwortlichkeit der Kirchgemeinden (...) Unterrichtet wird grundsätzlich nach konfessionsspezifischen Lehrplänen (...) Die Kirchgemeinden sind verantwortlich für die Anstellung der Lehrkräfte und die Finanzierung des Religionsunterrichts (...) Die Schule stellt die Räumlichkeiten und eine Lektion im Rahmen der allgemeinen Stundentafel zur Verfügung.

#### 1.2 Wochenstundentafel

	SRU	KRU
1. Klasse	-	1-2 Lektionen
2. Klasse	-	1-2 Lektionen
3. Klasse	-	1-2 Lektionen
4. Klasse	-	1-2 Lektionen
5. Klasse	-	1-2 Lektionen
6. Klasse	-	1-2 Lektionen
7. Klasse	-	1 Lektion
8. Klasse	-	1 Lektion
9. Klasse	-	1 Lektion

## **2. Aktuelle Situation**

### **2.1 Staat**

Die kirchlichen Behörden tragen die Verantwortung für die Erteilung des Religionsunterrichts. Sie entscheiden, ob eine oder zwei Stunden erteilt werden. Eine Stunde ist innerhalb der ordentlichen Schulzeit festzulegen. Die zweite Stunde wird nach Möglichkeit auf eine Randstunde verlegt. Anstelle der zweiten Stunde kann Blockunterricht treten, und zwar im Umfang bis zu einem Nachmittag pro Quartal. Die Lehrpersonen werden durch die Kirchengemeinden bezahlt. An der Primarschule unterrichten Katechetinnen, Katecheten, Pfarreinnen und Pfarrer und Lehrpersonen ausserhalb ihres schulischen Auftrages. Die sukzessive Einführung der 5-Tage-Woche an den Schulen führt zu Schwierigkeiten in der Stundenplangestaltung. Wenn der Religionsunterricht als Blockunterricht erteilt wird, bekunden einzelne Schulen Mühe, Lehrerschaft und Kinder anderer Konfessionen an diesem Nachmittag zu beschäftigen. Es sind keine Erneuerungen im Gange.

Ansprechperson in der Erziehungsdirektion ist der Leiter der Abteilung Kirchwesen.

### **2.2 Römisch-katholische Kirche**

Im Kanton Solothurn liegt die Kompetenz für den katholischen Religionsunterricht an der Volksschule bei den Kirchengemeinden. Das heisst, dass die Kirchengemeinderäte zuständig sind für die Anstellung der Lehrpersonen. Die Pfarrer, Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleiter sind zuständig für die organisatorische und fachliche Seite. Die Inhalte des kirchlichen Religionsunterrichtes orientieren sich an den katechetischen Rahmenplänen der DOK von 1982, 1983 und 1984. Die katechetisch Tätigen an der Volksschule werden von den Kirchengemeinden bezahlt. An der Unter- und Mittelstufe wird der Religionsunterricht schätzungsweise zu 80% von nebenamtlichen Katechetinnen und Katecheten erteilt, zu 15% von vollamtlichen Theologinnen und Theologen und zu 5% von den Klassenlehrpersonen (die von der Kirchengemeinde dafür entlöhnt werden). Probleme organisatorischer Art zeigen sich vor allem in der Plazierung der Religionsunterricht-Lektionen im Stundenplan. Der Religionsunterricht wird bisweilen an den Rand gedrängt. Anstelle der wöchentlichen Einzellection wird vermehrt vierzehntäglich eine Doppelstunde unterrichtet. Die Stellung des konfessionellen Religionsunterrichtes wurde 1992 im Lehrplan für die Volksschule neu geregelt. Die in der Solothurnischen Interkonfessionellen Konferenz verbundenen drei Kantonalkirchen gaben 1992 den "Lehrplan zum kirchlichen Religionsunterricht" heraus. In Absprache mit dem ED wurde neu auch das Organisatorische des Religionsunterrichts gemeinsam geregelt. Da der interkonfessionelle Religionsunterricht an den Schulen immer mehr zunimmt, wird sich auch die Zusammenarbeit der katechetischen Arbeitsstellen noch verstärken müssen. Einzelne Schüler der christkatholischen Kirche besuchen mit Zustimmung ihrer Pfarrer den röm.-kath. Religionsunterricht. Eine Zusammenarbeit mit anderen Kirchen existiert nicht.

### **2.4 Christkatholische Kirche**

Der Inhalt des Unterrichts wird durch die Nationalsynode genehmigt. Die Verantwortung für die Erteilung des Religionsunterrichts trägt der Ortspfarrer. Die Kirchengemeinden bezahlen die Lehrpersonen. In der Primarschule unterrichten Pfarrer, Katechetinnen und Katecheten. Probleme gibt es beim Organisieren des Unterrichts (Unterbringen von Schülern aus verschiedenen Schulhäusern, Diasporasituation, volle Stundenpläne, Fünf-Tage-Woche, Unterricht in der Freizeit).

## Quellen

Erziehungsdepartement des Kantons Solothurn  
Amt für Volksschule und Kindergarten  
Rathausgasse 16  
4500 Solothurn  
Tel.: 065 21 29 37 /Fax: 065 21 70 01

Katechetische Arbeitsstelle der Röm.-kath. Synode  
des Kantons Solothurn  
Stellenleiter  
Rathausgasse 18  
4500 Solothurn  
Tel/Fax: 032 622 04 85

Christkatholisches Pfarramt  
Stadtkirche St. Martin  
Kirchgasse 15  
4600 Olten  
Tel.: 062 212 23 49

Christkatholische Kirche der Schweiz  
Arbeitsstelle für Katechetik  
Diakonin M. Stirnimann  
Grossmatt 247  
4574 Lüsslingen  
Tel.: 032 621 51 66

## Kanton Thurgau

### 1. Rechtliche Situation

#### 1.1 Gesetze und Verordnungen

*Verordnung des Regierungsrates über Volksschule und Kindergarten vom 12. Dezember 1995:*

§ 11 Religionsunterricht ist die konfessionelle Glaubenslehre.

§ 12.1 Der Religionsunterricht wird von den Landeskirchen erteilt und in Zusammenarbeit mit den Schulträgern organisiert. Maximal zwei Lektionen pro Woche können in die ordentliche Unterrichtszeit integriert werden.

2 Er kann unentgeltlich in Räumlichkeiten der Schulträger abgehalten werden. Die übrigen Kosten gehen zu Lasten der Landeskirchen.

#### 1.2 Wochenstundentafel des Kantons

	SRU	KRU
1. Klasse	-	max. 2 Lektionen Religionsunterricht
2. Klasse	-	max. 2 Lektionen Religionsunterricht
3. Klasse	-	max. 2 Lektionen Religionsunterricht
4. Klasse	4-6 Lektionen Realien	max. 2 Lektionen Religionsunterricht
5. Klasse	4-6 Lektionen Realien	max. 2 Lektionen Religionsunterricht
6. Klasse	4-6 Lektionen Realien	max. 2 Lektionen Religionsunterricht
7. Klasse	-	max. 2 Lektionen Religionsunterricht
8. Klasse	-	max. 2 Lektionen Religionsunterricht
9. Klasse	-	max. 2 Lektionen Religionsunterricht

#### 1.3 Wochenstundentafel der beiden Landeskirchen

	Evang.-ref. RU	Kath. RU
1. Klasse	freiwillig (1 Lektion)	1 Lektion
2. Klasse	freiwillig (1 Lektion)	1 Lektion
3. Klasse	freiwillig (1 Lektion)	1 Lektion
4. Klasse	1 Lektion	1 Lektion
5. Klasse	1 Lektion	1 Lektion
6. Klasse	1 Lektion	1 Lektion

7. Klasse	1-2 Lektionen	1-2 Lektionen
8. Klasse	1-2 Lektionen	1-2 Lektionen
9. Klasse	Konfirmationsunterricht ausserhalb der Schule	1-2 Lektionen

## 2. Aktuelle Situation

### 2.1 Staat

Das Fach Biblische Geschichte ist im Fachbereich Realien integriert und wird von der Schule verantwortet. Die Landeskirchen sind bereit, nötigenfalls bei der Suche nach geeigneten Lehrpersonen mitzuhelfen. Die Verantwortung für die Erteilung des konfessionellen Glaubenslehre liegt bei den Landeskirchen. Die Schulträger sind ihnen bei der Erfüllung dieser Aufgaben behilflich. Die Landeskirchen besolden die Lehrpersonen, die konfessionelle Glaubenslehre unterrichten. Sie bestimmen die Anzahl der zu erteilenden Lektionen und legen das Stoffprogramm fest. Die Lehrpersonen, die konfessionelle Glaubenslehre unterrichten, haben das Recht den Unterricht in einem Schulzimmer abzuhalten, wenn ein solches zur Verfügung steht. Für die Benützung der Schulräumlichkeiten darf den Kirchgemeinden nicht Rechnung gestellt werden.

### 2.2 Römisch-katholische Kirche

Die Verordnung der Katholischen Synode über die religiöse Unterweisung der katholischen Schuljugend vom 27.6.1987 regelt die Grundorganisation des kirchlichen Religionsunterrichts. Der Kirchenrat hat die Oberaufsicht über den Religionsunterricht. Er erlässt Besoldungsrichtlinien und bestimmt in Zusammenarbeit mit dem Regionaldekan die Lehrmittel. Der Kirchenrat ist als Exekutive der Synode in Kontakt zum evangelischen Kirchenrat, zum Regierungsrat und zu den KirchenvorsteherInnen. Die Katechetische Kommission ist Beratungsorgan des Kirchenrates. Die landeskirchlichen Arbeitsstellen erbringen Dienstleistungen für den Religionsunterricht. In den Kirchgemeinden sind die KirchenvorsteherInnen zuständig für die Wahl und die Beaufsichtigung der KatechetInnen.

Probleme ergeben sich auf verschiedenen Ebenen: die konfessionelle Glaubenslehre erscheint nicht mehr in der Stundentafel. Das Fach Biblische Geschichte wird nicht regelmäßig erteilt. Verbindliche Absprachen über Ziele und Aufteilung des Stoffes zwischen der konfessionellen Glaubenslehre und dem Fach Biblische Geschichte sind eher zufällig. Der kirchliche Lehrplan (vor allem auf der Oberstufe) ist nicht mehr aktuell. Die kirchliche Verordnung vom 27. Juni 1983 greift nicht mehr und muss überarbeitet werden. Die Einbettung des konfessionellen Religionsunterrichts in der Volksschule wird von verschiedenen Seiten in Frage gestellt. Der Lektionenunterricht auf der Oberstufe kann nicht überall eingehalten werden.

### 2.3 Evangelisch-reformierte Kirche

Der Inhalt des Religionsunterrichtes wird durch den Lehrplan festgelegt. Die Landeskirchen stellen die Religionslehrpersonen an und besolden sie. Probleme organisatorischer Art zeigen sich mit der Einführung der 5-Tagewoche. Gewisse Schulbehörden drängen auf die Reduktion von Doppellectionen auf eine Wochenstunde, bzw. auf Einführung von Blockunterricht. Einzelne Projektgemeinden erproben neue Modelle. Die Zusammenarbeit zwischen den Landeskirchen ist institutionalisiert (Katechetische Arbeitsstelle, Fortbildungangebote, Team Berufseinführung für neuausgebildete KatechetInnen). Daneben besteht eine fallweise Zusammenarbeit in Subkommissionen bei aktuellen Themen, wie z.B. die Abklärung des Aufbaus einer ökumenischen Supervisionsstruktur. Innerkirchlich wird über

die Art der Verknüpfung des Religionsunterrichts in der Schule als Voraussetzung zur Konfirmation diskutiert.

## Quellen

Departement für Erziehung und Kultur  
Regierungsgebäude  
8510 Frauenfeld  
Tel.: 052 724 11 11/Fax: 052 724 29 56

Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau,  
Amt für Katechetik  
Alfred Stumpf  
Hofstrasse 13  
9320 Arbon  
Tel.: 071 446 54 38

Katechetische Arbeitsstelle der Katholischen Landeskirche  
Stefan Fischer  
Freiestrasse 4  
8570 Weinfelden  
Tel.: 071 622 38 29/Fax.: 071 622 84 89

## Kanton Uri

### 1. Rechtliche Situation

#### 1.1 Gesetze und Verordnungen

Die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche sind in Uri als Landeskirchen anerkannt (KV Art. 7). Die Landeskirchen ordnen ihre Angelegenheiten im Rahmen der Verfassung und der Gesetzgebung selbstständig (KV Art. 8). Nach geltender Schulordnung wird der Religionsunterricht durch die Geistlichen der betreffenden Konfessionen erteilt oder von Personen, denen der Erziehungsrat aufgrund der kirchlichen Anforderungen und der Empfehlung des zuständigen Pfarramtes die Lehrbewilligung ausstellt (SchO Art. 77 Abs.1). Der Bibelunterricht wird in der Regel vom Lehrpersonal erteilt. Lehrkräfte, die den Bibelunterricht nicht erteilen, können als Kompensation zu anderen Unterrichtsstunden verpflichtet werden. (SchO Art. 77 Abs. 2). Stoff, Lehrmittel und Lehrplan für den Religionsunterricht werden von den im Kanton anerkannten Landeskirchen bestimmt (SchO Art. 77 Abs. 3).

#### 1.2 Wochenstundentafel

	<b>SRU</b>	<b>KRU</b>
1. Klasse	1 Lektion	1 Lektion
2. Klasse	1 Lektion	2 Lektionen
3. Klasse	1 Lektion	2 Lektionen
4. Klasse	1 Lektion	2 Lektionen
5. Klasse	1 Lektion	1-2 Lektionen
6. Klasse	1 Lektion	1-2 Lektionen
7. Klasse	-	1 Lektion
8. Klasse	-	1 Lektion
9. Klasse	-	1 Lektion

## **2. Aktuelle Situation**

### **2.1 Staat**

Eine besondere Situation im Kanton Uri ist, dass der Kanton den Religionsunterricht von Katechetinnen und Katecheten mitsubventioniert. Der Religionsunterricht, den die Pfarrer erteilen, wird hingegen nicht subventioniert, weil die Pfarrer den Religionsunterricht in ihrem Aufgabenpensum als Pfarrer haben und dafür auch bezahlt sind.

Das neue Schulgesetz definiert den konfessionellen Religionsunterricht als Sache der Religionsgemeinschaften. In den Stundentafeln der Volksschule wird den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen für Ihren Religionsunterricht die erforderlich Zeit eingeräumt. Der Staat gewährleistet, dass der katholische und reformierte Religionsunterricht im Zeitgefäß des ordentlichen Unterrichts Platz finden kann.

Die Verantwortung für den Bibelunterricht trägt der Staat/Erziehungsrat, für den Religionsunterricht die Kirchengemeinschaften. Den Inhalt des Bibelunterrichts bestimmt der Erziehungsrat, den Inhalt des Religionsunterrichts bestimmen die Religionsgemeinschaften. Die Lehrkräfte des Bibelunterrichtes bezahlt der Staat (Gemeinde und Kanton), die Bezahlung der Katechetinnen und Katecheten geschieht grundsätzlich durch die Kirchengemeinden mit Beitrag vom Kanton; im einzelnen von Einwohnergemeinden mit Beitrag vom Kanton. Der Bibelunterricht in der Primarschule wird normalerweise durch ordentliche Lehrpersonen erteilt, der Religionsunterricht wird durch Pfarrer, Katecheten und Katechetinnen erteilt. Probleme ergeben sich dadurch, dass die Katechetinnen und Katecheten als Fachlehrkräfte manchmal auf die Randstunden verdrängt werden. Der Religionsunterricht der Reformierten findet nur in drei Gemeinden statt. Die Kinder kommen aber auch aus verschiedenen anderen Gemeinden. Daher ist es kaum möglich, den Unterricht in die normale Unterrichtszeit einzubauen. Auf kantonaler Ebene gestaltet sich die Zusammenarbeit erfolgreich. Erst kürzlich führten Erziehungsdirektion und Erziehungsrat mit Vertretern der beiden Landeskirchen, dem Dekanat und der Katechetischen Arbeitsstelle Gespräche, um offene Fragen (rechtliche Stellung des Religionsunterrichts) im Zusammenhang mit dem Schulgesetz und der neuen Schulverordnung zu besprechen.

### **2.2 Römisch-katholische Kirche**

Die Kirchengemeinde stellt voll- oder nebenamtliches Personal zur Erteilung des Religionsunterrichtes an. Die Kirchengemeinde beantragt über den Schulrat bei der Erziehungsdirektion die Lehrbewilligung und klärt vorgängig die Besoldungseinstufung ab. Der Kanton bezahlt dann für Katechetinnen und Katecheten einen Subventionsanteil. Wird ausnahmsweise jemand ohne abgeschlossenen Ausbildungsgang eingestellt, hat die Kirchengemeinde die gesamten Kosten selber zu tragen. Die Kirchengemeinden übernehmen einen Teil der Ausbildungskosten für nebenamtliche Katechetinnen und Katecheten. Der Pfarrer, die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer ist für den Inhalt und die Aufsicht des Religionsunterrichtes zuständig. Das Dekanat bildet über die Katechetische Arbeitsstelle von Zeit zu Zeit Katechetinnen und Katecheten im Nebenamt aus. Es adaptiert den Deutschschweizerischen Katechetischen Rahmenplan auf die Verhältnisse im Kanton Uri. Das Dekanat organisiert Fortbildungen für die katechetisch Tätigen. Die römisch-katholische Landeskirche beteiligt sich an den Kosten der Katechetischen Arbeitsstelle Uri, welche für alle in der Katechese und im Bibelunterricht Tätigen Hilfsmittel und Materialien kostenlos ausleiht. Zudem wirkt diese Stelle mit bei der Aus- und Fortbildung von Katechetinnen und Katecheten, zum Teil in Zusammenarbeit mit der kantonalen Lehrerfortbildung. Die beiden Landeskirchen sind in der Katechetischen Kommission vertreten. Diese ist zum Beispiel verantwortlich für die Erarbeitung des Rahmenplanes für den Bibelunterricht.

## **2.3 Evangelisch-reformierte Kirche**

Die Verantwortung für die Erteilung des Religionsunterrichts trägt der kantonale Kirchenrat, bzw. die einzelnen Kirchenpflegen in Absprache mit dem Pfarramt. Die Katechetinnen und Katecheten an der Primarstufen richten sich nach dem Lehrplan (der wiederum Rücksicht nimmt auf den Lehrplan des Bibelunterrichts). Für die Oberstufe bestimmen die Pfarrenerinnen und Pfarrer die Inhalte. Die Katechetinnen und Katecheten werden von der Landeskirche bezahlt. Organisatorische Probleme gibt es mit der zeitlichen Ansetzung von Lektionen, damit es den Schülerinnen und Schülern aus allen angeschlossenen Orten möglich ist zum Unterricht ihrer Stufe zu kommen. Erneuerungen sind keine im Gange. Oekumenische Unterrichtsversuche gibt es wenige, weil nur etwa sechs Prozent der Bevölkerung reformiert sind im Kanton Uri.

## **Quellen**

Röm.-kath. Landeskirche Uri  
Postfach  
6460 Altdorf

Evangelisch-Reformierte Landeskirche Uri  
Ursula Kunz-Kaspar  
Leonhardstr. 23  
6472 Erstfeld  
Tel.: 041 880 16 75

Erziehungsdirektion Kanton Uri  
Direktionssekretariat  
Klausenstrasse 4  
6460 Altdorf  
Tel.: 041 875 20 50/Fax: 041 875 20 87

## **Kanton Wallis**

### **1. Rechtliche Situation**

#### **1.1 Gesetze und Verordnungen**

*Gesetzliche Grundlagen für die Primarschule:*

*Art. 3* Die allgemeine Aufgabe der Walliser Schule besteht darin, die Familie bei der Erziehung und Ausbildung der Jugend zu unterstützen. Zu diesem Zweck erstrebt sie die Zusammenarbeit mit den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen. Sie bemüht sich, die sittlichen, geistigen und körperlichen Anlagen des Schülers zur Entfaltung zu bringen und ihn auf seine Aufgabe als Mensch und Christ vorzubereiten.

*Art. 28* Der Religionsunterricht ist Teil des Programmes der öffentlichen Schulen. Die Schüler werden auf Grund eines schriftlichen Gesuches seitens der Eltern oder des Vormundes durch den Klassenlehrer von der Verpflichtung befreit, diesen Unterricht zu besuchen. Der von den zuständigen kirchlichen Behörden als Religionslehrer bezeichnete und kontrollierte Geistliche hat für die Erteilung des im Programm vorgesehenen Religionsunterrichtes freien Zutritt zu den öffentlichen Schulen. Anstände, die sich wegen dem Zeitpunkt ergeben, zu dem dieser Unterricht erteilt wird, werden vom Departement entschieden.

*Gesetzliche für die Orientierungsschule*

*Art. 57 Grundsätzliches* - Die Kirchen sind für den Religionsunterricht und die religiöse Betreuung der Mitglieder ihrer Konfession in den Schulen verantwortlich. Der Staat und die Gemeinden unterstützen diese Tätigkeit.

Der Religionsunterricht der Kirchen ist ein Bestandteil des Programmes und wird im Rahmen des Stundenplanes erteilt. Auf schriftliche Mitteilung hin wird der Schüler davon dis-

pensiert. Vor der Erfüllung des 16. Altersjahres ist die Unterschrift der Eltern erforderlich. Wenn eine Kirche nicht in der Lage ist, ihre Aufgabe im Rahmen der Schule wahrzunehmen, subventioniert der Staat den ausserhalb des Stundenplanes erteilte Religionsunterricht.

#### *Art. 58 Zuständigkeit -*

Es obliegt den Kirchen:

- a) die Ziele, die Programme, die pädagogischen und didaktischen Mittel für den Religionsunterricht im Rahmen des Gesetzes zu bestimmen,
- b) die Lehrer zur Erteilung des Religionsunterrichts auszubilden und zu ermächtigen,
- c) den Seelsorger oder den geistlichen Berater zu ernennen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Schulbehörde.

Die Kirchen üben ihre Kompetenzen durch den Vertreter des Bischofs und durch den Vertreter des Synodalrates der evangelisch-reformierten Kirche des Wallis aus.

#### *Art. 59 Religionslehrer -*

Die Religionslehrer werden, nachdem sie von der betreffenden Kirche eine Ermächtigung erhalten haben, durch die zuständigen Schulbehörden ernannt. Der Staat kann auf Vorschlag der betreffenden Kirche für den Religionsunterricht Berater-Koordinatoren ernennen.

Die Ausführungsbestimmungen werden im Reglement festgelegt.

### **1.2 Wochenstundentafel**

Vorbemerkung: Im kantonalen Schulgesetz ist nur die Rede vom Religionsunterricht. Im Oberwallis unterscheiden wir zwischen Bibelunterricht und themenzentriertem Religionsunterricht. Die Unterscheidung von SRU und KRU gibt es im Wallis nicht. Der konfessionelle Religionsunterricht wird in der Schule erteilt und ist für uns schulischer Religionsunterricht im Gegensatz zur Pfarreikatechese.

	<b>SRU*</b>	<b>KRU*</b>
1. Klasse	1 Lektion	1 Lektion
2. Klasse	1 Lektion	1 Lektion
3. Klasse	1 Lektion	1 Lektion
4. Klasse	1 Lektion	1 Lektion
5. Klasse	1 Lektion	1 Lektion
6. Klasse	1 Lektion	1 Lektion
7. Klasse	-	2 Lektionen
8. Klasse	-	2 Lektionen
9. Klasse	-	1 Lektion exkl. Schulgottesdienst

\* im Wallis wird SRU als Bibelunterricht und KRU als themenzentrierter Religionsunterricht bezeichnet.

### **2. Aktuelle Situation**

#### **2.1 Staat**

Die Programme für den Bibel- und Religionsunterricht werden von der katechetischen Kommission erarbeitet, dem Bischof zur Genehmigung vorgelegt, gehen anschliessend an die staatliche Lehrplankommission und werden nach Genehmigung durch das DEKS (vormals Erziehungsdepartement) eingeführt. Das gleiche Vorgehen gilt auch für die Lehrmittel. Für die Koordination und Kontrolle hat der Staatsrat auf Vorschlag des DEKS und nach Absprache mit dem Bischof einen Berater/Koordinator für den Religionsunterricht ernannt.

Der Inhalt des Bibel- und Religionsunterrichtes wird, für die katholische Kirche durch den Bischof, für die evangelisch-reformierte Kirche durch den Vertreter der evangelischen Landeskirche in Absprache mit dem DEKS für das 1.-9. Schuljahr bestimmt. Der Religionsunterricht gehört zum Pensem der Lehrpersonen. Im deutschsprachigen Teil wird der Bibelunterricht von der Lehrperson erteilt. Der Religionsunterricht wird vom Priester oder von der Katechetin oder dem Katecheten erteilt. Der Katechet oder die Katechetin, die in der Primarschule unterrichten, werden von den Pfarreien bezahlt.

An der Orientierungsschule unterrichtet eine von den Kirchen beauftragte und von der Schulbehörde ernannte Person. An der Orientierungsschule wird der Unterricht vom Staat bezahlt. Organisatorische Probleme entstehen dadurch, dass es in einigen Klassen immer mehr Schüler mit anderen Konfessionen und Religionen gibt.

Ansprechpersonen für die katholische Kirche unseres Bistums sind der Generalvikar und der Berater/Koordinator für den Religionsunterricht. Ansprechperson für die Evangelisch-reformierte Kirche ist der Beauftragte vom Synodalrat.

### **2.3 Evangelisch-reformierte Kirche**

An den reformierten Schulen (Primarschulen Brig, Sitten, Martigny) wird wie an den öffentlichen Schulen Bibelunterricht, jedoch kein konfessioneller Religionsunterricht erteilt. Die Verantwortung für den Bibelunterricht liegt beim Departement für Erziehung, Kultur und Sport des Kantons Wallis, die Verantwortung für den Religionsunterricht haben die Kantonalkirchen vom Staat übertragen bekommen. Für den Inhalt des Religionsunterrichts ist theoretisch die Kommission für den Religionsunterricht zuständig. Im Oberwallis wählt zur Zeit jede Lehrperson ihr Material selbst aus. Der Religionsunterricht wird von Katechetinnen und Katecheten (1.-6. Klasse) und Pfarrerinnen und Pfarrer (1.-9. Klasse) erteilt. Der Staat zahlt jährliche Pauschalbeträge, die an die Kantonalkirche ausbezahlt werden. Diese verteilt diesen Betrag nach einem Stundenschlüssel an die Kirchengemeinden, welche die Löhne ausbezahlen. Da die evang.-ref. Kirche in der Diaspora eine kleine Minderheit ist (5%), kann der Religionsunterricht nicht parallel zum katholischen gehalten werden. So kommen einerseits nur Randstunden in Frage, in denen die reformierten Kinder aus verschiedenen Parallelklassen, z.T. auch aus verschiedenen Stufen, zusammengefasst werden müssen. Anderseits fehlen dazu meistens die Mitarbeiter. Um dem etwas abzuhelfen, gibt es im Oberwallis sog. katechetische Kindertage, an denen in Brig und in Visp je 6 bis 7 Mal im Jahr samstags für die Primarschüler, die an ihrem Ort keinen reformierten Religionsunterricht bekommen, ein Unterrichtstag angeboten wird. Auch diese Unterrichtsstunden werden über die Pauschale vom Staat her vergütet. Probleme gibt es mit der Beschäftigung und Betreuung von reformierten Kindern bei katholischen Veranstaltungen innerhalb der Schulzeit. Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Kirchen beschränkte sich bisher auf die interessante, aber ergebnislose Arbeit in der staatlichen Kommission für den Religionsunterricht.

## **Quellen**

Departement für Erziehung, Kultur und Sport  
Dienststelle für Planung und Evaluation  
Rue de Lausanne 6  
1951 Sitten  
Tel.: 027 808 41 40/Fax: 027 606 41 44

Bischöfliches Ordinariat Sitten  
Generalvikar  
Rue de la Tour 12  
Postfach  
1950 Sitten 2  
Tel.: 027 3231818 /Fax: 027 3231836

Evangelisch-Reformierte Kirche des Wallis  
Pfr. Christian C. Adrian, Synodalrat  
Napoleonstrasse 16a  
3930 Visp  
Tel./Fax: 027 946 30 80

# Kanton Zug

## 1. Rechtliche Situation

### 1.1 Gesetze und Verordnungen

#### *Schulgesetz (SchG)*

§14 1. Der Erziehungsrat legt nach Anhören der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen fest, wieviele Wochenlektionen für den Religionsunterricht in den Stundentafeln eingeräumt werden. 2. Den Lehrstoff für den Religionsunterricht bestimmen die Kirchen. Der Stoff ist mit den Fächern Bibelunterricht und Lebenskunde abzustimmen. 3. Die Kirchen sind verpflichtet, den Religionsunterricht durch eigene Instanzen begleiten und beaufsichtigen zu lassen.

#### *Vollziehungsverordnung des Erziehungsrates (VOER)*

§12 Für die Zulassung und die Wahl der Lehrer für den Religionsunterricht sind die Kirchen zuständig.

### 1.2 Wochenstundentafel

	SRU	KRU
1. Klasse	1 Lektion Oekumenischer Bibelunterricht	1-2 Lektionen
2. Klasse	1 Lektion Oekumenischer Bibelunterricht	1-2 Lektionen
3. Klasse	1 Lektion Oekumenischer Bibelunterricht	1-2 Lektionen
4. Klasse	1 Lektion Oekumenischer Bibelunterricht	1-2 Lektionen
5. Klasse	1 Lektion Oekumenischer Bibelunterricht	1-2 Lektionen
6. Klasse	1 Lektion Oekumenischer Bibelunterricht	1-2 Lektionen
7. Klasse	-	1-2 Lektionen
8. Klasse	-	1-2 Lektionen
9. Klasse	-	1-2 Lektionen

Der konfessionelle Religionsunterricht beginnt erst in der zweiten Primarklasse.

## 2. Aktuelle Situation

### 2.1 Staat

Die Verantwortung für den Religionsunterricht liegt bei den anerkannten Kirchen. Sie sind verpflichtet, den Religionsunterricht durch eigene Instanzen begleiten und beaufsichtigen zu lassen. Der Inhalt des Bibelunterrichts wird durch den Erziehungsrat bestimmt. Er hat zu diesem Zweck, im Gegensatz zum Religionsunterricht, einen ökumenischen Lehrplan erlassen. Die Lehrpersonen, die Religionsunterricht erteilen, werden von den Kirchen angestellt und besoldet. Die Lehrpersonen, die Bibelunterricht erteilen, werden von den Gemeinden angestellt und besoldet. Der Bibelunterricht wird von gemeindlichen Lehrpersonen erteilt, der Religionsunterricht von KatechetInnen, die von den Kirchen angestellt sind. Probleme ergeben sich insbesondere bei der Situierung der Stunden für den Religionsunterricht. Die gemeindlichen Rektorate sind aber bemüht, diese in Berücksichtigung der anderen Unterrichtszeit und in Berücksichtigung der schülergerechten Stundenplangestaltung der Kinder optimal anzusetzen. Es sind keine Bestrebungen zur Aenderung der heutigen Situation im Gange.

Ansprechpersonen sind der leitende Schulinspektor und der Leiter des Amtes für gemeindliche Schulen.

## **2.2 Römisch-katholische Kirche**

Die Verantwortung für den Religionsunterricht liegt bei den einzelnen Kirchengemeinden und Pfarreien. Diese sind auch für das dazu erforderliche Personal und dessen Besoldung zuständig. Probleme organisatorischer Art werden direkt zwischen den gemeindlichen Schulen und den Pfarreien gelöst.

Die Vereinigung der Katholischen Kirchengemeinden des Kantons Zug (VKKZ) betreibt hingegen die Katechetische Arbeitsstelle des Kantons, die im Auftrag des Dekanates verschiedene Hilfen und Lehrmittel anbietet. So werden hier auch nebenamtliche Katechetinnen und Katecheten ausgebildet und begleitet. Auch mit der evangelisch-reformierten Landeskirche werden auf dieser Ebenen vielfältige Kontakte gepflegt.

## **2.3 Evangelisch-reformierte Kirche**

Die Mitwirkung der Kirchen im Bereich des Oekumenischen Bibelunterrichts beschränkt sich auf konzeptionelle Fragen und generelle Anregungen im Rahmen ihrer Mitwirkung in Schulfragen: Lehrerkonferenz des Kantons Zug, kantonale Lehrmittelkommission oder andere Kontakte (Die Bibelkommission des Kantons Zug wurde mit der Revision des Schulgesetzes von 1990 aufgehoben.).

Der Bereich des Bibelunterrichts wurde in früheren Jahren auch schon vom Erziehungsrat als Inspektionsschwerpunkt gewählt. Daraus ging hervor, dass Bibelunterricht in unterschiedlichem Mass tatsächlich erteilt wird. Ueber Lücken bestehen nur Vermutungen. Die anspruchsvolle Aufgabe des Bibelunterrichts in einer zunehmend multikulturellen Situation verlangt nach einer stärkeren Unterstützung und laufenden Fortbildung der Lehrpersonen. Zudem bedarf der Lehrplan der Ueberarbeitung, damit neue Lehrmittel sinnvoll eingesetzt werden können. Eine Verbindlichkeit religiöser Grundbildung an der Primarschule im Sinne klarer Vorgaben ist anzustreben.

Im Religionsunterricht ist die Kirchengemeinde für Auswahl, Anstellung der Lehrpersonen und die Inhalte (Lehrpläne) zuständig. Die Schulbehörden stellen Unterrichtszeit, Räume und vom Erziehungsrat bewilligte Lehrmittel zur Verfügung. Sofern nicht Pfarrerinnen und Pfarrer den Unterricht erteilen, erfolgt die Einstellung der Lehrbeauftragten bzw. die Vergabe der Unterrichtspensen durch die Bezirkskirchenpflegen, welche den Religionsunterricht auch beaufsichtigen. Für fachliche Belange des Religionsunterrichts unterhält die Kirchengemeinde die Fachberatungsstelle für Religionsunterricht, welche die Unterrichtenden, die Kirchenpflegen und den Kirchenrat in Unterrichtsfragen berät und die Anliegen des Religionsunterrichts auch gegenüber Schulen und Schulbehörden vertritt. Der Inhalt des Religionsunterrichts richtet sich auf der Primarstufe nach den Lehrplänen der Kirchengemeinde; für die Sekundarstufe liegen auf reformierter Seite keine Lehrpläne vor. Die Ortsfarrer sind in der Gestaltung ihres Unterrichts frei. An manchen Orten wird der Religionsunterricht an der Oberstufe in ökumenischem Team-Teaching (an monatlichen Block-Halbtagen) projektorientiert geführt. Die Entschädigung der Religionslehrpersonen erfolgt durch die Kirchengemeinde. Den konfessionellen Religionsunterricht an der Primarschule geben fast durchwegs nebenamtliche Lehrbeauftragte; auf der Sekundarstufe sind meist Pfarrerinnen und Pfarrer tätig, teilweise aber auch zusätzliche Lehrbeauftragte. Durch die Minoritätssituation wird der reformierte Religionsunterricht oft in Randstunden abgedrängt, weil Kinder aus verschiedenen Stammklassen und Klassenstufen zu Unterrichtsgruppen zusammengekommen werden. Wo der katholische Unterricht jedoch parallel gelegt werden kann, steht auch Unterrichtszeit in den Blockzeiten zur Verfügung. Ein Konzept für die Qualitätssorge im Religionsunterricht wird seit 1999 eingeführt. Mit der Katechetischen Arbeitsstelle und der Katechetischen Kommission des katholischen Dekanates pflegen wir eine selbstverständliche und bewährte Zusammenarbeit (v.a. im Bereich der Fortbildung). Mit Vertretern von Freikirchen haben wir bisher nur informelle Gespräche geführt.

## Quellen

Direktion für Bildung und Kultur des Kantons Zug  
Direktionssekretariat  
Baarerstrasse 19  
Postfach  
6304 Zug  
Tel.: 041 728 31 82/Fax: 041 728 31 89

Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden des kantons Zug  
Sekretariat  
Langackerstr. 37  
6330 Cham  
Tel.: 041 7801922

Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde des Kantons Zug  
Fachberatungsstelle für Religionsunterricht  
Bundestrasse 15/Postfach 4255  
6304 Zug  
Tel.: 041 726 47 25/Fax: 041 726 47 26

## Kanton Zürich

### 1. Rechtliche Situation

#### 1.1 Gesetze und Verordnungen

*Volksschulgesetz (Fassung vom 5. April 1981):*

§ 26 Der Unterricht in den Fächern Biblische Geschichte und Lebenskunde wird in der Primarschule durch den Lehrer erteilt.

*Richtlinien für den schulischen Religionsunterricht an der Oberstufe der Zürcher Volksschule von 1991 (gestützt auf den Erziehungsratsbeschluss vom 4. August 1987):*

- a) Schulischer Religionsunterricht in konfessionell-kooperativer Form an der Oberstufe der Zürcher Volksschule ist ein obligatorisch geführtes Fach mit Abmeldemöglichkeit.
- b) Die Schulpflegen sind verpflichtet, schulischen Religionsunterricht in konfessionell-kooperativer Form als obligatorisch geführtes Fach zu organisieren.
- c) Eltern oder Erziehungsberechtigte können Schülerinnen und Schüler durch eine schriftliche Mitteilung an den Klassenlehrer abmelden.
- d) Der schulische Religionsunterricht wird durch Theologinnen und Theologen der evangelisch-reformierten, der römisch-katholischen und der christkatholischen Kirche, die in Absprache mit den örtlichen Vertretungen der Kirchen durch die Schulpflege bestimmt werden, oder durch Lehrkräfte der Volksschule oder Fachlehrkräfte erteilt.
- e) Die Schulgemeinde richtet die Besoldungen für den schulischen Religionsunterricht aus. (...).

*Richtlinien für den kirchlichen Religionsunterricht an der Oberstufe der Zürcher Volksschule und für die Dispensation von Schülerinnen und Schülern für kirchliche Unterrichtsprojekte 1991:*

- a) An den 2. Oberstufenklassen kann der schulische Religionsunterricht durch eine Lektion kirchlichen Religionsunterricht in Räumen der Schule ergänzt werden.
- b) Der kirchliche Religionsunterricht kann nach Wahl der örtlichen Vertretungen der Kirchen konfessionell-kooperativ oder konfessionell-getrennt erteilt werden.
- c) Bei konfessionell getrenntem kirchlichem Unterricht müssen aus organisatorischen Gründen nötigenfalls auch Räume ausserhalb der Schulhäuser benutzt werden.

d) Der schulische und der kirchliche Religionsunterricht können halbjährlich auch in Doppellectionen organisiert werden.

An der Oberstufe ist eine Dispensation von SchülerInnen für kirchliche, meist konfessionell getrennte Unterrichtsprojekte möglich (höchstens 5 Halbtage).

## 1.2 Wochenstundentafel

	<b>SRU</b>	<b>KRU</b>
1. Klasse	1 Lektion Biblische Geschichte	-
2. Klasse	1 Lektion Biblische Geschichte	-
3. Klasse	1 Lektion Biblische Geschichte	-
4. Klasse	1 Lektion Biblische Geschichte	-
5. Klasse	1 Lektion Biblische Geschichte	-
6. Klasse	1 Lektion Biblische Geschichte	-
7. Klasse	2 Lektionen KoKoRu	-
8. Klasse	1 Lektion KoKoRu	evt. 1 Lektion Religionsunterricht
9. Klasse	-	-

## 2. Aktuelle Situation

### 2.1 Staat

Biblische Geschichte an der Primarschule wird als interkonfessioneller Unterricht erteilt. Der Unterricht in Biblischer Geschichte gehört nicht zum Pflichtpensum der Primarlehrpersonen. Unterricht in Biblischer Geschichte kann von der Klassenlehrperson oder einer andern Primarlehrperson erteilt werden. Unterricht in Biblischer Geschichte können auch Fachlehrpersonen erteilen, nämlich:

- nicht als Klassenlehrperson amtierende Primarlehrpersonen
- Katechetinnen und Katecheten mit einer Zusatzausbildung für interkonfessionellen Unterricht an der Primarschule

1991 hat der Erziehungsrat Richtlinien für den Religionsunterricht an der Oberstufe der Volksschule erlassen. Diese Richtlinien sehen eine Unterscheidung von schulischem und kirchlichem Unterricht an der Oberstufe vor. Neben dem schulischen Unterricht, welcher konfessionell-kooperativ erteilt wird (KoKoRu), haben die in Art. 64 der Kantonsverfassung als staatlich anerkannte Personen des öffentlichen Rechts bezeichneten Kirchen das Recht, Unterrichtszeit für kirchliche Projekte zu beanspruchen.

Mit Beginn des Schuljahres 1992/93 hat an der Oberstufe der Volksschule die Phase der stufenweisen Einführung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts begonnen.

Im Auftrag der Schule führen neben ausgebildeten Lehrpersonen Vertreter der öffentlich anerkannten Kirchen den Unterricht durch.

Die Schulgemeinden tragen die Verantwortung für die Erteilung des Religionsunterrichtes. Der Inhalt des Religionsunterrichts wird durch den Erziehungsrat bestimmt, wobei die Kirchen für den Lehrplan des Religionsunterrichts an der Oberstufe ein Begutachtungsrecht haben. Die Lehrpersonen werden durch die Schulgemeinden bezahlt, die ein Anrecht auf einen bescheidenen Staatsbeitrag haben. Lehrpersonen, die konfessionell-kooperativen Religionsunterricht erteilen, gelten als Fachlehrpersonen, die auf Vorschlag und in Absprache mit den örtlichen Kirchen durch die Schulpflege bestimmt und von ihr angestellt werden.

### 2.2 Römisch-katholische Kirche

Die Kirche ist auf der Primarstufe für die ausserschulische Katechese zuständig. Dafür kann teilweise die schulische Infrastruktur benutzt werden, teilweise findet der Unterricht in Räumen der Kirchengemeinden statt. Auf der Oberstufe wird konfessionell-kooperativer Religionsunterricht erteilt, der in der Kompetenz von Schule und Kirche liegt. Die Kompe-

tenzen für die Katechese liegen bei der jeweiligen Gemeindeleitung der einzelnen Pfarrei. Gemeinsam mit der Kirchpflege, die für die Besoldung zuständig ist, werden die für die Katechese Beauftragten angestellt. Die jeweilige Pfarrei bestimmt anhand von Rahmenplänen und selbstbestimmten Prioritäten auch den Inhalt des Unterrichts. Auf kantonaler Ebene ist der Generalvikar bzw. die von ihm eingesetzte Zürcher Kantonale Katechetische Kommission (ZKK) zuständig. Diese geben Empfehlungen und erlassen Richtlinien. Die Katechetische Arbeitsstelle für den Kanton Zürich ist vor allem zuständig für Ausbildung, Fortbildung und Beratung.

In zwei Dritteln der Pfarreien wird der Katecheseunterricht in der 1. Primarklasse nach dem Modell Heimgruppenunterricht (HGU) gestaltet, in ca. einem Drittel auch in der 2. Primarklasse. Diese Unterrichtsform wird von den Eltern, vor allem von Müttern, erteilt. Ansonsten wird der Unterricht auf Primarstufe v.a. von nebenamtlichen Katechetinnen und Katecheten, teilweise auch Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten und Pfarrern erteilt. An der Oberstufe wird der KoKoRu vielfach von Lehrpersonen der Schule, teilweise von kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen erteilt. Der konfessionelle Teil wird ausschliesslich von kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen betreut.

Es finden regelmässig Kontakte mit den zuständigen Stellen der evangelisch-reformierten Landeskirche statt. Im Bereich der Oberstufe ist der Kontakt besonders intensiv, auch was Aus- und Fortbildung betrifft.

### **2.3 Evangelisch-reformierte Kirche**

Gemäss Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich sind die Kirchgemeinden und Landeskirche aufgefordert die Schulbehörden und die betreffenden Lehrkräfte in ihrer Aufgabe durch Mithilfe bei der Organisation des Unterrichts, bei der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte, bei der Erarbeitung von Lehr- und Stoffplänen sowie bei der Bereitstellung von Unterrichtshilfen zu unterstützen.

Neben dem schulischen Unterricht gibt es auch kirchliche Unterrichtsangebote, die z.T. – vor allem aus organisatorischen Gründen – im Raum und in Stundenplan-Nischen-Zeiten der Schule stattfinden. Der Kirchenrat regelt durch eine Verordnung Einzelheiten über Organisation und Gestaltung des Unterrichts.

Zur Gewährleistung der Koordination aller Unterrichtsfragen bestimmt jede Kirchpflege ein dafür zuständiges Mitglied. Nach Bedarf ist eine Unterrichtskommission zu bilden, die sich regelmässig auch mit Verantwortlichen der örtlich zuständigen Behörden der Schule und der römisch-katholischen Kirche trifft.

In allen Gemeinden wird seit 1989 im 3. Primarschuljahr ein 1-stündiger kirchlicher Unterricht durchgeführt (3.-Klass-Unterricht), der spezifisch kirchliche Themen wie Taufe, Abendmahl, Gebet, Pfingsten behandelt. Der traditionelle Konfirmandenunterricht findet – allerdings in kirchlichem Rahmen – im 9. Schuljahr statt.

### **2.4 Christkatholische Kirche**

Die Kompetenzen für den Religionsunterricht werden durch den Rahmenplan der Gesamtkirche/Bistum geregelt. Der Pfarrkonvent/Kirchpflege tragen die Verantwortung für die Erteilung des Religionsunterrichts, der Inhalt wird durch den Rahmenplan der Gesamtkirche/Bistum bestimmt. Die Lehrpersonen werden durch die Kirchengemeinden bezahlt. Auf der Unter-, Mittel- und Oberstufe wird der Unterricht durch Katechetinnen, Katecheten und Pfarrer erteilt.

## **Quellen**

Erziehungsdirektion des Kantons Zürich  
Walchetur  
8090 Zürich  
Tel.: 01 259 11 11/Fax: 01 262 07 42

Katechetische Arbeitsstelle der römisch-katholischen Kirche für den Kanton Zürich  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
Tel.: 01 252 60 15  
Fachbereich Oberstufe Tel.: 01 261 61 88

Evangelisch-reformierte Landeskirche  
Pädagogik und Animation  
Dienerstrasse 15  
8004 Zürich  
Tel.: 01 258 91 40

Christkatholische Kirchgemeinde  
Doris Zimmermann  
Bankstr. 10  
8610 Uster  
Tel.: 01 940 62 63

## 4. Übersicht (Tabellen)

### Appenzell-Ausserrhoden - Appenzell-Innerrhoden - Aargau

<b>Gesetzliche Verankerung</b>			
	<b>Appenzell-Ausserrhoden</b>	<b>Appenzell-Innerrhoden</b>	<b>Aargau</b>
<b>SRU</b>	<i>VG Art. 19:</i> 1 Der Unterricht in biblischer Geschichte wird von den Lehrern erteilt, soweit er in den Lehrplänen vorgesehen ist.	<i>VG Art. 17:</i> Die Lehrpläne bestimmen die obligatorischen und fakultativen Unterrichtsfächer und Lehrziele. Sie enthalten verbindliche Stundentafeln mit Anzahl und Dauer der Lektionen. Sie werden für alle Schulen nach Anhören der Lehrerschaft resp. der kirchlichen Instanzen für Biblische Geschichte von der Landesschulkommission festgesetzt.	<i>VG §13:</i> Der Lehrplan enthält die Fächergruppen: Sprachen; Realiien; Mathematik; Religionsunterricht; Lebenskunde mit Handarbeit und Hauswirtschaft; musische und sportliche Fächer. Die einzelnen Unterrichtsfächer, die Zahl der Unterrichtslektionen und ihre Dauer sowie die Lernziele und die Stoffauswahl werden nach Anhören des Erziehungsrates durch den Regierungsrat festgelegt.
<b>KRU</b>	<i>VG Art. 19:</i> 2 Der Religionsunterricht ist Sache der Kirchen.	<i>VG Art. 18:</i> 1 Die Kirchgemeinden tragen die Kosten des Religionsunterrichtes. 2 Die Lehrziele für den Religionsunterricht werden im Rahmen von Art. 17 dieses Gesetzes durch die zuständigen kirchlichen Instanzen festgesetzt. 3 Die Religionslehrkräfte werden von den zuständigen kirchlichen Instanzen gewählt; sie gelten nicht als Lehrkräfte in Sinne dieses Gesetzes.	<i>VG §72:</i> Zur Erteilung des kirchlichen Religionsunterrichtes sind den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften für zwei Wochenstunden pro Abteilung innerhalb der Unterrichtszeit unentgeltlich geeignete Schulräume zur Verfügung zu stellen.

<b>Wochenstundentafel</b>						
	<b>Appenzell-Ausserrhoden</b>		<b>Appenzell-Innerrhoden</b>		<b>Aargau</b>	
<b>SRU</b>	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen
	1	(7-7½ MU)	1	1	1	1
	2	(8-8½ MU)	2	1	2	1
	3	(10-10½ MU)	3	1	3	1
	4	(10 MU)	4	1	4	1
	5	(10 MU)	5	1	5	1
	6	(10 MU)	6	1	6	1
	7	(2 LB)	7	1 (nur RS)	7	1
	8	(2 LB)	8	1 (nur RS)	8	1
	9	(2 LB)	9	1 (nur RS)	9	1 (WF)

KRU	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen
	1	-	1	-	1	(2)
	2	-	2	1	2	(2)
	3	-	3	1	3	(2)
	4	-	4	1	4	(2)
	5	-	5	1	5	(2)
	6	-	6	1	6	(2)
	7	-	7	1	7	(2)
	8	-	8	1 (WF für SS)	8	(2)
	9	-	9	1 (WF für SS)	9	(2)

### Gefässe (Stundenplan, Räumlichkeiten)

	<b>Appenzell-Ausserrhoden</b>	<b>Appenzell-Innerrhoden</b>	<b>Aargau</b>
<b>SRU</b>	Biblische Geschichte ist integriert in den Fachbereich MU/Lebenskunde.	Bibelkunde gilt als obligatorisches Schulfach	SRU ist ein obligatorisches Unterrichtsfach, inter- bzw. überkonfessionell
<b>KRU</b>	im ausserschulischen Rahmen	Unterricht in den Räumen und im Pensum der Schule, aber von den Kirchen verantwortet	Kirchen haben Anrecht im Rahmen von zwei Wochenstunden pro Abteilung innerhalb der Unterrichtszeit in den Räumen der Schule konfessionellen RU zu erteilen

### Inhalte (Zuständigkeit)

	<b>Appenzell-Ausserrhoden</b>	<b>Appenzell-Innerrhoden</b>	<b>Aargau</b>
<b>SRU</b>	Lehrplan	Landschulkommission nach Anhören der kirchlichen Instanzen	Lehrplan
<b>KRU</b>	Kirchen	Kirchen	Kirchen

### Erteilung

	<b>Appenzell-Ausserrhoden</b>	<b>Appenzell-Innerrhoden</b>	<b>Aargau</b>
<b>SRU</b>	Lehrperson	Lehrpersonen	in der Regel Klassenlehrer, an der Bezirksschule erteilen FachlehrerInnen den Religionsunterricht, auch dieser Unterricht hat interkonfessionellen Charakter
<b>KRU</b>	Kirchen	Kirchen, vereinzelt übernehmen Lehrpersonen mit entsprechender Ausbildung den RU	Kirchen

### Bezahlung

	<b>Appenzell-Ausserrhoden</b>	<b>Appenzell-Innerrhoden</b>	<b>Aargau</b>
<b>SRU</b>	Schulgemeinde	Schulgemeinden	Schulgemeinde
<b>KRU</b>	Kirchen, Kirchgemeinde	Kirchen, Lehrpersonen, die Lektionen übernehmen, werden von den Kirchen bezahlt	Kirchen, Kirchgemeinde

<b>Befreiung</b>			
	<b>Appenzell-Ausserrhoden</b>		<b>Aargau</b>
<b>SRU</b>	durch Inhaber der elterlichen Gewalt mittels einer schriftlichen Erklärung		auf schriftliches Begehr des Inhabers der elterlichen Gewalt, ist ein Schüler durch die Schulpflege vom Besuch dieses Unterrichts zu dispensieren, auf Gesuch kann das Erziehungsdepartement eine Lehrkraft vom Erteilen des RU dispensieren.
<b>KRU</b>			

<b>Entwicklungen</b>			
	<b>Appenzell-Ausserrhoden</b>		<b>Aargau</b>
	im Bereich der Fortbildung von Unterrichtenden sind in der e-vang.-ref. Kirche Bestrebungen einer ostschweizerischen Zusammenarbeit im Gange		Tendenz des SRU geht hin zu einem multikulturellen und multireligiösen Forum, jene des KRU an verschiedensten Lernorten hin zur Sozialisierung im kirchlichen Leben der konkreten Christengemeinde. Bis zum Jahr 2003 soll das konfessionell-religiöse Sozialisationsmodell "Pädagogisches Handeln" der E Landeskirche in allen Kirchgemeinden eingeführt sein, eine Neukonzeption der K läuft unter dem Namen "Mit den Kindern auf dem Weg des Glaubens"

## Basel-Land - Basel-Stadt - Bern

<b>Gesetzliche Verankerung</b>			
	<b>Basel-Land</b>	<b>Basel-Stadt</b>	<b>Bern</b>
<b>SRU</b>	<i>VG § 25: 1 Der Unterricht in Biblischer Geschichte wird durch die Lehrer erteilt. Er ist so zu gestalten, dass Kinder verschiedener Konfessionen daran teilnehmen können.</i>		<i>VG Art. 10: Der obligatorische Unterricht an der Volksschule umfasst Inhalte aus den Bereichen a) Mensch/Gesellschaft/Religion/Ethik (...)</i>
<b>KRU</b>	<i>VG § 25: 2 Der Religionsunterricht wird durch die Beauftragten der Landeskirchen oder anderer religiöser Gemeinschaften erteilt. Die Religionslehrer haben für ihre Belange im Lehrerkonvent Sitz und Stimme. 3 Die für den Religionsunterricht erforderlichen Räume stehen im Schulhaus zur Verfügung.</i>	<i>VG § 77: Die Erteilung des Religionsunterrichts in den Schulen ist Sache der religiösen Gemeinschaften. Die staatlichen Behörden stellen den religiösen Gemeinschaften vom ersten bis zum neunten Schuljahr im Rahmen des normalen Schulpensums wöchentlich zwei Stunden zur Verfügung und überlassen ihnen unentgeltlich die notwendigen Schullokalitäten. (...) Den Lehrkräften der öffentlichen Schulen ist es gestattet, im Auftrage der religiösen Gemeinschaften Religionsunterricht zu erteilen.</i>	<i>VG Art. 16: 1 Im Abschlussjahr des kirchlichen Unterrichts ist der Stundenplan so zu gestalten, dass für diesen Unterricht zwei Lektionen pro Woche während der ordentlichen Schulzeit frei bleiben (...) 3 Die Gemeinden stellen den anerkannten Landeskirchen für deren kirchlichen Unterricht nötigenfalls Schulräume zur Verfügung. 4 Auf Gesuch der zuständigen kirchlichen Instanzen gibt die Schulkommission den Schülerinnen und Schülern im Rahmen des kirchlichen Unterrichts an der Primarstufe insgesamt bis zu zwei Tagen, an der Sekundarstufe 1 insgesamt bis zu drei Tagen frei. Die auf den Primarstufe unbeanspruchten Tage sind nicht übertragbar. Auf die schulorganisatorischen Verhältnisse ist angemessen Rücksicht zu nehmen.</i>

<b>Wochenstundentafel</b>						
	<b>Basel-Land</b>		<b>Basel-Stadt</b>		<b>Bern</b>	
<b>SRU</b>	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen
1	1	1	1	-	1	(6) NMU
2	1	2	2	-	2	(6) NMU
3	1	3	3	-	3	(7) NMU
4	1	4	4	-	4	(7) NMU
5	1	5	5	-	5	(7) NMU
6	-	6	6	-	6	(7) NMU
7	-	7	7	-	7	(9) NMU
8	-	8	8	-	8	(9) NMU
9	-	9	9	-	9	(8) NMU

KRU	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen
	1	(1)	1	2	1	-
	2	(1)	2	2	2	-
	3	(1)	3	2	3	-
	4	(1)	4	2	4	-
	5	(1)	5	2	5	-
	6		6	2	6	-
	7		7	K: 4 PH, E: as	7	-
	8		8	2 E: as)	8	-
	9		9	2 E: as)	9	2

### Gefässe (Stundenplan, Räumlichkeiten)

	<b>Basel-Land</b>	<b>Basel-Stadt</b>	<b>Bern</b>
<b>SRU</b>	für die Schuljahre 1-5 existiert das Unterrichtsfach Biblische Geschichte als Teil der Stundentafel		religiöse und ethische Fragestellungen integriert im Fachbereich NMU unter dem Namen Religion - Mensch - Ethik (Religion / Lebenskunde)
<b>KRU</b>	der Unterricht der Kirchen kann für die Schuljahre 1-5 in den Stundenplan integriert werden und 0-40 Lektionen pro Klasse und Jahr umfassen	konfessioneller oder ökumenischer Unterricht in den Räumen und im Pensum der Schule	zwei Lektionen auf der 3. Oberstufe im Rahmen des Stundenplans

### Inhalte (Zuständigkeit)

	<b>Basel-Land</b>	<b>Basel-Stadt</b>	<b>Bern</b>
<b>SRU</b>	Erziehungsrat		Lehrperson, Lehrplan
<b>KRU</b>	Kirchen	Kirchen, bei ökumenischem RU Ökumenische Unterrichtskommission	Kirchen

### Erteilung

	<b>Basel-Land</b>	<b>Basel-Stadt</b>	<b>Bern</b>
<b>SRU</b>	Lehrpersonen, Kirchen haben bei der Wahl der Ausbildenden für Primarlehrkräfte für das Fach Biblische Geschichte ein Vorschlagsrecht		Lehrpersonen
<b>KRU</b>	Kirchen	Kirchen, den Lehrkräften der öffentlichen Schulen ist es gestattet, im Auftrag der religiösen Gemeinschaften Religionsunterricht zu erteilen	Kirchen

## **Bezahlung**

	<b>Basel-Land</b>	<b>Basel-Stadt</b>	<b>Bern</b>
<b>SRU</b>	Schulgemeinden		Schulgemeinden
<b>KRU</b>	Kirchen	Kirchen, der Staat stellt den Kirchen für die innerhalb der gesetzlichen Pflichtstundenzahl erteilten Religionsstunden jährlich Rechnung auf der Grundlage der den betreffenden Lehrkräften ausbezahnten Besoldung	Kirchen, Kirchgemeinden Schulräume für den Unterricht an der 3. Oberstufe werden zur Verfügung gestellt

## **Befreiung**

	<b>Basel-Land</b>	<b>Basel-Stadt</b>	<b>Bern</b>
<b>SRU</b>			obligatorisches Unterrichtsfach
<b>KRU</b>		Schüler unter 16 Jahren, die den Kirchen angehören, gelten für den Religionsunterricht als angemeldet. Abmeldungen sind von den Eltern an den Religionslehrer zu richten. Schüler über 16 Jahre können sich selbstständig an- und abmelden.	

## **Entwicklungen**

	<b>Basel-Land</b>	<b>Basel-Stadt</b>	<b>Bern</b>
	Projektphase eines neuen Bildungsgesetzes, konzeptionelle Ausarbeitung des evang.-reform. Religionsunterrichts, (eine Stoffgrundlage "Ökumenischer Rahmenplan" wurde 1998 vorgestellt.)	Ethikunterricht an Orten mit hohem AusländerInnenanteil, Ökumenischer Unterricht auf der Orientierungsstufe und teilweise an Primarschulen, Projekt "Religionsunterricht 2002"	Einführung des neuen Volkschulgesetzes 1995, Umstrukturierung ist damit abgeschlossen, mit Beginn 1999/2000 soll das neue Modell der E Kirche "Kirchliche Unterweisung" (KUW) in allen Kirchgemeinden eingeführt sein.

## Freiburg - Glarus - Graubünden - Luzern

### Gesetzliche Verankerung

	<b>Freiburg</b>	<b>Glarus</b>	<b>Graubünden</b>	<b>Luzern</b>
<b>SRU</b>	<i>SchG Art.2:</i> Sie (die Schule) beruht auf dem christlichen Bild des Menschen und der Achtung seiner Grundrechte <i>Art.3</i> Die Schule trägt dazu bei, dass:...e) die geistige und religiöse Entfaltung des Kindes unter Achtung der Glaubens- und Gewissensfreiheit gefördert wird.	<i>VG Art 22: 1</i> Der Unterricht in Biblischer Geschichte ist Aufgabe der Lehrer. Er ist so zu gestalten, dass die Schüler der verschiedenen Konfessionen, ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit daran teilnehmen können. (VG von 1970 in Revision befindlich)		<i>EVG §3:</i> Ziel der Bildung ist die Förderung der ethisch und religiös begründeten Werthaltungen. <i>§4</i> Grundlage der Volksschule ist die christliche, abendländische und demokratische Überlieferung.
<b>KRU</b>	<i>SchG Art.27:</i> Während der obligatorischen Schulzeit umfasst der wöchentliche Stundenplan eine bestimmte Zeit, die den anerkannten Kirchen für ihren Religionsunterricht zur Verfügung steht.	<i>VG Art 22: 2</i> Der Religionsunterricht wird von Lehrbeauftragten der anerkannten Konfessionen erteilt. Für die Erteilung des Religionsunterrichts während der normalen Schulzeit ist die Zustimmung des Schulrates erforderlich, welcher hierfür im Stundenplan 1-2 Randstunden einräumen kann und die erforderlichen Schulräume unentgeltlich zur Verfügung zu stellen hat.	<i>VG Art. 4:</i> Die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen erteilen den ihnen angehörenden Schülern der Volksschule auf eigene Kosten Religionsunterricht. Die Schulräume stehen ihnen dafür unentgeltlich zur Verfügung. Der Religionsunterricht ist obligatorisches Unterrichtsfach mit Dispensmöglichkeit.	<i>VG §10:</i> Kirchgemeinden sind verantwortlich für Organisation und Durchführung; <i>EVG §32:</i> 3 Der Religionsunterricht wird auch als Bekennnisunterricht in der Regel im Rahmen der Unterrichtszeiten erteilt, wofür die Schulleitung Zeit und Räume zur Verfügung stellt.

### Wochenstundentafel

	<b>Freiburg</b>		<b>Glarus</b>		<b>Graubünden</b>		<b>Luzern</b>	
<b>SRU</b>	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen
	1	1	1	1	1	-	1	1
	2	1	2	1	2	-	2	1
	3	1	3	1	3	-	3	1
	4	1	4	1	4	-	4	1
	5	1	5	1	5	-	5	1
	6	1	6	1	6	-	6	1
	7	2 LK	7	1	7	-	7	-
	8	2 LK	8	1	8	-	8	-
	9	1(2) LK	9	1	9	-	9	-
<b>KRU</b>	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen
	1	1	1	1	1	2	1	1
	2	1	2	1	2	2	2	1
	3	1	3	1	3	2	3	1
	4	1	4	1	4	2	4	1
	5	1	5	1	5	2	5	1
	6	1	6	1	6	2	6	1
	7	1	7	1-2	7	2	7	1
	8	1	8	1-2	8	2	8	1
	9	1	9		9	2	9	1

### Gefässe (Stundenplan, Räumlichkeiten)

	<b>Freiburg</b>	<b>Glarus</b>	<b>Graubünden</b>	<b>Luzern</b>
<b>SRU</b>	SchG Art 27 Während der Primarschulzeit wird den Schülern Bibelunterricht erteilt. Ausführungsreglement: Art.37 Das Departement setzt den Anteil des Religionsunterrichts am wöchentlichen Stundenplan nach Rücksprache mit den anerkannten Landeskirchen fest.	konfessionell neutrales Fach Biblische Geschichte auf Primarschulstufe	im Rahmen des Stundenplans	EVG: Im Rahmen des Stundenplans
<b>KRU</b>	SchG Art 27 Die anerkannten Kirchen haben das Recht, zu diesem Zweck die Schulräumlichkeiten zu benützen.	konfessioneller RU auf Primarschulstufe möglich, auf der Oberstufe im Stundenplan vorgesehen, wenn der RU während der Schulzeit erfolgt ist eine Zustimmung des Schulrates erforderlich im Stundenplan integriert, in schulischen Räumen	im Rahmen des Stundenplans	EVG: in der Regel im Rahmen der Unterrichtszeiten, Schulleitung stellt nach Möglichkeit Zeit und Räume zur Verfügung

### Inhalte (Zuständigkeit)

	<b>Freiburg</b>	<b>Glarus</b>	<b>Graubünden</b>	<b>Luzern</b>
<b>SRU</b>	SchG Art.27 Während der Primarschulzeit wird den Schülern Bibelunterricht erteilt, dessen Inhalt von den anerkannten Kirchen festgelegt wird.	Lehrpersonen, Lehrplan	Kirchen (KOLARU)	EVG: Erziehungsdepartement in Zusammenarbeit mit Religionsgemeinschaften
<b>KRU</b>		Kirchen	Kirchen	Kirchen

### Erteilung

	<b>Freiburg</b>	<b>Glarus</b>	<b>Graubünden</b>	<b>Luzern</b>
<b>SRU</b>	Lehrpersonen	Lehrpersonen	Kirchen, auch Lehrpersonen, wenn sie bereit sind, und die Kirchen einverstanden sind.	EVG: Lehrpersonen
<b>KRU</b>	Kirchen	Kirchen	Kirchen	Kirchen, auch Lehrpersonen, wenn sie bereit sind, und die Kirchen einverstanden sind.

<b>Bezahlung</b>				
	<b>Freiburg</b>	<b>Glarus</b>	<b>Graubünden</b>	<b>Luzern</b>
<b>SRU</b>	Kanton	Schulgemeinden		Kirchen, EVG: Kanton Schulgemeinde, falls von Lehrpersonen erteilt
<b>KRU</b>	Kirchen	Kirchen, Kirchgemeinden, Schulräume werden von der Schulgemeinde zur Verfügung gestellt	Kirchen, Kirchgemeinden	Kirchen, auch Schulgemeinde, falls von Lehrpersonen erteilt EVG: Kirchen

<b>Befreiung</b>				
	<b>Freiburg</b>	<b>Glarus</b>	<b>Graubünden</b>	<b>Luzern</b>
<b>SRU</b>	<i>SchG Art.27:</i> Die Eltern können ohne Angabe von Gründen schriftlich erklären, dass ihre Kinder den Religionsunterricht und den Bibelunterricht nicht besuchen.			Eltern bestimmen EVG: noch nicht definiert
<b>KRU</b>	<i>SchG Art.27:</i> Die Eltern können ohne Angabe von Gründen schriftlich erklären, dass ihre Kinder den Religionsunterricht und den Bibelunterricht nicht besuchen.		obligatorisches Unterrichtsfach der Schule. Vorbehalten bleibt eine schriftliche Abmeldung durch die Eltern unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit gemäss Art. 49 Abs. 2 und 3 der Bundesverfassung.	Eltern bestimmen

<b>Entwicklungen</b>				
	<b>Freiburg</b>	<b>Glarus</b>	<b>Graubünden</b>	<b>Luzern</b>
	Der Reformdruck ist gross. Von katholischer Seite ist der Wunsch nach einer Verbesserung der Situation gross, wobei jene Lösungen unterstützt werden, die einen Verbleib des Religionsunterrichts in der schule erlauben.	Revision des Gesetzes über das Schulwesen ist im Gang, Experimentierphase "Pädagogisches Handeln" in der evang.-ref. Kirche bis Ende Schuljahr 1998/99	Es sind Erneuerungen im Gange, die auf einen konfessionell-kooperativen Religionsunterricht abzielen.	neues VG tritt voraussichtlich im Herbst 1999 in Kraft, Projekt Religiöse Grundbildung

## Nidwalden - Obwalden - St. Gallen

### Gesetzliche Verankerung

	<b>Nidwalden</b>	<b>Obwalden</b>	<b>St. Gallen</b>
<b>SRU</b>	G Art 39: Mit kirchlichem Einverständnis können die Schulen den Bibelunterricht durch ihre Lehrkräfte erteilen lassen	KV Art 8: Mit kirchlichem Einverständnis können die Schulen den Bibelunterricht durch ihre Lehrkräfte erteilen lassen.	
<b>KRU</b>	G Art. 39: Der Religionsunterricht ist Schulfach auf allen Schulstufen.	KV Art. 8: Der Religionsunterricht ist Schulfach auf allen Schulstufen	<i>VG Art. 16:</i> Der Religionsunterricht ist Sache der kirchlichen Behörden. Schulgemeinde stellt die Räumlichkeiten für die Erteilung des Religionsunterrichts unentgeltlich zur Verfügung und nimmt die im Lehrplan vorgesehenen Lektionen in den Stundenplan auf

### Wochenstundentafel

	<b>Nidwalden</b>		<b>Obwalden</b>		<b>St. Gallen</b>	
<b>SRU</b>	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen
	1	1	1	1	1	-
	2	1	2	1	2	-
	3	1	3	1	3	-
	4	1	4	1	4	-
	5	1	5	1	5	-
	6	1	6	1	6	-
	7	-	7	-	7	-
	8	-	8	-	8	-
	9	-	9	-	9	-
<b>KRU</b>	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen
	1	1	1	-	1	1
	2	2	2	65 Min.	2	2
	3	2	3	65 Min.	3	2
	4	2	4	65 Min.	4	2
	5	2	5	65 Min.	5	2
	6	2	6	65 Min.	6	2
	7	2	7	1	7	1-2
	8	2	8	1	8	1-2
	9	2	9	1	9	1
	inkl. SG		+ 20 f. SG			

### Gefässe (Stundenplan, Räumlichkeiten)

	<b>Nidwalden</b>	<b>Obwalden</b>	<b>St. Gallen</b>
<b>SRU</b>	BG Art. 29: Im Rahmen des Stundenplans	SchG Art. 18: Im Rahmen der Stundentafel	Religion als Teilbereich von "Mensch und Umwelt", aber in alleiniger Verantwortung der Kirchen auf der Oberstufe Wahlangebote in Zusammenarbeit von Schule und Kirchen ("Angebot der Schule/Kirchen")

<b>KRU</b>	BG Art. 29: Im Rahmen des Stundentafel	SchG Art. 18: Im Rahmen der Stundentafel	im Rahmen des Stundenplans ökumenischer Lehrplan mit konfessionellen Fenstern (2.-6. Primarstufe in der Regel 1 Stunde konfessionell)
------------	--	--	---

<b>Inhalte (Zuständigkeit)</b>			
	<b>Nidwalden</b>	<b>Obwalden</b>	<b>St. Gallen</b>
<b>SRU</b>	G Art. 39: Erziehungskommission, Kirchen müssen Lehrplan billigen	SchG Art. 15: Kirchen bestimmen Lehrplan	Kirchen bzw. ökumenische Unterrichtskommission
<b>KRU</b>	BG Art. 28: Kirchen bestimmen Lehrplan	SchG Art. 15: Kirchen bestimmen Lehrplan	Kirchen bzw. ökumenische Unterrichtskommission

<b>Erteilung</b>			
	<b>Nidwalden</b>	<b>Obwalden</b>	<b>St. Gallen</b>
<b>SRU</b>	G Art. 39: Schulen im Einverständnis der Kirchen BG Art. 29: Lehrpersonen, falls nicht Kirche ihn erteilen will	SchG Art. 17: Schulen im Einverständnis der Kirchen	Kirchen, auch Lehrpersonen mit Bibelpatent
<b>KRU</b>	G Art. 39: Kirchen	KV Art. 8: Kirchen	Kirchen, auch Lehrpersonen mit Bibelpatent

<b>Bezahlung</b>			
	<b>Nidwalden</b>	<b>Obwalden</b>	<b>St. Gallen</b>
<b>SRU</b>	Schulgemeinde	Gemeinden	Kirchen, Kirchgemeinde
<b>KRU</b>	Gemäss Zuständigkeitsordnung der Kirchgemeinden	Kirchgemeinde, ohne Kirchgemeinde die Einwohnergemeinde zu Lasten der Kirche	Kirchen, Kirchgemeinde

<b>Befreiung</b>			
	<b>Nidwalden</b>	<b>Obwalden</b>	<b>St. Gallen</b>
<b>SRU</b>	BV §19: durch die Eltern an die Schulbehörden	SchG Art 19: Eltern bestimmen	Eltern bestimmen
<b>KRU</b>	BV §19: durch die Eltern an die Schulbehörden	SchG Art 19: Eltern bestimmen	Eltern bestimmen

<b>Entwicklungen</b>			
	<b>Nidwalden</b>	<b>Obwalden</b>	<b>St. Gallen</b>
	Die K Kirche würde einen verbindlichen Lehrplan für den Bibelunterricht begrüssen	Die Kostentragung wird diskutiert	1993-1996 Reorganisation des RU (Religion im Fachbereich "Mensch und Umwelt", aber in Verantwortung der Kirchen), Neuregelung der Ausbildung der Religionslehrkräfte (Pädagogische Fachhochschule) im Gang

## Schaffhausen - Schwyz - Solothurn

### Gesetzliche Verankerung

	<b>Schaffhausen</b>	<b>Schwyz</b>	<b>Solothurn</b>
<b>SRU</b>	G Art. 22: Lehrfächer [...] werden durch Verordnung des Erziehungsrates bestimmt (Biblische Geschichte und Lebenskunde)		-
<b>KRU</b>	Weisung ED: Die Schulbehörden garantieren Raum und Zeit innerhalb des Normalstundenplans.	Erziehungsrat: Kirchen sind für Glaubensunterweisung zuständig	ED: Die Erteilung des KRU während der obligatorischen Schulzeit fällt in die Verantwortung der Kirchgemeinden

### Wochenstundentafel

	<b>Schaffhausen</b>		<b>Schwyz</b>		<b>Solothurn</b>	
<b>SRU</b>	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen
1	1	1	1	-	1	-
2	1	2	2	-	2	-
3	1	3	3	-	3	-
4	1	4	4	-	4	-
5	1	5	5	-	5	-
6	1	6	6	-	6	-
7	-	7	7	-	7	-
8	-	8	8	-	8	-
9	-	9	9	-	9	-
<b>KRU</b>	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen
1	In PS durch Gemeinden geregelt	1	1	1	1	1-2
2		2	2	2	2	1-2
3		3	2	3	3	1-2
4		4	2	4	4	1-2
5		5	2	5	5	1-2
6		6	2	6	6	1-2
7	1	7	1 +15 für RB	7	7	1
8	1	8	1 +15 für RB	8	8	1
9	1	9	1 +15 für RB	9	9	1

### Gefässer (Stundenplan, Räumlichkeiten)

	<b>Schaffhausen</b>	<b>Schwyz</b>	<b>Solothurn</b>
<b>SRU</b>	Weisung ED: Biblische Geschichte im Rahmen des Stundenplans	-	-
<b>KRU</b>	Weisung ED: Die Schulbehörden garantieren Raum und Zeit innerhalb des Normalstundenplans	Im Rahmen des Stundenplanes; erscheint aber nicht in der Stundentafel	Eine Stunde innerhalb des Stundenplanes; die zweite Stunde als Randstunde

### Inhalte (Zuständigkeit)

	<b>Schaffhausen</b>	<b>Schwyz</b>	<b>Solothurn</b>
<b>SRU</b>	VG Art. 22: Erziehungsrat bestimmt Lehrplan und Lehrmittel	-	-

<b>KRU</b>	Kirchen bestimmen Lehrplan	K Kirche bestimmt Lehrplan E Kirchgemeinden sind autonom	Kirchen bestimmen Lehrplan
------------	----------------------------	---	----------------------------

<b>Erteilung</b>			
	<b>Schaffhausen</b>	<b>Schwyz</b>	<b>Solothurn</b>
<b>SRU</b>	Staat	-	-
<b>KRU</b>	Kirchen	Kirchen	Kirchen, Lehrpersonen

<b>Bezahlung</b>			
	<b>Schaffhausen</b>	<b>Schwyz</b>	<b>Solothurn</b>
<b>SRU</b>	Lehrerbesoldung Kanton	-	-
<b>KRU</b>	Kirchgemeinden	Kirchen	Kirchen

<b>Befreiung</b>			
	<b>Schaffhausen</b>	<b>Schwyz</b>	<b>Solothurn</b>
<b>SRU</b>		-	-
<b>KRU</b>	Eltern bestimmen	Eltern bestimmen	Eltern bestimmen

<b>Entwicklungen</b>			
	<b>Schaffhausen</b>	<b>Schwyz</b>	<b>Solothurn</b>
	Der Kanton erarbeitet einen neuen Lehrplan.	-	Interkonfessioneller KRU gewinnt an Bedeutung

## Thurgau - Uri - Wallis

### Gesetzliche Verankerung

	<b>Thurgau</b>	<b>Uri</b>	<b>Wallis</b>
<b>SRU*</b>	Das Fach Biblische Geschichte wird von der Schule verantwortet	Schulordnung Art. 77: Der Bibelunterricht wird in der Regel vom Lehrpersonal erteilt.	G Art 3: Die allgemeine Aufgabe der Walliser Schule besteht darin, die Familie bei der Erziehung und Ausbildung der Jugend zu unterstützen. Zu diesem Zweck erstrebt sie die Zusammenarbeit mit der Kirche.
<b>KRU*</b>	Verordnung Regierungsrat §12: Der Religionsunterricht wird von den Landeskirchen erteilt und in Zusammenarbeit mit den Schulträgern organisiert.	G Art 8: Die Landeskirchen ordnen ihre Angelegenheiten selbstständig	Kanton Wallis in Zusammenarbeit mit der katholischen Kirche.

\* Im Kanton Wallis wird SRU als Bibelunterricht und KRU als themenzentrierter Religionsunterricht bezeichnet.

### Wochenstundentafel

	<b>Thurgau</b>		<b>Uri</b>		<b>Wallis</b>	
<b>SRU</b>	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen
1	-	1	1	1	1	1
2	-	2	1	2	1	1
3	-	3	1	3	1	1
4	4-6 Realien	4	1	4	1	1
5	4-6 Realien	5	1	5	1	1
6	4-6 Realien	6	1	6	1	1
7	-	7	-	7	-	-
8	-	8	-	8	-	-
9	-	9	-	9	-	-
<b>KRU</b>	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen
1	max.2	1	1	1	1	1
2	max.2	2	2	2	1	1
3	max.2	3	2	3	1	1
4	max.2	4	2	4	1	1
5	max.2	5	1-2	5	1	1
6	max.2	6	1-2	6	1	1
7	max.2	7	1	7	2	2
8	max.2	8	1	8	2	2
9	max.2	9	1	9	1	exkl. SG

### Gefässe (Stundenplan, Räumlichkeiten)

	<b>Thurgau</b>	<b>Uri</b>	<b>Wallis</b>
<b>SRU</b>	Im Rahmen des Stundenplanes	Im Rahmen des Stundenplans	Im Rahmen des Stundenplans
<b>KRU</b>	Verordnung Regierungsrat §12: Im Rahmen des Stundenplanes	Im Rahmen des Stundenplans	Im Rahmen des Stundenplans

<b>Inhalte (Zuständigkeit)</b>			
	<b>Thurgau</b>	<b>Uri</b>	<b>Wallis</b>
<b>SRU</b>	Schule	Erziehungsrat	Katechetische Kommission - Bischof - Staatliche Lehrplan-kommission - Genehmigung des DEKS
<b>KRU</b>	Kirchen bestimmen Lehrplan	Schulordnung Art. 77: Landeskirchen	Katechetische Kommission - Bischof - Staatliche Lehrplan-kommission - Genehmigung des DEKS

<b>Erteilung</b>			
	<b>Thurgau</b>	<b>Uri</b>	<b>Wallis</b>
<b>SRU</b>	Lehrpersonen	Schulen	Lehrpersonen (Pflicht)
<b>KRU</b>	Kirchen	Schulordnung Art. 77: Kirchen / Lehrbewilligung des Erziehungsrates	Kirchen oder Lehrpersonen (Pflicht)

<b>Bezahlung</b>			
	<b>Thurgau</b>	<b>Uri</b>	<b>Wallis</b>
<b>SRU</b>	Kanton	Schule	Kanton
<b>KRU</b>	Kirchen	Kirchgemeinde oder Einwohnergemeinde mit Beiträgen vom Kanton	Lehrpersonen: Kanton. KatechetInnen: Pfarreien Orientierungsschule: Kanton

<b>Befreiung</b>			
	<b>Thurgau</b>	<b>Uri</b>	<b>Wallis</b>
<b>SRU</b>	Realien ist Pflichtfach	Schulordnung Art. 62: durch die Eltern an den Schulrat	G Art. 57: Schriftliche Mitteilung der Eltern bis 16 Jahre; des Jugendlichen ab 16 Jahren
<b>KRU</b>	Eltern bestimmen	Schulordnung Art. 62: durch die Eltern an den Schulrat	G Art. 57: Schriftliche Mitteilung der Eltern bis 16 Jahre; des Jugendlichen ab 16 Jahren

<b>Entwicklungen</b>			
	<b>Thurgau</b>	<b>Uri</b>	<b>Wallis</b>
	E: KRU als Voraussetzung zur Konfirmation	Neues Schulgesetz: Klare Trennung zwischen SRU und KRU, Regelung der Bezahlung	Es gibt Bestrebungen, dass die Inhalte des ökumenischen Bibelunterrichts überprüft werden.

## Zug - Zürich

	<b>Gesetzliche Verankerung</b>	
	<b>Zug</b>	<b>Zürich</b>
<b>SRU</b>	Der Kanton verantwortet den Bibelunterricht.	VG § 26: Der Unterricht Biblische Geschichte und Lebenskunde wird in der Primarschule vom Lehrer/Lehrerin erteilt, <i>Richtlinien für den SRU (1991)</i> : SRU in konfessionell-kooperativer Form ist an der Oberstufe ein obligatorisch geführtes Fach mit Abmeldemöglichkeit. An der Oberstufe ist eine Dispensation von SchülerInnen für kirchliche Unterrichtsprojekte möglich (max. 5 Halbtage)
<b>KRU</b>	SchG §14: Der Erziehungsrat legt nach Anhören der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen fest, wie viele Wochenlektionen für den Religionsunterricht in den Stundentafeln eingeräumt werden.	<i>Richtlinien für den KRU (1991)</i> : An den 2. Oberstufenklassen kann der SRU durch eine Lektion konfessionell-kooperativen oder konfessionell-getrennten KRU in den Räumen der Schule ergänzt werden

	<b>Wochenstundentafel</b>			
	<b>Zug</b>		<b>Zürich</b>	
<b>SRU</b>	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen
	1	1	1	1
	2	1	2	1
	3	1	3	1
	4	1	4	1
	5	1	5	1
	6	1	6	1
	7	-	7	2
	8	-	8	1
	9	-	9	-
<b>KRU</b>	Klasse	Lektionen	Klasse	Lektionen
	1	1-2	1	-
	2	1-2	2	-
	3	1-2	3	-
	4	1-2	4	-
	5	1-2	5	-
	6	1-2	6	-
	7	1-2	7	-
	8	1-2	8	(1)
	9	1-2	9	-

	<b>Gefässe (Stundenplan, Räumlichkeiten)</b>	
	<b>Zug</b>	<b>Zürich</b>
<b>SRU</b>	Im Rahmen des Stundenplans	Primarschule: Biblische Geschichte als obligatorisches Fach im Rahmen des Stundenplans, Oberstufe: KoKoRu als obligatorisches Fach im Rahmen des Stundenplans (mit Dispensmöglichkeit)

<b>KRU</b>	SchG §14: Erziehungsrat	als ausserschulische konfessionelle Katechese, kirchliche Unterrichtsprojekte auf der Oberstufe (max. 5 Halbtage), auf der 2. Oberstufe eine Lektion in den Räumen der Schule möglich
------------	-------------------------	---

<b>Inhalte (Zuständigkeit)</b>		
	<b>Zug</b>	<b>Zürich</b>
<b>SRU</b>	Erziehungsrat	Erziehungsrat, die Kirchen haben ein Begutachtungsrecht
<b>KRU</b>	SchG §14: Kirchen, Der Stoff ist mit den Fächern Bibelunterricht und Lebenskunde abzustimmen	Kirchen

<b>Erteilung</b>		
	<b>Zug</b>	<b>Zürich</b>
<b>SRU</b>	Lehrpersonen	<i>Primarschule:</i> Lehrpersonen, KätechetInnen mit einer Zusatzausbildung für interkonfessionellen Unterricht, <i>Oberstufe:</i> FachlehrerInnen auf Vorschlag und in Absprache mit den örtlichen Kirchen
<b>KRU</b>	Kirchen	Kirchen

<b>Bezahlung</b>		
	<b>Zug</b>	<b>Zürich</b>
<b>SRU</b>	Gemeinden	Schulgemeinde (mit Staatsbeitrag)
<b>KRU</b>	Kirchen	Kirchen (auch 2. Lektion an der Oberstufe, Unterrichtsprojekte, teilweise auch KirchenvertreterInnen für den KoKoRu)

<b>Befreiung</b>		
	<b>Zug</b>	<b>Zürich</b>
<b>SRU</b>	durch die Eltern an das Schulrektorat	obligatorisches Schulfach mit Dispensmöglichkeit durch Eltern/Erziehungsberechtigte, Dispens vom SRU jederzeit möglich ohne Begründung. Dispens für kirchliche Unterrichtsprojekte auf der Oberstufe (max. 5 Halbtage)
<b>KRU</b>	durch die Eltern an das Schulrektorat	Eltern bestimmen

<b>Entwicklungen</b>		
	<b>Zug</b>	<b>Zürich</b>

E: Qualitätssicherung des Unterrichts. Eine Verbindlichkeit religiöser Grundbildung an der Primarschule im Sinne klarer Vorgaben ist anzustreben.

## 5. Literatur zum Thema

### RELIGIONSUBRITT IM SPANNUNGSFELD VON KIRCHE UND STAAT

- Bachofen, R., 1998: Kirchliche Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen im Spannungsfeld Kirche-Schule. Zürich.
- Bräm, K., 1978: Religion als Rechtsproblem im Rahmen der Ordnung von Kirche und Staat. Zürich.
- Der Beitrag der Kirchen zur Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrags. Aschaffendorff 1998.
- Eggenberger, H., 1975: Religionsunterricht in der Schweiz, in: Der evangelische Erzieher 6, 425-438.
- Göllner, R.; Trocholepczy, R., 1995: Religion in der Schule? Projekte, Programme, Perspektiven. Freiburg/Br.
- Kang, Y.W., 1990: Probleme der Begründung eines christlichen Religionsunterrichts an der öffentlichen Schule im deutschsprachigen Europa und die Möglichkeit des Religionsunterrichts.
- Kästner, K.-H., 1998: Religiöse Bildung und Erziehung in der öffentlichen Schule - Grundlagen und Tragweite der Verfassungsgarantie staatlichen Religionsunterrichts, in: Der Beitrag der Kirchen zur Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrags, (Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche Nr. 32), 61-120.
- Knab, D., 1995/6: Religion im Blickfeld der Schule, in: Jahrbuch der Religionspädagogik 57-71.
- Kuhn, J., 1994: Gemeinsam verantworteter Religionsunterricht in einer offenen Schule. Zehn Thesen zum Religionsunterricht, in: Praktische Theologie 29, 194ff.
- Link, Ch., 1995: Religionsunterricht, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, 2. Aufl., 439ff.
- Lott, J., 1998: Wie hast du's mit der Religion? Das neue Schulfach "Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde" (LER) und die Werteerziehung in der Schule. Gütersloh.
- Lott, J. (Hrsg.), 1992: Religion. Warum und wozu in der Schule? Das neue Schulfach "Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde" (LER) und die Werteerziehung in der Schule. Gütersloh.
- Mette, N.; Weber, B. 1997: Warum Religionsunterricht in der Schule? oder: Warum Religionsunterricht unersetztlich ist, in: Katechetische Blätter 1, 49-53.
- Nipkow, K.E., 1996: Ethik und Religion in der Schule - eine Streitfrage, in: Berliner theologische Zeitschrift 13, 107-126.
- Nipkow, K. E., 1996: Abschied vom Gewohnten. Kirchliche Bildungsbeteiligung an staatlichen Schulen als neue offene Frage, in: Informationes theologiae Europae 5, 301-327.
- Religiöse Erziehung vor den Herausforderungen der kulturellen Vielfalt in Europa, 1995: Dokumentation des VI. Europäischen Forums zum Schulischen Religionsunterricht. Graz.
- Religionsunterricht in der offenen Gesellschaft, 1998: Ein Symposium im Bonner Wasserwerk, hrsg. von K. Lehmann. Stuttgart.
- Renck, L., 1994: Rechtsfragen des Religionsunterrichts im bekenntnisneutralen Staat, in: DÖV 1994, 27ff.
- Rodler, W., 1997: Bildungspolitik und Religion, in: Christlich-pädagogische Blätter 2, 66-68.
- Schavan, A., 1997: Wozu brauchen wir noch einen Religionsunterricht?, in: Stimmen der Zeit 1, 3-10.
- Schneider, Th.M., 1996: Ein bisschen Moral kann nicht schaden ...". Zur Diskussion um den Religionsunterricht, in: Freiheit und Moral, 85-98.
- Wegenast, K., 1993: Religion in Schweizer Schulen, in: Pastoraltheologische Informationen 13, 21-39.
- Wimmer, R., 1996: Aktuelle Aspekte des Religions- und des Ersatzfach-/Alternativunterrichts in öffentlichen Schulen, in: Religionsunterricht an höheren Schulen 5, 301-308.

### RELIGIONSUBRITT \* KONFESSIONALITÄT \* ÖKUMENE

- Ebertz, M.N., 1992: Hat der konfessionelle Religionsunterricht Zukunft?, in: Die höhere Schule 3, 81ff.
- Ehmann, R. u.a. (Hrsg.), 1998: Religionsunterricht der Zukunft. Aspekte eines notwendigen Wandels. Freiburg - Basel - Wien.
- Englert, R., 1995: Die gemeinsame Verantwortung der Kirchen für einen zukünftigen Religionsunterricht. Eine gemeinsame religionspädagogische Problemgeschichte, in: rhs 37, 338-346.
- Fauser, P., 1993: Modernität und Religion. Eine schulpädagogische Stellungnahme zur Diskussion über den Religionsunterricht, in: EvErz 45, 97ff.
- Gräb, W. (Hrsg.), 1996: Religionsunterricht jenseits der Kirche? Wie lehren wir die christliche Religion? Neukirchen.
- Gredler, J., 1997: Religionsunterricht auf dem Prüfstand oder: die Zukunft des (konfessionellen) Religionsunterrichtes, in: Christlich-pädagogische Blätter 1, 22-24.
- Hailer, M., 1997: Konfessionelle oder säkulare Identität? Zur Debatte um den ökumenischen Religionsunterricht, in: Una Sancta 2, 165-168.

- Hilger, G.; Reilly, G. (Hrsg.), 1993: Religionsunterricht im Abseits? Das Spannungsfeld Jugend - Schule - Religion. München.*
- Klosinski, G. (Hrsg.), Religion als Chance und Risiko. Entwicklungsfördernde und entwicklungs hemmende Aspekte religiöser Erziehung. Bern.*
- Knauth, Th., 1996: Religionsunterricht und Dialog. Empirische Untersuchungen, systematische Überlegungen und didaktische Perspektiven eines Religionsunterrichts im Horizont religiöser und kultureller Pluralisierung. Münster.*
- Küchler, E.A., 1996: Konfessioneller Religionsunterricht in ökumenischer Öffnung, in: Konfessionskundliches Institut Bensheim: Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim 3, 57.*
- Lachmann, R., 1997: Die Zukunft des schulischen Religionsunterrichts. Ökumenischer Religionsunterricht, in: Una Sancta 1, 13-26.*
- Schlüter, R., 1996: Kirchliche Argumentationsmuster in der Diskussion um eine Modifikation des Konfessionsprinzips im Religionsunterricht, in: Religionspädagogische Beiträge 37, 3-15.*
- Schlüter, R., 1997: Die "Konfessionalität des Religionsunterrichts" in der Pluralität. Kirchliche Positionen - konfessionelle Differenzen, in: Religionsunterricht an höheren Schulen 4, 210-222.*
- Siller, H.P., 1997: Argumente zum Streit über die Konfessionalität des Religionsunterrichts, in: Katechetische Blätter 1, 25-30.*
- Siller, H.P., 1998: Das konfessionelle Element in der öffentlichen Schule, in: Der Beitrag der Kirchen zur Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrags, 1998 (Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche Nr. 32), 123-158.*

### **KIRCHLICHE VERLAUTBARUNGEN UND REZEPTION**

- Kirchenamt der EKD (Hrsg.), 1994: Identität und Verständigung. Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität. Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche Deutschland, im Auftrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Gütersloh.*
- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), 1996: Die bildende Kraft des Religionsunterrichts. Zur Konfessionalität des katholischen Religionsunterrichts (Heft 56). Bonn.*
- Die deutschen Bischöfe/Kommission für Erziehung und Schule, 1996: Schulpastoral: Der Dienst der Kirche an den Menschen im Handlungsfeld Schule (22. Januar), hrsg. v. Sekret. der Dt. Bischofskonferenz (Nr. 16). Bonn.*
- Religiöse Erziehung und Bildung, 1994: Eine Zukunftsperspektive für die evang.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich, erarbeitet v. U. Cremer, P. Moll, H.-J. Tobler und H. Eggenberger.*
- "Konfessionalität bedeutet keine Abschottung", 1996: Erklärung der deutschen Bischöfe zum Religionsunterricht, in: Klerusblatt 76/10, 224.*
- Lachmann, R., 1996: Religionsunterrichtliche Gratwanderungen. Vier öffentliche Verlautbarungen zum Religionsunterricht am Vorabend des neuen Jahrtausends Divinum et humanum, 193-216*
- Preul, R., 1996: Zur Bildungsaufgabe der Kirche. Überlegungen im Anschluss an die EKD-Denkschrift "Identität und Verständigung. Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität", in: Marburger Jahrbuch Theologie, 121-138.*
- Ruh, U., 1997: An der Zeit. Initiative der Bischofskonferenz für den Religionsunterricht, in: Herder-Korrespondenz 9, 436.*
- Schweitzer, F., 1997: "Identität und Verständigung" und "Bildende Kraft des Religionsunterrichts". Zum Vergleich von EKD-Denkschrift und Bischofswort aus evangelischer Sicht, in: Religionsunterricht an höheren Schulen 4, 223-231.*
- Verweyen-Hackmann, E., 1997: "Den anderen achten setzt voraus, ihn kennenzulernen und ihn - wo möglich - zu verstehen". Eine vergleichende Betrachtung der EKD-Denkschrift "Identität und Verständigung" und des Wortes der deutschen Bischöfe "Die bildende Kraft des Religionsunterrichts", in: Religionsunterricht an höheren Schulen 4, 249-255.*